

Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung**

Vorwort zum Einzelplan 05

A. Gliederung

Der Einzelplan 05 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS).

1. Landeshaushalt	
Kapitel	Seite
0501 Ministerium	8
0502 Allgemeine Bewilligungen	18
0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten	30
0510 Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung	38
0511 Frauen	44
0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung	64
0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	68
0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb - *	78
0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte	92
0523 Landesbildungszentrum für Blinde	104
0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	112
0532 Soziale Entschädigung	122
0536 Sonstige soziale Leistungen	130
0538 Kriegsopferversorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	162
0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen	164
0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung	198
0542 Landesgesundheitsamt	208
0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	222
0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	226
0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	240
0574 Familie	264
Rücklagen: Keine	
*Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftsplan	
2. Sondervermögen	
Kapitel	Seite
5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	275
5052 Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	285
5053 Zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -	291
5054 Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren	295
5055 Zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG	313
5056 Zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD	319

B. Wesentliche organisatorische Veränderungen

1. Landeshaushalt

Keine

2. Sondervermögen

Die Haushaltsmittel für die Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG werden aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541-TGr.74/75) in das Sondervermögen Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren (Kapitel 5054 – TGr. 74) umgesetzt.

C. Hochbaumaßnahmen

Hochbaumaßnahmen des MS sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 - Hochbauten – ausgewiesen, mit Ausnahme der Maßnahmen für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen (KNUE), für die ab 2025 eine Verpflichtungsermächtigung im Einzelplan 05 ausgebraucht wird.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Der Einzelplan 05 enthält folgende neue politisch bedeutsame Vorhaben:

- Erhöhung der Krankenhausinvestitionsmittel nach § 9 Abs. 1 KHG um 20 Mio. Euro auf insgesamt 305 Mio. Euro sowie Förderung von regionalen Gesundheitszentren (+10 Mio. Euro), veranschlagt im Sondervermögen 5054.
- Förderung von Vorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen sowie Beratungsstrukturen in der Pflege (2,38 Mio. Euro)

Epl. 05

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0501	Ministerium	—	75	—	—	75	32.222	4.459	
0502	Allgemeine Bewilligungen	—	100	—	—	100	—	148	
0503	Migration und Teilhabe von Zuge- wanderten	—	305	—	—	305	—	304	
0510	Arbeit und Qualifizierung, Auf- stiegsförderung	—	31	103.157	—	103.188	—	70	
0511	Frauen	—	101	—	—	101	—	131	
0512	Landesprüfungsamt für die Sozial- versicherung	—	3	1.636	—	1.639	1.140	229	
0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	—	519	—	—	519	55.638	23.650	
0521	Maßregelvollzug mit Maßregelvoll- zugszentrum Nds. - Landesbetrieb -	—	—	—	—	—	—	—	
0522	Landesbildungszentren für Hörge- schädigte	—	7.174	284	—	7.458	25.436	4.135	
0523	Landesbildungszentrum für Blinde	—	3.470	127	—	3.597	13.043	1.954	
0530	Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungs- hilfe - und SGB XII - Sozialhilfe	—	34	1.240.689	—	1.240.723	35	16	
0532	Soziale Entschädigung	—	924	64.298	20	65.242	—	1.054	
0536	Sonstige soziale Leistungen	—	4.071	1.136.771	—	1.140.842	2	505	
0538	Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen	—	—	—	—	—	—	—	
0540	Gesundheitsverwaltung und Ge- sundheitswesen	—	880	2.046	—	2.926	128	3.658	
0541	Krankenhauswesen, Krankenhaus- finanzierung	—	—	2.099	61.534	63.633	373	1.301	
0542	Landesgesundheitsamt	—	2.465	1.097	—	3.562	15.116	6.844	
0543	Pakt für den Öffentlichen Gesund- heitsdienst	—	—	—	—	—	—	250	
0572	Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz	—	576	4.385	—	4.961	43	560	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
37	—	115	-20.005	16.828	-16.753	-13.492	-3.261	150
31.081	—	—	—	31.229	-31.129	-28.285	-2.844	1.100
16.462	—	—	—	16.766	-16.461	-16.571	+110	3.600
142.443	—	—	—	142.513	-39.325	-37.317	-2.008	7.650
31.937	—	100	—	32.168	-32.067	-30.013	-2.054	1.725
—	—	—	270	1.639	—	—	—	—
9.027	—	988	1.602	90.905	-90.386	-84.040	-6.346	—
228.270	—	—	—	228.270	-228.270	-206.785	-21.485	120.000
115	—	753	2.311	32.750	-25.292	-23.187	-2.105	—
21	—	344	1.126	16.488	-12.891	-11.879	-1.012	—
4.360.208	—	—	—	4.360.259	-3.119.536	-2.970.454	-149.082	—
141.278	—	—	—	142.332	-77.090	-72.647	-4.443	—
1.295.573	—	75.600	—	1.371.680	-230.838	-263.717	+32.879	7.068
—	—	—	—	—	—	+4	-4	—
26.391	—	2.702	—	32.879	-29.953	-27.618	-2.335	6.393
34.933	—	319.806	—	356.413	-292.780	-226.363	-66.417	750
6	—	534	618	23.118	-19.556	-18.213	-1.343	—
60.550	—	—	—	60.800	-60.800	-52.280	-8.520	—
103.089	—	—	—	103.692	-98.731	-98.545	-186	580

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
0573	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft	—	255	275	—	530	—	386	
0574	Familie	—	185	159.550	—	159.735	—	65	
	Summe 2025	—	21.168	2.716.414	61.554	2.799.136	143.176	49.719	
	Summe 2024	—	21.709	2.331.373	131.666	2.484.748	130.777	48.036	
	2025 mehr(+)/weniger(-)	—	-541	+385.041	-70.112	+314.388	+12.399	+1.683	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2025 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2024 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2025 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
35.367	—	1.041	—	36.794	-36.264	-35.814	-450	291
305.311	—	—	—	305.376	-145.641	-128.178	-17.463	—
6.822.099	—	401.983	-14.078	7.402.899	-4.603.763	-4.345.394	-258.369	149.307
6.233.079	—	432.290	-14.040	6.830.142	—			2.053.751
+589.020	—	-30.307	-38	+572.757				-1.904.444

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-8	011	Gebühren, sonstige Entgelte		10	10	—	4
119 01-9	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	1	+9	10
119 03-5	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		1	1	—	—
119 05-1	011	Einnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 11-6	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
119 30-2	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
119 41-8	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	—
119 46-9	011	Ersatzleistungen		1	1	—	0
124 01-2	011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		50	30	+20	50
132 01-5	011	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
235 01-9	011	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung		—	—	—	—
A U S G A B E N							
412 11-5	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Nds. PersVG.	—	—	1	-1	—
412 12-3	011	Kosten verschiedener Ausschüsse und Arbeitskreise	—	1	1	—	0
421 01-7	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	219	209	+10	212
421 02-5	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	—
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	28.911	26.047	+2.864	14.711
422 06-4	011	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	38	38	—	5
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	5	-5	—
427 02-3	012	Entgelte für Beschäftigte / Budget für Arbeit	—	50	44	+6	—
427 39-2	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	8.096
428 06-2	011	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	40	44	-4	15
441 01-8	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	2.933	2.336	+597	2.757

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Gebühren u. a. für

- Verwaltungsmaßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Verwaltungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
- Anerkennung von Sachverständigen,
- Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle

Zu 412 12

Entschädigungen insbesondere für Mitglieder von Schiedsausschüssen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, von Heimarbeitsausschüssen, von Landesausschüssen für Jugendarbeitsschutz, des Beirates für Kriegsopferrecht und soziale Fürsorge, Kosten der Beiräte für Arbeitsschutz, des Landesarbeitskreises für Arbeitssicherheit und der entsprechenden regionalen Arbeitskreise.

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 141,81 Euro ab 01.11.2024 und von 149,61 Euro ab 01.02.2025; dieser Betrag wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).

Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 54,55 Euro ab 01.11.2024 und 57,55 Euro ab 01.02.2025; diese wird bei linearen Tarifierhöhungen angepasst.

Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes: Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 01 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 02

Zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen mit Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf ein Budget für Arbeit (Leistungen nach § 61 SGB IX) haben.

Zu 441 01

Anpassung des Ansatzes an Istaussgaben und Veränderungen im Planstellenbestand des Epl. 05.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
441 05-0	841	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	7	7	—	4
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	14	11	+3	14
453 01-6	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	1
453 11-3	011	Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	—	—	—	—
511 01-6	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 521 11, 525 01, 525 11, 526 01, 527 01, 527 02, 531 12, 546 01, 546 03 und 547 11.</i>	—	650	559	+91	282
514 01-5	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	40	40	—	30
517 01-4	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	900	680	+220	900
518 01-0	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	1
518 02-9	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	35	60	-25	22
519 01-7	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	60	—	11
521 11-9	011	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	7	—	15
525 01-7	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	122	122	—	77
525 11-4	011	Personalentwicklungsmaßnahmen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	5	—	4
526 01-3	011	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	150	209	119	+90	73
526 02-1	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	35	100	-65	32
527 01-0	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	132	142	-10	122
527 02-8	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	11	11	—	12
529 11-0	011	Zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers	—	5	5	—	5
531 12-2	011	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	206	206	—	197

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Mehr durch Veranschlagung von Arbeitsplatzkosten für zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Pkw	2	2	2
Sonstige	-	-	-

Zu 517 01

Mehr für Steigerung Energiekosten.

Zu 518 02

Anpassung des Ansatzes an Istaussgaben.

Zu 526 01

Mehr für Veranschlagung von Ausgaben zur Durchführung eines Personalbemessungsverfahrens im Nds. Landesjugendamt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	150	150
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	150	150

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
541 11-0	011	Ausgaben für repräsentative Veranstaltungen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	25	25	—	9
546 01-4	011	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	7	—	7
546 02-2	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	—	—	—	—
546 03-0	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	—
546 09-0	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-1	011	Gesundheitsförderung im MS <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	9
546 12-0	011	Sonstige Ausgaben zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD <i>Übertragbar.</i>	—	—	746	-746	—
546 30-8	011	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-8	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	69	34	+35	81
684 11-5	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	37	37	—	36
698 01-9	011	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte	—	—	2	-2	—
811 01-0	011	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	2	-2	—
812 15-6	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	105	105	—	26
972 13-7	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HP 2021	—	-9.078	-9.078	—	—
972 17-0	881	Globale Minderausgabe	—	-8.126	-8.126	—	—
972 21-8	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich der Folgewirkungen aus den parlamentarischen Beschlüssen zum HPE 2020	—	-2.177	-2.178	+1	—
972 22-6	881	Globale Minderausgabe	—	-1.833	-1.833	—	—
981 11-0	891	Abführung an Kapitel 0512 Titel 381 11	—	—	—	—	—
981 12-8	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	1.209	1.209	—	1.208
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Die Landesbeauftragte/Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 05.</i>	(—)	(200)	(200)	(—)	(62)
412 61-1	011	Entschädigungen für ehrenamtliche Schlichterinnen und Schlichter der nach § 9d NBGG eingerichteten Schlichtungsstelle	—	8	8	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Aufwendungen für gesundheitsfördernde Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten.

Zu 546 12

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Verlagerung zu Titel 0540-538 12 zur Deckung des dortigen Bedarfs.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz gem. § 16 Arbeitssicherheitsgesetz und für sonstige Dienstleistungen Außenstehender.

Zu 811 01

2025	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	0
Ersatzbeschaffungen:	0
Zusammen	0

Zu 812 15

2025	in 1000 EUR
Neubeschaffungen:	
Büroeinrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	50
Ersatzbeschaffungen:	
Bodenbelagsarbeiten in Treppenhäusern, Fluren und Sitzungsräumen	20
Ausstattungsgegenstände Sitzungsräume	35
Zusammen	105

Zu 981 11

Erstattung von anfallenden Kosten für Aufsichtsprüfungen durch Prüfer des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung, die nicht von den Sozialleistungsträgern erstattet werden.

Zu 981 12

Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke.

Zu Titelgruppe 61

In der Titelgruppe sind die Ausgaben für die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen veranschlagt. Die in der Titelgruppe aufgeführten Ausgaben werden für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für die Verbesserung der vollumfänglichen und vollwirksamen Teilhabemöglichkeiten (Inklusion) sowie für die Verbesserung (Durchsetzung von Rechten) der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohten Menschen, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie ihre Angehörigen veranschlagt. Dazu soll das Empowerment gestärkt werden, ihre Stärken (Talente und Potentiale) einzusetzen und ihre Rechte durchzusetzen und die Partizipation zu verbessern.

Zu 412 61

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217) ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) umgesetzt worden. Nach § 9 d Abs. 1 NBGG ist bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die für das in der genannten Richtlinie (EU) vorgegebene Durchsetzungsverfahren zuständig ist. Die Niedersächsische Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (SchVO-NBGG) sieht die Benennung von schlichtenden Personen vor, die ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen und eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
527 61-3	011	Reisekostenvergütungen	—	3	3	—	2
529 61-6	011	Zur Verfügung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Landes Niedersachsen *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	—	—	—	0
531 61-0	011	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	14	14	—	—
538 61-5	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	21	21	—	18
547 61-4	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	154	154	—	42
TGr. 62		Landespatientenschutzbeauftragte/-r Übertragbar.	(—)	(16)	(16)	(—)	(1)
525 62-9	311	Schulungen für Patientenfürsprecher/-innen in Krankenhäusern	—	5	5	—	0
527 62-1	311	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	0
531 62-9	311	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	5	5	—	—
547 62-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	6	6	—	0
TGr. 63		Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit Übertragbar.	(—)	(110)	(110)	(—)	(—)
511 63-6	291	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	100	100	—	—
531 63-7	291	Veröffentlichungen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	3	3	—	—
538 63-1	291	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	—	—	—	—
547 63-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	—	—
TGr. 67		Durchführung von Konferenzen, Kongressen und Symposien Übertragbar.	(—)	(203)	(73)	(+130)	(16)
429 67-0	011	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-3	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	203	73	+130	16
684 67-0	011	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	—
812 67-9	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 529 61

Es wird zugelassen, dass bis zu 500 EUR im Rahmen der Deckungsfähigkeit der TGr. zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass verwendet werden.

Zu 538 61

Das Land hat sich verpflichtet, alle Internetauftritte schrittweise barrierefrei zu gestalten. Dies soll modellhaft mit dem Auftritt der Landesbeauftragten/des Landesbeauftragten geschehen. Zur Umsetzung sind die veranschlagten Mittel erforderlich.

Zu 547 61

Nach NBGG (Nds. Behindertengleichstellungsgesetz) sind für Veranstaltungen öffentlicher Träger die notwendigen Kommunikationshilfen (z. B. FM-Anlage, Gebärdensprachdolmetschung, Schriftdolmetschung) auf Kosten des Veranstaltenden bereitzustellen. Die Teilnehmenden der Fachtage (Bewohnervertretungen, Werkstattträte und Frauenbeauftragte) sind Menschen mit Behinderungen. Auch bei gesetzlich geregelten Sitzungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen sind Menschen mit Behinderungen im Gremium selbst vertreten. Es ist davon auszugehen, dass diese Hilfen entsprechend der Bedarfe zur Verfügung gestellt werden müssen. Aufgrund der jeweiligen Aktionspläne Inklusion zur ressortübergreifenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Veranstaltungen baulich und digital möglichst barrierefrei umzusetzen.

Zu Titelgruppe 62

Die/der niedersächsische Landespatientenschutzbeauftragte ist zentrale Ansprechstelle für alle Fragen des Patientenschutzes auf Landesebene. Darüber hinaus ist die eingerichtete Beschwerdestelle Pflege an das Büro der/des Landespatientenschutzbeauftragten angegliedert.

Im Bereich Patientenschutz vermittelt sie/er als Vertrauensperson mit ihrem/seinem Team unabhängig und steht den ratsuchenden Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen dabei parteiisch bei Fragen oder Beratungsbedarf zur ambulanten oder stationären Behandlung sowie in Kostenübernahmeangelegenheiten zur Seite.

Die Aufgabenschwerpunkte der neutralen Beschwerdestelle Pflege liegen insbesondere im Bereich der Beratungstätigkeit, Sachverhaltsaufklärung sowie in der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

Zu den Aufgaben der/des Landespatientenschutzbeauftragten gehören ebenfalls die Unterstützung und Koordinierung der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher der Krankenhäuser sowie die Unterstützung und Beratung der Landesregierung in Grundsatzfragen des Patientenschutzes und die Berichterstattung gegenüber dem Landtag.

Zu 525 62

Das Aufgabenspektrum der/des Landespatientenschutzbeauftragten umfasst insbesondere die Stärkung der Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprechern der Krankenhäuser sowie deren Unterstützung. Dazu gehört auch die bedarfs- und ressourcenorientierte Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen und weiteren Informationsmaßnahmen, die dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung dienen. Die Bereitstellung einer Online-Schulung vermittelt ein Grundwissen für eine einheitliche Qualifizierung der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher.

Zu Titelgruppe 63

Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist nach § 15 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit als zentrale und unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie öffentliche Stellen eingerichtet. Zu den Aufgaben gehören u. a. Beratungsleistungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Durchführung von Veranstaltungen, Workshops und andere Gesprächsformate. Außerdem ist die Schaffung und Pflege eines eigenen Internetauftritts erforderlich.

Zu Titelgruppe 67

Veranschlagt sind Kosten für Fachminister- und Amtschefkonferenzen sowie Kosten und Zuschüsse für Fachkongresse und Symposien.

Zu 547 67

Mehr für bereits in 2025 anfallende Ausgaben für die Ausrichtung der jährlich stattfindenden Arbeitstagung der pharmazeutischen Überwachung (PhAT) in 2026 durch das Land Niedersachsen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—) (1.668)	(1.407)	(1.304)	(+103)	(715)
511 99-7	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	104	-24	48
514 99-6	011	Verbrauchsmaterial	—	5	13	-8	—
518 98-3	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (IT.N)	—	51	33	+18	4
518 99-1	011	Kosten für die Anmietung von Hard- und Software (Andere)	—	76	76	—	69
525 98-0	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	8	16	-8	8
525 99-8	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	7	5	+2	6
538 98-4	011	Kosten für Dienstleistungen des IT.N; inkl. Desktopmanagement	—	244	194	+50	135
538 99-2	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	— 1.668	926	850	+76	443
547 99-1	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	—	1	-1	—
812 99-7	011	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgeräten sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	10	12	-2	4
<u>Abschluss Kapitel 0501</u>							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		75	46	+29	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		75	46	+29	
		4 Personalausgaben	—	32.222	28.752	+3.470	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	150 1.668	4.459	4.634	-175	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	37	39	-2	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	115	119	-4	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-20.005	-20.006	+1	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	150 1.668	16.828	13.538	+3.290	
		Zuschuss		16.753	13.492	+3.261	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 99

Ausgaben für Geschäftsbedarf und Kommunikation (insbesondere Mobilfunk) sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstige Gebrauchsgegenstände. Der Ansatz wurde reduziert zur Anpassung an die Ausgabenentwicklung der Vorjahre.

Zu 518 98

Veranschlagt sind die Kosten für die Bereitstellung erweiterter Hard- und Software sowie für Serviceleistungen wie Betreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen jährlich steigenden Konditionen. Mehrkosten, die sich durch neue, erhöhte Kostenkalkulation für die Bereitstellung von Druckleistungen ergeben, müssen überwiegend hier und durch Minderausgaben in der Titelgruppe erwirtschaftet werden.

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten für Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das SiN. Aufgrund der Ausgabenentwicklung der Vorjahre sind die Ansätze der Titel 52598 und 52599 angepasst worden.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung des gesamten IT-Betriebes des MS durch den IT.N sowie für die Implementierung, Nutzung und Pflege des Fachverfahrens Kr.AnIS (Analyse, Steuerung und Weiterentwicklung der nds. Krankenhausplanung und Gesundheitsvorsorge). Ansatzserhöhung im Wesentlichen für die Verbesserung der technischen Ausstattung der Besprechungsräume und der Hybridausstattung von Büros.

Zu 538 99

Kosten Externer i.R.d. Weiterentwicklung und Anpassung von Fachverfahren, insbesondere Mehrausgaben für die Software zur Anpassung der Datenerfassung und -verarbeitung sowie für Analysemöglichkeiten i.R.d. des nds. Kennzahlenvergleichs in der Eingliederungshilfe an die Erfordernisse des neuen Bundesteilhabegesetzes. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung eines unterjährigen Controllings und eine Verknüpfung der Datenanalyse mit weiteren Datenbanken, wie u.a. dem Nds. Landesamt für Statistik und dem Bundesamt für Statistik, beabsichtigt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) vom 25. Oktober 2018 ist die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen umgesetzt worden. Zu den Aufgaben der Überwachungsstelle nach § 9 c NBGG im für Soziales zuständigen Ministerium gehören auch eine periodische Überwachung der Websites und mobilen Anwendung der vom Anwendungsbereich des Gesetzes betroffenen öffentlichen Stellen. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird die Überwachungsstelle die erforderlichen Prüfungen der Websites und mobilen Anwendungen nicht selbst durchführen, sondern hierfür die Dienste spezialisierter Dritter in Anspruch nehmen.

Die VE aus 2024 i.H.v. 1.668 Mio.EUR diene dem Abschluss einer längerfristigen vertraglichen Bindung zur Sicherstellung dieser Aufgabe durch entsprechende Abrufe aus dem Dienstleistungsrahmenvertrag des Landes mit IT.Niedersachsen (456.000EUR p.a.) sowie für den Vertragsabschluss über eine Anwendung zur zusätzlichen Datenauswertung (BI-Tool) im o.g. Kennzahlenvergleich (100.000EUR p.a.).

Die genaue Kostenberechnung für die o.g. Überwachungsaufgabe wird auf Basis der Preise des neuen Vertrages von IT.N vom 10.5.2024 (IT.N Info 2024-232) erfolgen.

Der Grund für die Ansatzserhöhung liegt in den Kostensteigerungen für diese IT-Ausgaben.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	556	—	556
2026	—	556	—	556
2027	—	556	—	556
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.668	—	1.668

Zu 812 99

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-2	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	1
119 41-1	011	Rückzahlung von Überzahlungen		100	100	—	159
A U S G A B E N							
633 11-5	291	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.500	1.500	—	1.500
636 11-4	223	Zuschüsse der Küstenländer zur gesetzlichen Unfallversicherung der Küstenfischer gem. § 163 Abs. 1 SGB VII	—	100	150	-50	86
636 12-2	223	Unfallversicherung für Schüler usw.	—	90	90	—	66
671 11-4	011	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	21.968	19.390	+2.578	20.780
684 13-5	291	Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern	—	129	129	—	129
684 14-3	291	Förderung eines Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge <i>Übertragbar.</i>	—	2.457	2.457	—	2.470
684 16-0	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierung <i>Übertragbar.</i>	—	53	53	—	—
685 12-3	291	Finanzhilfe an die "Kinder von Tschernobyl", Stiftung des Landes Niedersachsen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	—	163	163	—	227
685 22-0	681	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Sicherheitstechnik u. Akkreditierung	—	178	174	+4	129
685 23-9	313	Anteil des Landes Nds. an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	—	45	68	-23	—
685 24-7	314	Anteil des Landes Nds. am Zuschussbedarf der Zentralstelle d. Länder f. Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln u. Medizinprodukten (ZLG)	—	232	210	+22	154
685 25-5	291	Anteil des Landes an den Kosten der länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	—	494	—	+494	—
686 26-0	313	Erstattungen an die KVN für Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	—	571	550	+21	557
711 01-9	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1.100	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 41

Darstellung der voraussichtlichen Ist-Einnahmen.

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen aufgrund des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 37/2007, S. 661 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320)

Zu 636 11

Nach § 163 Abs. 1 SGB VII haben die Länder mit Küstenbezirken Zuschüsse zu den Beiträgen für Unternehmen der Küstenfischerei zu leisten.

Zu 636 12

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Beiträge gem. §§ 150 (1) und 185 (1 und 2) SGB VII i. V. m. § 128 (1) Nr. 1, 2, 3 und 4 SGB VII für Schüler/-innen der Taubstumm-, Blinden- und Gehörlosenschulen sowie Versicherte (Beschäftigte und Teilnehmer/-innen) der Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation. Das MS zahlt die Beiträge zentral für das Land Niedersachsen.

Zu 671 11

Das MS hat auf der Grundlage einer Übertragungsvereinbarung Aufgaben auf die NBank übertragen. Die nicht durch Provisionserträge und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen sind der NBank zu erstatten.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Psychosoziale und medizinische Beratung von Flüchtlingen und Ausländern.

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	129	129	129	129	129	129	129	129	129
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					129	129	129	129	129

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird das Ethno-Medizinsche-Zentrum e.V., das psychosoziale Integrations- und Betreuungsaufgaben wahrnimmt, individuelle Beratung für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Multiplikatorenarbeit in Fort- und Weiterbildung von Fachkräften anbietet, um der sozialen Integration und der Verbesserung der medizinischen Versorgung von ausländischen Mitbürgern und Flüchtlingen zu dienen.

Zielgruppe: Migranten und Flüchtlinge

Durchschnittliche Förderhöhe: 129.000 EUR

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der landesweiten Tätigkeit psychosozialer Beratungs- und Behandlungszentren für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.552	2.866	2.255	2.470	2.457	2.457	2.457	2.457	2.457
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.457	2.457	2.457	2.457	2.457

* Förderung in Höhe von 800.000 EUR ergänzend aus 05 36 – TGr. 81

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- a) Förderung des Psychosozialen Zentrums Hannover seit 2014
- b) Förderung des landesweiten Aufbaus weiterer Psychosozialer Zentren seit 2017 (Projekt „RefuKey“)

Befristung:

Nein Ja zu a) zu b)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufbau und Betrieb von Psychosozialen Zentren an den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück inkl. weiterer dezentraler Außenstellen zur Förderung der seelischen Gesundheit von Geflüchteten in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Geflüchtete Menschen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem Behandlungsbedarf.

Durchschnittliche Förderhöhe:

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	500	—	—	500
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	500	—	—	500

Zu 684 16

Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus.

Zu 685 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Finanzhilfe an die „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage: § 14 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 6 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12 2007 (GVBl. Nr. 42/2007, S.756) in der aktuellen Fassung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	196	185	211	227	163	163	163	163	163
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					163	163	163	163	163

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Stiftung unterstützt strahlengeschädigte Kinder aus den Staaten Weißrussland und Ukraine sowie den anliegenden Gebieten Russlands, die durch das Reaktorunglück von Tschernobyl betroffen sind. Der Zweck soll insbesondere durch medizinische Hilfe verwirklicht werden.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt beim MS; das Land trägt die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten.

Zielgruppe: „Kinder von Tschernobyl“, Stiftung des Landes Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe: Finanzhilfe 162.500 EUR

Zu 685 22

Anteil des Landes aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 21.12.1989 und des Gesetzes über das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechtes (AKMP) vom 19.5.1995 (Nds. GVBl. S. 120) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2016 (Nds. GVBl. S. 32). Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Anteil des Landes an den Kosten der Fachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zur Stärkung der Kooperation und Koordination der Arbeitsschutzbehörden. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	68	—	—	68
2026	68	—	—	68
2027	68	—	—	68
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	204	—	—	204

Zu 685 24

Anteil des Landes am nicht gedeckten Finanzbedarf der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz v. 30.6.1994 und des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 12.5.1999 (Nds. GVBl. S. 108), sowie des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 258). Die ZLG übernimmt für den Bereich Medizinprodukte Koordinierungsaufgaben und Vollzugsaufgaben der Länder im Rahmen der Durchführung des Medizinproduktegesetzes (MPRVwV) sowie die Koordinierung im Bereich der Arzneimittelüberwachung entsprechend § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29.3.2006 (BAnz. S. 2287).

Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Die ZLG geht für 2025 unter Berücksichtigung von noch ausstehenden Tarifierpassungen von einem vorläufigen Anteil in Höhe von rd. 232.000 EUR aus.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 25

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Gemäß § 20 Abs. 1 BFSG obliegt den Ländern die Aufgabe, die Marktüberwachung der Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen, die unter den Anwendungsbereich des BFSG fallen, sicherzustellen. Die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ergibt sich aus § 6 NVOZustG. Aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit soll zur Wahrnehmung eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde in Sachsen-Anhalt per Staatsvertrag eingerichtet werden. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Anstalt wird zunächst mit 70 % des geplanten Personalbedarfs im Prüfbereich ausgestattet.

Zu 686 26

Gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.6.2021 (BGBl. I, S. 1810), sind die Jugendlichen vor Beginn und während einer Berufstätigkeit ärztlich zu untersuchen. Die Kosten hat das Land zu tragen. Ebenfalls enthalten sind Mittel zur Erstattung der Druckkosten an die KVN für Untersuchungsberechtigungsscheine.

Mittel für den oben genannten Zweck waren bis zum Jahr 2024 bei Titelgruppe 80 in diesem Kapitel veranschlagt.

Zu 711 01

Eine Veranschlagung von Haushaltsmitteln für künftige KNUE-Baumaßnahmen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026 in den Ressorthaushalten. Im Entwurf des Haushaltsplans 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen in den Ressorthaushalten ausgebracht. Die Veranschlagung erfolgt zunächst im Kapitel 0502. Im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren erfolgen über die Technische Liste ggf. eine haushaltsneutrale Umverteilungen auf andere Kapitel im Einzelplan 05. Die Höhe der Veranschlagung richtet sich nach den bislang im Einzelplan 20 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die nach Nutzerflächen auf die Ressorts verteilt werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.100	1.100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.100	1.100

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/63		Maßnahmen zur Akzeptanz von lesbischen Frauen, schwulen Männern, Bisexuellen, trans* und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(440)	(740)	(-300)	(437)
547 61-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	70	70	—	1
684 61-5	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen/ trans* und inter*-Beratung	—	220	520	-300	403
684 63-1	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische, bisexuelle und queere Frauen	—	150	150	—	33
TGr. 62		Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung	(—)	(2.041)	(1.956)	(+85)	(1.939)
547 62-6	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i>	—	10	10	—	10
633 62-0	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	2.031	1.946	+85	1.929
TGr. 64		Zuschüsse im Bereich der sozialen Infrastruktur <i>Übertragbar.</i> *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.	(—)	(—)	(—)	(—)	(469)
633 64-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 64-0	249	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	469
TGr. 65		Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(682)	(682)	(—)	(660)
547 65-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	27	27	—	17
684 65-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	612	612	—	600
685 65-4	291	Sonstige Zuweisungen an wissenschaftliche Einrichtungen	—	43	43	—	43
TGr. 70		Maßnahmen des Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes u. d. Öffentlichkeitsschutzes sowie d. Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	(—)	(86)	(72)	(+14)	(57)
531 70-3	313	Veröffentlichungen	—	1	—	+1	—
547 70-7	313	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	40	40	—	23
685 70-0	313	Anteil des Landes an der Finanzierung der gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie	—	45	32	+13	34

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 61

Veranschlagt sind Ausgaben für die landesweite Kampagne gegen Homophobie für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Zu 684 61 und 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für schwule und bisexuelle Männer
- 2) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 3) Zuschüsse für den Ausbau des Beratungsangebots für trans- und intergeschlechtliche Menschen
- 4) Zuschüsse an Selbsthilfegruppen für lesbische und bisexuelle Frauen

Rechtliche Grundlage:

zu 1) - 4) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) vom 30.4.2021 (Nds. MBl. Nr. 17/2021, S. 918)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	393	377	449	436	670	370	370	370	370
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					670	370	370	370	370

Um die Akzeptanz von LSBTTIQ* zu stärken fördert das Land Niedersachsen Maßnahmen und Projekte zur Aufklärung oder Sensibilisierung sowie Projekte mit dem Ziel des Empowerments der queeren Community auf Grundlage der LSBTI*-Richtlinie. Die Belange von LSBTTIQ* beziehen sich hierbei auf alle Lebensbereiche und stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Neben der Förderung durch die LSBTI*-Richtlinie können folglich Förderungen queerer Themen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielsweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids (HIV-Richtlinie, Kap. 0540 TGr. 85), die Richtlinie Wohnen und Pflege im Alter (Kap. 0536 TGr. 72) und die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (Kap. 0503 TGr. 65).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu 1) 1993
zu 2) – 4) 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, zu 1) bis 4) bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung tritt der Diskriminierung von lesbischen Frauen und schwulen Männern, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI*) ausdrücklich entgegen. Sie verbessert weiterhin die Lebenssituation von LSBTI*. Deshalb werden Aktivitäten mit dem Ziel des Abbaus von Diskriminierungen und/oder der Emanzipation dieser Personenkreise in Niedersachsen gefördert.

Zielgruppe: LSBTI*

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 10.000 EUR
zu 2) 1.000 EUR
zu 3) 21.000 EUR
zu 4) 15.000 EUR

Zu 547 62

Veranschlagt sind u. a. Mittel für Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Materialien und Veröffentlichungen zur Gleichberechtigung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 62

Ausgleichsleistungen infolge der Novellierung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Erweiterung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung von hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf alle Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Zu Titelgruppe 64

Zum Zweck der Aufrechterhaltung der vom Land im Ressortbereich des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderten Beratungs- und Unterstützungsangebote von sozialen Einrichtungen und Organisationen in Niedersachsen konnten bis zum 31.12.2023 nach § 53 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (Billigkeitsrichtlinien Soziale Einrichtungen) Erl. d. MS v. 28.2.2023, Nds. MBl. 2023, S. 210, Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Organisationen gewährt werden.

Ziel war es, zu verhindern, dass vom Land geförderte Angebote eingestellt oder reduziert werden, weil die soziale Einrichtung oder Organisation aufgrund der durch die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bedingten Preissteigerungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.

Zu Titelgruppe 65

Zu 547 65

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Veranstaltungen, Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Informationsmaterial und andere Maßnahmen zur Prävention von salafistischer Radikalisierung.

Zu Titel 684 65 und 685 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Maßnahmen zur Prävention salafistischer Radikalisierung

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	630	572	652	643	655	655	655	655	655
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					655	655	655	655	655

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Betrieb einer landesweiten Beratungsstelle, um den sich als gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe darstellenden Gefahren des Islamismus bzw. Salafismus entgegenzutreten. Bereitstellung von Strukturen für Beratungs- und Begleitungsprozesse einschließlich wissenschaftlicher Begleitung, um eine Radikalisierung durch islamistische Einflüsse vor dem Hintergrund sich ändernder Erscheinungsformen zu verhindern. Zudem werden Wege für die Abwendung von extremistischer, zum Teil gewaltbezogener Ideologie und für eine (Re-)integration in die Gesellschaft entwickelt.

Zielgruppe:

Bei der landesweit tätigen Beratungsstelle finden Betroffene sowie Menschen aus dem familiären und sozialen Umfeld von Radikalisierung Betroffener Beratung und Unterstützung. Darüber hinaus erfolgt eine Fachberatung von involvierten Behörden und Einrichtungen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titel 684 65 und 685 65

Durchschnittliche Förderhöhe:

-

Zu 547 70

Veranschlagt werden Kosten, Kostenbeteiligungen und Zuschüsse für

1. Maßnahmen für die Durchführung und den Vollzug,
2. Konferenzen, Tagungen und Symposien
3. Maßnahmen von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten

Zu 685 70

Anteil des Landes Niedersachsen an der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, der Dachevaluation und der Sicherstellung der Mitarbeit der Länder an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz. Die Aufteilung der Kosten auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Königsteiner Schlüssel.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0502 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 80		Untersuchungen nach dem Jugendarbeits- schutzgesetz	(—)	(—)	(1)	(-1)	(—)
511 80-0	313	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
531 80-0	313	Veröffentlichungen	—	—	1	-1	—
		<u>Abschluss Kapitel 0502</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		100	100	—	
		Summe der Einnahmen		100	100	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	148	698	-550	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	31.081	27.687	+3.394	
		7 Baumaßnahmen	1.100	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.100	31.229	28.385	+2.844	
		Zuschuss	—	31.129	28.285	+2.844	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80

Bis zum Jahr 2024 waren in dieser Titelgruppe Mittel veranschlagt, die das Land gemäß § 32 ff. des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 16.6.2021 (BGBl. I, S. 1810), im Rahmen von ärztlichen Untersuchungen vor Beginn und Während der Berufstätigkeit von Jugendlichen, zu tragen hat.
Ab dem Jahr 2025 werden die Mittel für den selben Zweck bei Titel 686 26 in diesem Kapitel veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	0
119 41-5	291	Rückzahlung von Überzahlungen		300	250	+50	390
A U S G A B E N							
531 01-4	291	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 531 01 und 547 11.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	15	45	-30	5
547 11-5	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 531 01.</i>	—	139	169	-30	80
633 11-9	291	Einrichtung / Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 684 11, 684 12, 684 15, Ausgabebetitelgruppe 65 und Ausgabebetitelgruppe 76.</i>	—	1.645	1.645	—	1.415
684 11-2	291	Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	315	315	—	350
684 12-0	291	Förderung der Migrationsberatung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	11.241	11.241	—	9.842
684 15-5	291	Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	—	371	371	—	279
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(900) (300)	(1.600)	(1.600)	(—)	(757)
633 65-8	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	247	283	-36	40
684 65-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	900 300	1.353	1.317	+36	717
TGr. 76		Förderung der Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i>	(2.700) (—)	(1.440)	(1.440)	(—)	(1.004)
547 76-0	291	Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Landesverwaltung	—	150	300	-150	120

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0503

Allgemeine Erläuterungen:

Die Migrations- und Teilhabepolitik des Landes zielt darauf ab, den Menschen mit Migrationsgeschichte den Zugang zur umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe in allen Bereichen zu ebnet und die migrationsgesellschaftliche Öffnung zu unterstützen*.

* Migrationsgesellschaft nach der Definition der bpb: Migrationsgesellschaft ist eine Gesellschaft, für die die Zuwanderung von Menschen konstitutiv ist und die dies auch anerkennt.

Zu 531 01

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Form von Print- und Onlinemedien als Hilfestellung für Menschen mit Migrationsgeschichte zur interkulturellen sowie migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Verwaltung und Wirtschaft und gegen jede Art von Rassismus. Der Ansatz umfasst auch Aufwendungen für den Tag der Niedersachsen sowie für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Zu 547 11

Veranschlagt sind Ausgaben z.B. für Fachtagungen und Veranstaltungen (z.B. Bereich Bildung, Medien, Gesundheit, interkulturelle und migrationsgesellschaftliche Öffnung) sowie für statistische Aufbereitungen.

Zu 633 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen zur landesweiten Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements im Rahmen des Wirkungskreises der Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (Erl. d. MS v. 09.03. 2020 – 301.31-04011-05, MBl. 2020 Nr.9, S. 385) – Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.406	1.400	1.387	1.415	1.645	1.645	1.645	1.645	1.645
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.645	1.645	1.645	1.645	1.645

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024, Verlängerung geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur nachhaltigen, landesweiten Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte können in den Landkreisen, kreisfreien Städten, der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Göttingen Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe eingerichtet bzw. fortgeführt werden. Die Träger erhalten einen Zuschuss zu den anfallenden Personalausgaben. Die Koordinierungsstellen bündeln, organisieren und koordinieren die kommunalen Integrationsaufgaben. Sie bauen verbindliche kooperative Strukturen mit den verschiedenen Trägern der Integrationsarbeit innerhalb der Verwaltungsstrukturen und mit beteiligten externen Akteurinnen und Akteuren der Migrationsgesellschaft auf und koordinieren deren Zusammenwirken und intensivieren die Netzwerkarbeit vor Ort.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte sowie auch die gesamte Migrationsgesellschaft

Durchschnittliche Förderhöhe:

35.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	331	316	341	350	315	315	315	315	315
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					315	315	315	315	315

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden zur Professionalisierung von landesweit tätigen Migrantenorganisationen Zuschüsse für eine Geschäftsstelle sowie ihre Verbandstätigkeit gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

80.000 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

- a) Förderung von Maßnahmen zur Beratung für Menschen mit Migrationsgeschichte
- b) Förderung der Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte
- c) Förderung von Einzelmaßnahmen, Modellvorhaben u. ä. zur Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte, u. a. im Online-Bereich und in Zusammenhang mit KI

Rechtliche Grundlage:

zu a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 19. 01.2022 – 301.31-04011-07, Nds. MBl. S. 147, geändert durch Erl. v. 09.01.2024 – 505.32-04011-7, Nds. MBl 2024, Nr. 6) - Richtlinie Migrationsberatung-

zu b) und c) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	9.858	9.948	9.455	9.842	11.241	11.241	11.000	11.000	11.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					11.241	11.241	11.000	11.000	11.000

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 01.01.2001

zu b) 01.01.2010

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen werden Personal- und Sachkostenzuschüsse für

- ein flächendeckendes Beratungsangebot in Ergänzung zu der durch den Bund vorgehaltenen Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und den Jugendmigrationsdiensten (JMD)
- die Brückenstelle Hameln für die Beratung jugendlicher Straffälliger mit Migrationsgeschichte – ohne Spätaussiedler –
- Beratungsangebote, sowie die Erstellung und Erprobung von Beratungsangeboten und Beratungsprozessen, die nicht unter a) fallen

gewährt.

Zielgruppe:

Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

30.000 EUR bis 300.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms:

- Förderung von Dolmetscherleistungen für traumatisierte Flüchtlinge
- Förderung von Sprachmittlung zur Verbesserung der Integration zugewanderter Menschen
- Förderung von Maßnahmen zur Überwindung von Sprachbarrieren von geflüchteten Frauen und Mädchen.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 15

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	207	270	377	279	371	371	371	371	371
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					371	371	371	371	371

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

zu a) 2016
zu b) 2017
zu c) 2016

Befristung:

Nein Ja, zu a) bis 2028 zu b) bis 2028 zu c) bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

zu a)
Die Mehrheit der Flüchtlinge ist aufgrund der Kriegshandlungen in ihrer Heimat und ihrer Erlebnisse auf der Flucht traumatisiert. Zur Überwindung der Sprachbarriere sind Übersetzungsleistungen zu Verfügung zu stellen.

zu b)
Für zugewanderte Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Zur Überwindung dieser Barriere erfolgt insbesondere eine Stärkung der bestehenden Strukturen der Sprachmittlung.

zu c)
Für geflüchtete Frauen und Mädchen stellt die Sprachbarriere eines der größten Hemmnisse bei Inanspruchnahme von frauenspezifischen Beratungsleistungen dar, deshalb fördert das Land Maßnahmen zur Überwindung dieser Sprachbarrieren mit dem Projekt „Worte helfen Frauen“.

Zielgruppe:

zu a) traumatisierte Flüchtlinge
zu b) Menschen mit Migrationsgeschichte
zu c) geflüchtete Frauen und Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu a) 27.900 EUR
zu b) 5.000 EUR
zu c) 280.000 EUR

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und ihr Engagement in der Gesellschaft unterstützen, migrationsgesellschaftliche Öffnung und/oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie stärken.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Erl. d. MS v. 04.12.2019 – 301.22-04011-3, Nds. MBl. 2019 Nr. 49, S. 1834) – Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt -

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.672	1.127	830	757	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.600	1.600	1.600	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2007

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024, Verlängerung geplant

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur nachhaltigen Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe fördert das Land Projekte, die das Zusammenwachsen, den Zusammenhalt und die migrationsgesellschaftliche Öffnung fördern sowie die Demokratie stärken. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung sowie die Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie die Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt sowie Projekte gegen Antisemitismus und gegen Rassismus.

Zielgruppe:

Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.500 – 50.000 EUR

Zu 684 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	300	—	300
2026	—	—	300	300
2027	—	—	300	300
2028	—	—	300	300
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	900	1.200

Zu 547 76

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der interkulturellen Kompetenz von Führungskräften einschließlich Personalverantwortlichen sowie Personalsachbearbeiterinnen und – sachbearbeitern und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Umsetzung der Vereinbarung gemäß § 81 PersVG über die Förderung der interkulturellen Öffnung der niedersächsischen Landesverwaltung vom 05.07.2016. Daneben sind Ausgaben zur Förderung von Pilotprojekten zur fachlich weiter gefassten migrationsgesellschaftlichen Öffnung von Einrichtungen des Landes veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0503 Migration und Teilhabe von Zugewanderten

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
684 76-7	291	Zuschüsse für laufende Zwecke zur Chancengleichheit in Bildung und Arbeit von Zugewanderten	2.700 —	1.290	1.140	+150	884
		Abschluss Kapitel 0503					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		305	255	+50	
		Summe der Einnahmen		305	255	+50	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	304	514	-210	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.600 300	16.462	16.312	+150	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	3.600 300	16.766	16.826	-60	
		Zuschuss		16.461	16.571	-110	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 76

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Förderung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen mit Migrationsgeschichte
- 2) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs von Menschen mit Migrationsgeschichte durch die Bereitstellung einer unabhängigen Anerkennungsberatung und von Qualifizierungsmaßnahmen
- 3) Förderung von Einzelprojekten zur Chancengleichheit im Bildungs- und Arbeitskontext von Menschen mit Migrationsgeschichte

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.090	1.194	826	884	1.140	1.290	1.290	1.290	1.290
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.140	1.290	1.290	1.290	1.290

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2009

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1) Zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte in Niedersachsen können Modellprojekte und Maßnahmen gefördert werden, um eine erfolgreiche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte am Bildungssystem zu unterstützen und einen erfolgreichen Einstieg in die Ausbildung und den Beruf zu ermöglichen.
- 2) Zudem erfolgt zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationsgeschichte die Finanzierung der Landesstelle Berufsanerkennung zur Umsetzung des Beratungsanspruchs nach § 15a NBQFG sowie zur Sicherung der IQ-Angebote im Land die bedarfsweise Bereitstellung von Drittmitteln für Träger der IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen und der IQ-Regionalen Integrationsnetzwerke.
- 3) Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungs- und Arbeitskontext sowie weitere Integrationsprojekte im Themenfeld Bildung und Arbeit.

Zielgruppe:

- 1) Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte sowie deren Umfeld (Eltern, Bildungsinstitutionen, Betriebe)
- 2), 3) Menschen mit Migrationsgeschichte

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR – 330.000 EUR

Die ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen dienen der Drittmittelbereitstellung für die IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen und der IQ-Regionalen Integrationsnetzwerke sowie der Finanzierung der Landesstelle Berufsanerkennung. Damit ist ein nahtloser Fortgang der Projekte im Übergang zur IQ-Förderphase 2026-2028 gesichert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	649	—	—	649
2026	—	—	900	900
2027	—	—	900	900
2028	—	—	900	900
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	649	—	2.700	3.349

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0510 Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
112 12-9	253	Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach dem NachwG		1	—	+1	—
119 01-8	253	Sonstige Verwaltungseinnahmen		10	50	-40	—
119 11-5	253	Rückzahlungen Weiterbildungsprämie Industriemeisterinnen und Industriemeister <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 11.</i>		—	—	—	—
119 41-7	253	Rückzahlung von Überzahlungen aus Landesmitteln		20	250	-230	—
119 61-1	253	Rückzahlung von Überzahlungen aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	2.277
231 11-0	253	Zuweisungen des Bundes gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)		103.157	94.513	+8.644	—
231 13-6	253	Zuweisungen des Bundes für die Heizkostenpauschale nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 S. 3 HeizkZuschG (HKZ II) <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 13.</i>		—	—	—	3.195
A U S G A B E N							
547 13-3	253	Umsetzung von AFBG-Digital im Zuge des Onlinezugangsgesetzes	—	—	301	-301	—
547 14-1	253	Ausgaben für Konferenzen, Tagungen und Gutachten im Zusammenhang mit dem Programm zur Entlastung des Arbeitsmarktes <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 14 und 685 11.</i>	—	70	—	+70	—
681 11-5	144	Weiterbildungsprämie für Industriemeisterinnen und Industriemeister <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	1.240	1.500	-260	—
681 13-1	253	Zuschüsse an die nach dem AFBG Anspruchsberechtigten nach dem HeizkZuschG (HKZ II) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	3.195
685 11-0	253	Arbeitsförderung - Arbeit und Qualifizierung, Verbesserung der Qualität der Arbeit sowie Modellprojekte der Arbeitsmarktpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 14.</i>	7.650 3.300	7.450	7.450	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 112 12

Vereinnahmung etwaiger Bußgelder aufgrund durchgeführter Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Nachweisgesetz.

Zu 119 01 sowie 119 41, 685 11 und 685 12

Mit dem Programm „Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen“ werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Land gewährt Zuwendungen insbesondere an Gemeinden (GV), Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen der Erwachsenen- und beruflichen Weiterbildung und an Arbeitgeber der Privatwirtschaft zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen sowie zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die Ansätze werden neben den Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen und der sonstigen öffentlichen Träger teilweise als komplementärer nationaler Anteil zur Bindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingesetzt.

Zu 119 61

Titel zur Vereinnahmung etwaiger Rückforderungsansprüche gegenüber Antragsstellern.

Zu 231 11

Die Ausgaben für Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden zu 78 v. H. vom Bund erstattet. Vgl. Ausgaben TGr. 61 (Titel 681 61).

Zu 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Weiterbildungsprämie für Industriemeister und Industriemeisterinnen und andere Bereiche

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) – Erlass des MW vom 03.06.2020 – Nds. MBl. S. 610, zuletzt geändert mit Erlass des MS vom 08.12.2023 – Nds. MBl. S.1118. Die Richtlinie läuft zum 31.12.2024 aus. Die Neuaufstellung einer Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie) ab 2025 befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch in der Bearbeitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	956	933	1.078	1.500	1.240	1.240	1.240	1.240
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.240	1.240	1.240	1.240

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2020

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024 (Aufstellung einer neuen Richtlinie ab 2025 in Bearbeitung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Industriemeisterinnen und Industriemeister sowie Meisterinnen und Meister anderer Bereiche in Ergänzung zur Meisterprämie im Handwerk. Mit der Weiterbildungsprämie werden Anreize geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und damit vorhandene Bildungspotentiale bestmöglich auszuschöpfen. Besonders im Bereich der nicht-akademischen Fach- und Führungskräfte wird für die Zukunft ein zunehmender Mangel erwartet, dem mit der Prämie entgegengewirkt werden soll.

Zielgruppe: Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreich abgelegten öffentlich-rechtlich geregelten Prüfung als Industrie- oder Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister im gewerblich-technischen sowie im land-, forst- und hauswirtschaftlichen Bereich (ohne Handwerk) deren Hauptwohnsitz oder deren Ort der Beschäftigung sich seit mindestens 6 Monate in Niedersachsen befindet.

Durchschnittliche Förderhöhe: 1.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen

Rechtliche Grundlagen:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen (Erlass des MW vom 29.07.2020 – Nds. MBl. S. 731, geändert mit Erlass des MS vom 01.11.2023 – Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857)

b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region 2021-2027 „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse 2021-2027“ (Erlass des MW vom 16.02.2022 – Nds. MBl. S. 239, zuletzt geändert mit Erlass des MS vom 15.05.2024 – Nds. MBl. Nr. 239)

c) Einzelförderungen außerhalb von Richtlinien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	5.461	6.817	4.686	6.245	7.450	7.450	4.950	4.950	4.950
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.450	7.450	4.950	4.950	4.950

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, a) bis 31.12.2027
b) bis 31.12.2025
c) entsprechend der Einzelerlasse

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) und c) Mit dem Programm Arbeit und Qualifizierung für Niedersachsen werden Maßnahmen in enger Verzahnung mit der Wirtschafts- und Strukturförderung zur Entlastung des Arbeitsmarktes durchgeführt. Das Arbeitsmarktprogramm gibt mit wesentlicher Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF+) vielfältige Impulse zur Arbeitsmarktförderung in Niedersachsen. Dabei stehen die Arbeit und Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt im Zentrum der Bestrebungen. Mit den veranschlagten Mitteln soll gezielt die persönliche und berufliche Qualifizierung und die Integration von Menschen ohne Arbeit in Beschäftigung gefördert werden. Im Hinblick auf den aktuellen wie langfristigen Fachkräftebedarf sollen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sowie zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Modellprojekte und Sondervorhaben der Arbeitsmarktpolitik, insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Arbeit, und zur Flankierung der Digitalisierung der Wirtschaft, unterstützt. Die hier veranschlagten Mittel dienen auch der Kofinanzierung von ESF+-geförderten Projekten. Die ESF+-Mittel sind im Einzelplan 08 Kapitel 5087 (Sondervermögen), TGr. 64 ff. veranschlagt.

b) Mit einem Teil der veranschlagten Mittel sollen ferner Arbeitsmarktprojekte gefördert werden, durch die die Gewinnung und Integration internationaler Zuwanderinnen und Zuwanderer für den Arbeitsmarkt in Niedersachsen verstärkt wird. Die Maßnahmen erfolgen zur Umsetzung der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und dienen der Verstetigung der Erwerbsintegration schutzberechtigter Geflüchteter sowie der Flankierung des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Hierfür wurde das Programm „Start Guides“ konzipiert, mit dem der Handlungsansatz der ausgelaufenen Förderung von „überbetrieblichen Integrationsmoderatorinnen und Integrationsmoderatoren“ zur Unterstützung von Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen zur Flankierung der betrieblichen Integration Geflüchteter weiterentwickelt und auch auf Zuwanderinnen und Zuwanderer ausgedehnt wird, die ohne Fluchthintergrund zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken sowie aus Drittstaaten einreisen.

Noch zu c) Aktuell erfolgt eine anteilige Finanzierung von Regionalen Integrationsnetzwerken im Rahmen des sog. IQ-Netzwerks über den Titel 68511, die auch 2025 fortbesteht. Die anderweitige Finanzierung erfolgt über die Haushaltsstelle 0503 – 684 76.

Zielgruppe:

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Beschäftigte und internationale Zuwanderinnen und Zuwanderer mit und ohne Flüchtlingshintergrund

Durchschnittliche Förderhöhe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

Je nach Förderrichtlinie zwischen 2.500 und 500.000 EUR. Wegen des hohen Aufwands im Verhältnis zur Förderung darf der Förderbetrag 2.500 EUR nur unterschreiten, wenn die Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vorsieht und das Landesinteresse im Einzelfall begründet ist.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	4.250	700	—	4.950
2026	2.000	1.300	1.650	4.950
2027	—	1.300	3.000	4.300
2028	—	—	3.000	3.000
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	6.250	3.300	7.650	17.200

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0510 Arbeit und Qualifizierung, Aufstiegsförderung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		Maßnahmen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)	(—)	(133.753)	(122.794)	(+10.959)	(—)
		<i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 61.</i>					
671 61-6	253	Erstattungen an die KfW-Bankengruppe	—	1.500	1.600	-100	—
681 61-1	253	Zuschüsse an die Anspruchsberechtigten	—	132.253	121.194	+11.059	—
		Abschluss Kapitel 0510					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		31	300	-269	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		103.157	94.513	+8.644	
		Summe der Einnahmen		103.188	94.813	+8.375	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	70	386	-316	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.650 3.300	142.443	131.744	+10.699	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.650 3.300	142.513	132.130	+10.383	
		Zuschuss		39.325	37.317	+2.008	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Rechtliche Grundlage:

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I. S. 2466).

Ziel der Förderung nach dem AFBG ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen.

Die Ausgaben nach diesem Gesetz werden gemäß § 28 vom Bund zu 78 v. H. und von den Ländern zu 22 v. H. getragen.

Das AFBG begründet einen Rechtsanspruch auf Förderung einer Aufstiegsfortbildung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu 671 61

Das AFBG sieht Förderungen auf Zuschuss- und Darlehensbasis vor.

Die Darlehen werden von der KfW-Bankengruppe gewährt. Der für den Schuldendienst vom Land zu tragende Kostenanteil in Höhe von 22 v. H. muss der KfW-Bankengruppe erstattet werden.

Zu 681 61

Die Zuschüsse werden den Anspruchsberechtigten vom Land ausgezahlt. Von den Zuschussbeträgen werden vom Bund 78 v. H. erstattet, die bei dem Titel 231 11 vereinnahmt werden.

Rückforderungen gegenüber Antragstellenden werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	2	-1	—
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		100	50	+50	282
A U S G A B E N							
684 11-8	291	Anonyme Beweissicherung bei Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen <i>Übertragbar.</i>	—	450	410	+40	310
684 12-6	291	Zuschüsse zur Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12, 684 14, 684 15, 684 17, 684 18, 684 19, Ausgabeteilgruppe 63, Ausgabeteilgruppe 64, Ausgabeteilgruppe 65 und Ausgabeteilgruppe 71.</i>	—	528	528	—	395
684 14-2	291	Förderung von Mädchenhausinitiativen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	225	225	—	225
684 15-0	291	Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	320	320	—	263
684 17-7	291	Stärkung der Beratungsarbeit für Sexarbeitende in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	160	160	—	—
684 18-5	291	Maßnahmen gegen Zwangsheirat und Zwangsehe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	214	214	—	196
684 19-3	291	Zuschüsse zur Förderung von landesweiten Projekten gegen Genitalverstümmelung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	—	155	155	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Verwendung der Glücksspielabgaben gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von frauenbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Ausgaben dürfen nur in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i> <i>Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(390)	(390)	(—)	(352)
547 61-7	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	60	—	108
684 61-4	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	330	330	—	244

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0511

Allgemeine Erläuterungen:

Frauenpolitik zielt insbesondere darauf ab, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen. Schwerpunkte hierbei sind Initiativen zur Integration von Frauen in das Erwerbsleben, Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen.

Zu 684 11

Durchführung des „Netzwerkes ProBeweis“ bei der MHH in Zusammenhang mit Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen. Im Rahmen der vom „Netzwerk ProBeweis“ koordinierten verfahrensunabhängigen Beweissicherung erhalten insbesondere Frauen, die Opfer körperlicher und / oder sexueller bzw. häuslicher Gewalt geworden sind, ohne Notwendigkeit der Erstattung einer sofortigen Strafanzeige, die Möglichkeit eine gerichtsverwertbare Beweissicherung einer Gewalttat vornehmen zu lassen.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Betreuungseinrichtungen und Schutzwohnungen für von Frauenhandel Betroffene.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	395	347	361	395	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1997

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Betreuung und adäquaten Unterbringung der Opfer von Frauenhandel kommt besondere polizeiliche und justizielle Relevanz zu. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Frauenhandel und sexuelle Ausbeutung wirksam zu bekämpfen. Während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland sind ein wirksamer Schutz wie auch eine professionelle Betreuung der Opferzeuginnen Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und mithin zur Sicherung des Strafverfahrens.

Zielgruppe: Opfer von Frauenhandel

Durchschnittliche Förderhöhe: 264.000 EUR

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Mädchenhausinitiativen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 14

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	225	225	225	225	225	225	225	225	225
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					225	225	225	225	225

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Mädchenhäuser sind ein niedrigschwelliges Mädchenspezifisches Angebot in der Jugendarbeit. Ihre Arbeit dient der Prävention und Hilfe, insbesondere für Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Die Angebote der Mädchenhäuser sind eine adäquate Unterstützungsmöglichkeit für Mädchen, die sich an ihren Bedürfnissen orientiert und eine Stärkung der Mädchen in schwierigen Situationen darstellt.

Zielgruppe: Mädchen

Durchschnittliche Förderhöhe: 75.000 EUR

Zu 684 15

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse an Einrichtungen für Täterarbeit

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	287	275	275	263	320	320	320	320	320
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					320	320	320	320	320

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2010

Befristung:

Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist es notwendig, Täter in die Verantwortung zu nehmen. Gefördert werden Beratungsangebote mit konfrontativem Ansatz analog den Standards der „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt“ oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards durch fachlich qualifiziertes Personal. Ziel ist, dass gewalttätige Männer lernen, Gewalt gegen ihre Partnerin zu unterlassen und in Konflikt- und Krisensituationen gewaltfrei zu agieren. Dies ist auch im Hinblick auf die transgenerationale Weitergabe

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt jährlich 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kap. 05 73 TGr. 93 i. H. v. 48.750 EUR und für familienbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 74 TGr. 61 i. H. v. 780.000 EUR jährlich ausgebracht. Aus den hier veranschlagten Mitteln für frauenbezogene Maßnahmen sollen gefördert werden:

	2025
	1000 EUR
1. Zuschüsse an Vereine und Verbände	260
2. Sonstige frauenpolitische Maßnahmen	130
Zusammen	390

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0511 Frauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 63		Maßnahmen zur Integration von Frauen in das Arbeitsleben <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(1.600) (—)	(1.900)	(1.600)	(+300)	(2.022)
547 63-3	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	27
633 63-7	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600 —	600	600	—	716
684 63-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.000 —	1.300	1.000	+300	1.279
TGr. 64		Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—)	(10.275)	(10.275)	(—)	(9.676)
547 64-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	—	+15	14
633 64-5	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	625	625	—	671
684 64-9	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	9.635	9.650	-15	8.891
883 64-1	291	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	100
TGr. 65		Investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—) (100)	(100)	(100)	(—)	(—)
883 65-0	291	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	— 100	—	100	-100	—
893 65-5	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	—	100	—	+100	—
TGr. 66		Geschäftsstelle Istanbul-Konvention	(—)	(40)	(40)	(—)	(—)
531 66-4	291	Kosten für Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	20	20	—	—
541 66-0	291	Kosten für Veranstaltungen	—	20	20	—	—
TGr. 68		Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(13.285)	(11.698)	(+1.587)	(11.039)
547 68-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	10	-3	5
633 68-8	291	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	65	65	—	—
684 68-1	291	Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	—	13.213	11.623	+1.590	11.035

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA) (Erl. d. MS v. 1. 3. 2022 — 204-43041 —, Nds. MBl. S. 394).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 63 und 684 63)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.623	1.468	764	2.022	1.600	1.900	1.600	1.600	1.600
Korrespondierende Einnahmen aus									
EU im Jahresdurchschn. der Förderperiode					4.200	4.200	4.200	4.200	4.200
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.600	1.900	1.600	1.600	1.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2022

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Es ist ein besonderes landespolitisches Anliegen, die Beschäftigungssituation von Frauen, die Chancengleichheit im Erwerbsleben und die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf maßgeblich zu verbessern.

Der Förderbereich ist als landesweit einziger spezifisch darauf ausgerichtet, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt, den beruflichen Um- und Aufstieg und die Rückkehr in das Erwerbsleben während und nach der Familienphase zu erleichtern.

Es werden Zuschüsse für arbeitsmarkt- und strukturpolitische Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen gewährt, dabei u. a. auch für Veranstaltungen, Modell- und Vernetzungsprojekte sowie zur Beratung von Existenzgründerinnen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Kapitel 5087 veranschlagt sind.

Zielgruppe: Erwerbssuchende und beschäftigte Frauen, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen;

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 60.000 EUR pro Maßnahme.

Zu 633 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	600	600
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	600	600

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.000	1.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.000	1.000

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse für Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Rechtliche Grundlage:

a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind (Erl. d. MS v. 31. 1. 2022 – 202-38311 –, Nds. MBl. 2022 Nr. 5, S. 190).

b) §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur 633 64 und 684 64)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	9.040	9.157	9.398	9.676	10.275	10.260	10.260	10.260	10.260
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					10.275	10.260	10.260	10.260	10.260

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 2007

b) 2017

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist ein schwerwiegendes Problem unserer Gesellschaft; jede vierte Frau wird in ihrem Leben zumindest einmal Opfer von Gewalt durch einen Lebenspartner. 37 v. H. erleben körperliche Gewalt, 13 v. H. sexuelle Gewalt, 42 v. H. psychische Gewalt. Den Betroffenen muss in dieser Krisensituation – auch im Hinblick auf Folgeschäden durch fehlende Unterstützung – professionelle Hilfe angeboten werden. Zu diesem Zweck fördert das Land die Frauenhäuser, die Beratungseinrichtungen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS), die diese professionelle Hilfe bieten.

b) Förderung von Projekten zu thematischen Schwerpunkten

Zielgruppe: Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind

Durchschnittliche Förderhöhe: a) Frauenhäuser: 116.000 EUR b) 50.000 EUR
Beratungsstellen: 61.000 EUR
BISS: 56.000 EUR

Zu 883 64

Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Bausubstanz und der Qualität der Frauenhäuser.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen.

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	100	0	100	100	100	100	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					100	100	100	100	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:

Nein Ja, bis 2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Entwicklung von passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft sollen identifizierte Lücken im Hilfesystem geschlossen und bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems vorangetrieben werden. Die Mittel dienen der Kofinanzierung von Bundesmitteln des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Zielgruppe:

Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Zu 883 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	100	—	100
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Zu Titelgruppe 66

Veranschlagt sind Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen und Veranstaltungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Niedersachsen.

Zu 547 68

Veranschlagt sind die Kosten für Fortbildungen von Beratungskräften zu aktuellen Themenbereichen der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 68 und 684 68

In Ausführung des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der aktuellsten Änderungsfassung fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Nds. AG SchKG) vom 09.12.2005 (Nds.GVBl. S. 401) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen i.S.d. § 8 SchKG bzw. Beratungsstellen i.S.d. § 3 SchKG.

Empfänger der Förderung sind gemeinnützige und kirchliche Träger von Beratungsstellen / Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, kommunale Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte.

Die Höhe des Haushaltsmittelansatzes folgt insbesondere aus den durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.07.2004 – BVerwG 3 C 48.03) konkretisierten Anforderungen an die Ausgestaltung der öffentlichen Förderung der Beratungsstellen, die im Nds. AG SchKG umgesetzt werden.

Tendenziell ist ein Rückgang der als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen tätigen Ärztinnen und Ärzte festzustellen (Förderung: Beratungspauschalen). Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages werden die Beratungen vermehrt von Personalkosten intensiveren Beratungsstellen in gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft übernommen (Förderung: Stellenanteile).

Des Weiteren wurden die Ansätze unter Berücksichtigung der Istausgabenentwicklung angepasst.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0511 **Frauen**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 71		Akzente der Frauenpolitik <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(125) (—)	(686)	(579)	(+107)	(561)
547 71-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	9	9	—	2
684 71-1	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	125 —	677	570	+107	559
TGr. 73		Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(3.440)	(3.371)	(+69)	(3.359)
636 73-3	291	Erstattung von Verwaltungskosten	—	140	135	+5	129
684 73-8	291	Ärztliche Kosten	—	3.300	3.236	+64	3.229
		Abschluss Kapitel 0511					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		101	52	+49	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		101	52	+49	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	131	119	+12	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.725 —	31.937	29.846	+2.091	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— 100	100	100	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	1.725 100	32.168	30.065	+2.103	
		Zuschuss		32.067	30.013	+2.054	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Akzente der Frauenpolitik

- a) Förderung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Vernetzungsstelle)
- b) Maßnahmen zur Förderung von Frauen im kommunalen Bereich (Projektkoordination Vernetzungsstelle und kommunale Projekte)
- c) Förderung des Projekts frauenORTE Niedersachsen (Projektkoordination)
- d) Vernetzung bürgerschaftlichen Engagements im Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.
- e) Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.
- f) Förderung eines Mentoring-Programms zur Gewinnung von Frauen für die Kommunalpolitik

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	626	559	568	561	579	677	677	677	677
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					579	677	677	677	677

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 1998, b) 2017, c) 2014, d) 2002, e) 1988, f) 2000 (jeweils Neuauflage vor Kommunalwahl)

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Förderung der Vernetzungsstelle ermöglicht die Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch wissenschaftliche Beratung, Fortbildung und Information. Eine Vielzahl der frauenrelevanten Entscheidungen wird auf kommunaler Ebene getroffen. Circa 2/3 der niedersächsischen Gleichstellungsbeauftragten sind ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätig und haben besonderen Unterstützungs- und Beratungsbedarf. Weiterhin werden von der Vernetzungsstelle verschiedene Projekte sowie insbesondere die unter b) angeführten Maßnahmen als Projektträger begleitet. Das zentrale Medium der Kommunikation der Vernetzungsstelle ist der Frauenserver. Er bündelt Informationen zu unterschiedlichen Themen (u. a. Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Integration/Migration, Zukunftstag für Mädchen und Jungen, Mädchen und Beruf, Gender und Schule). Er wird als Informationspool für die gleichstellungspolitischen Informationen aus Niedersachsen (Themen, Adressen, Termine, Darstellung von Frauenverbänden und –beauftragten) gut genutzt. Insbesondere für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bietet der Frauenserver eine leicht zugängliche Fachinformationsquelle. Die Rolle des Landes als Mediator und Kommunikator wird mit dem Portal effizient erfüllt.

b) Im Rahmen des Aktionsprogramms „Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen sollen positive Ansätze in der Gleichstellungsarbeit vor Ort verstärkt und noch bestehende Handlungsbedarfe aufgegriffen werden. Gleichzeitig soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) landesweit in den Blick genommen werden, das den völkerrechtlichen Handlungsrahmen für die Querschnittsaufgabe „Gleichstellung von Männern und Frauen“ bildet. Erforderlich ist zu nächst insbesondere eine weitere Sensibilisierung für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 3 GG sowie die Bedeutung der vertraglichen Verpflichtung des Übereinkommens für die Kommunen.

c) frauenORTE Niedersachsen (www.frauenorte-niedersachsen.de) ist eine Initiative des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V (LFR) mit dem Ziel, Leben und Wirken historischer Frauenpersönlichkeiten einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Initiative trägt auch dazu bei, dass Frauengeschichte und Frauenkultur einen festen Platz im Spektrum kulturtouristischer Angebote erhält. Seit 2008 sind in ganz Niedersachsen bisher 50 (Stand Mai 2024) frauenORTE entstanden.

d) Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gemeinschaft bilden. Neben der institutionellen Förderung des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V. erfolgt eine projektbezogene Förderung zum Ausbau einer erforderlichen Infrastruktur und des bürgerschaftlichen Engagements für die Handlungsschwerpunkte Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements sowie Dialog der Generationen (Einzelprojekte des Landesfrauenrates Niedersachsen e. V.).

e) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e. V. vertritt mehr als 60 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Niedersachsen. Er setzt sich überparteilich und überkonfessionell für die Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes und insbesondere für die Verbesserung der Situation der Frauen in Beruf, Gesellschaft und Familie ein.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 71

f) Frauen sind auf allen politischen Ebenen stark unterrepräsentiert. Als Baustein auf dem Weg zu einer höheren Politikbeteiligung von Frauen wird ein niedersächsisches Mentoring angeboten. Ziel ist, Frauen für die Kommunalpolitik in Niedersachsen zu gewinnen und gleichzeitig politische Parteien für das Thema Politikbeteiligung von Frauen zu sensibilisieren.

Zielgruppe: Gleichstellungsbeauftragte, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, Frauen

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) 184.000 EUR
- b) 187.000 EUR
- c) 90.000 EUR
- d) 10.000 EUR
- e) 109.000 EUR
- f) 97.000 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	125	125
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	125	125

Zu Titelgruppe 73

Veranschlagt sind die Ausgaben, die das Land nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der aktuellsten Änderungsfassung bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen zu tragen hat. Neben den Kosten für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche erstattet das Land den gesetzlichen Krankenkassen für den dortigen Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-4	219	Gebühren, sonstige Entgelte		2	2	—	—
119 01-5	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	—
236 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern-für Vorjahre -		—	—	—	—
236 12-7	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		1.636	1.525	+111	1.146
381 11-9	891	Zuführung von Kapitel 0501 Titel 981 11		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 01-0	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	1.086	1.021	+65	743
422 06-0	219	Mehrarbeitsvergütungen für Beamtinnen und Beamte	—	2	2	—	—
428 01-8	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	78
441 01-4	219	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	51	24	+27	48
441 05-7	219	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
443 01-7	219	Fürsorgeleistungen	—	1	1	—	—
511 01-2	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 517 01, 518 01, 518 02, 525 01, 526 01, 527 01, 546 01 und 547 11.</i>	—	25	25	—	31
517 01-0	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	22	22	—	14
518 01-7	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	31	31	—	26
518 02-5	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
525 01-3	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	15	12	+3	9
526 01-0	219	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
527 01-6	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	60	—	28
546 01-0	219	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 02-9	219	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	5	5	—	—
546 09-6	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-4	219	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0512

Allgemeine Erläuterungen

Die Prüfungen nach § 274 Abs. 1 SGB V, § 46 Abs. 6 SGB XI und § 281 Abs. 3 i. V. m. § 274 SGB V sind dem Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung beim MS zugeordnet. Das Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung ist bei der Durchführung der Prüfungen unabhängig. Der Haushalt des Prüfdienstes ist in diesem Kapitel ausgewiesen.

Die für die Wahrnehmung der Sozialversicherungsaufsicht notwendigen Personal- und Sachausgaben sind im Kapitel 05 01 mitveranschlagt.

Der Prüfdienst hat im Einzelnen die Aufgabe, mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen und der Landesverbände sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KVN und KZVN) zu prüfen. Dieser Prüfung unterliegen auch der Medizinische Dienst Niedersachsen (MD Niedersachsen), die Pflegekassen und die Arbeitsgemeinschaften. Die Personal- und Sachkosten des Prüfdienstes tragen in vollem Umfange die zu prüfenden Institutionen (Drittmittel).

Zu 111 01

Einnahmen von Gebühren für Prüfungen der KVN, der KZVN und des MDKN.

Zu 236 12

Kostendeckende Vorschüsse der Krankenkassen und Landesverbände nach § 274 SGB V für den Prüfdienst.

Zu 381 11

Kostenausgleich zwischen den Prüfgruppen gem. § 88 SGB IV und § 274 SGB V sowie für die Leitung des Landesprüfungsamtes.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 05 12 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 11-4	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	14	14	—	—
981 11-6	891	Abführung an 13 99 - 381 63	—	1	1	—	0
981 12-4	891	Abführung an Kapitel 0420 Titel 381 10	—	8	8	—	3
981 13-2	891	Abführung an Kapitel 1350 Titel 381 05	—	261	245	+16	214
Titelgruppe(n)							
TGr. 98/99		Kosten der Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(54)	(54)	(—)	(45)
511 99-3	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	10	10	—	35
525 98-6	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	1	1	—	—
525 99-4	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	3	3	—	1
538 98-0	219	Dienstleistungen des IT.N	—	40	40	—	8
812 99-3	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0512							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		3	3	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.636	1.525	+111	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		1.639	1.528	+111	
		4 Personalausgaben	—	1.140	1.048	+92	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	229	226	+3	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	270	254	+16	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.639	1.528	+111	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Zur Prüfung von Rechenzentren durch externe Prüfer.

Zu 981 11

Erstattung von Ausgaben für die Angestellten des Prüfdienstes an die Landesunfallkasse.

Zu 981 12

Erstattung der Verwaltungskosten für die Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Entgelte der Tarifbeschäftigten des Prüfdienstes an das NLBV.

Zu 981 13

Abführung von Versorgungslastenanteilen an Kapitel 13 50. Veranschlagt sind 30 v. H. der Dienstbezüge der Beamten.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und Datenverarbeitungsanlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten des Prüfdienstes.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-0	219	Gebühren, sonstige Entgelte		450	450	—	483
112 01-6	219	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		2	2	—	6
119 01-0	219	Sonstige Verwaltungseinnahmen		7	7	—	4
119 41-0	219	Rückzahlung von Überzahlungen		5	5	—	3
119 46-0	219	Ersatzleistungen		5	5	—	8
119 63-0	861	Einnahmen Selbstzahlerlehrgänge <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		—	—	—	—
119 76-2	227	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 76.</i>		50	—	+50	105
124 01-4	219	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		—	—	—	0
132 01-7	219	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		—	—	—	—
232 11-9	219	Erstattung von Verwaltungsausgaben von Ländern		—	60	-60	93
Titelgruppe(n)							
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG		(—)	(—)	(—)	(13.277)
119 67-3	291	Ersatzleistungen		—	—	—	1.807
231 67-8	291	Erstattungen vom Bund gem. § 4 Abs. 3 OEG		—	—	—	11.470
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrecht- lichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz		(—)	(—)	(—)	(583)
231 68-6	244	Erstattungen des Bundes nach § 17 VwRehaG		—	—	—	72
231 70-8	244	Erstattungen des Bundes nach § 20 StrRehaG		—	—	—	511
A U S G A B E N							
422 01-5	219	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	54.272	50.110	+4.162	15.025
422 19-8	219	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 12-2	219	Vergütung im Berufsanererkennungsjahr *** <i>Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	—	65	60	+5	12
428 01-3	219	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	32.130
428 04-8	219	Entgelte für Auszubildende	—	789	683	+106	575
428 06-4	219	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	2	-2	—
428 17-0	219	Entgelte für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	455	356	+99	350
443 01-2	841	Fürsorgeleistungen	—	6	10	-4	4

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 0520

1. Zum 01.01.2005 wurden zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung organisatorische Veränderungen in der Nds. Sozialverwaltung vorgenommen.
2. Es sind vorhanden:
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim mit den Außenstellen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Verden.
3. Die Mittel der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX - sind zum 1. 1. 2001 in ein Sondervermögen überführt worden. Das Sondervermögen wird vom Integrationssamt beim LS verwaltet.
Die Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens ist als Kapitel 5051 Anlage zum Einzelplan 05.
4. Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV – Soziale Entschädigung –, geschaffen (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)). Der Anwendungsbereich des neuen SGB XIV umfasst schädigende Ereignisse, die bisher im BVG, OEG, ZDG und IfSG geregelt wurden. Außerdem ändert das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts das HHG, VwRehaG und StrRehaG dahingehend, dass die Vorschriften des SGB XIV entsprechende Anwendung finden. Auch haushaltstechnisch sind die Regelungen des SGB XIV ab 01.01.2024 in einem SER-Kapitel zusammengefasst. Die bislang in Kap. 0520 hierzu enthaltenen Titel und Titelgruppen (Geld- und Sachleistungen OEG und Leistungen nach dem StrRehaG und VwRehaG) sind in das neue Kapitel verlagert worden.

Zu 111 01

Einnahmen aus

- gebührenpflichtigen Tatbeständen der Heimaufsicht,
 - Verfahren zur Erteilung der Berufserlaubnisse für Gesundheitsberufe und
 - Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 4 Nr. 21a Doppelbuchstabe bb UStG
- aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu 112 01

Einnahmen aus vom LS festgesetzten Geldbußen im Rahmen der Heimaufsicht.

Zu 119 46

Ersatzleistungen von Bediensteten im Erstattungsverfahren oder sonstigen Rückgriffen von haftenden Versicherungsunternehmen z. B. bei Kraftfahrzeugunfällen.

Zu 119 63

Einnahmen aus Selbstzahlerlehrgängen. Dieser Titel wurde ab 2025 in den Haushaltsplan neu aufgenommen.

Zu 119 76**Zu 232 11**

Aufgrund der Einführung eines neuen IT-Verfahrens zur Durchführung des SGB XIV entfällt die Programmbetreuung durch LS ab 2025.

Zu 119 67

Die Ansätze entfallen ab 2024. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

Zu 231 67

Die Ansätze ab 2024 entfallen. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

Zu Titelgruppe 68/70

Erstattungen des Bundes gem. § 17 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz –VwRehaG– vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 20 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz –StrRehaG– vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664) in der jeweils gültigen Fassung. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 57 v. H. der ihnen entstandenen Geld- und Sachleistungen.

Beim StrRehaG erstattet der Bund 65 v. H. der Leistungen.

Vgl. auch Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 68 bis 70.

Die Ansätze der Titel der TGr. 68/70 entfallen ab 2024. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0520 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Der Ansatz beinhaltet auch die Personalkosten für die Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheit und des Schutzes von Kindern in Niedersachsen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 12

Vergütung der Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Berufsanererkennungsjahr. Die berufspraktische Tätigkeit gemäß der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) ist in den Fachbereichen des Nds. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie abzuleisten.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die Ausgaben für Auszubildende. Anpassung der Ansätze an die aktuelle Zahl der Auszubildenden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
1	2	3	2025	2025	2024		
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
453 01-8	219	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	29	-19	0
453 11-5	219	Trennungsgeld und Ausbildungshilfen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen	—	4	4	—	2
511 01-8	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 514 03, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 526 01, 527 01, 527 02, 531 11, 541 11, 546 01, 546 03 und 546 11.</i>	—	2.552	2.490	+62	2.306
514 01-7	219	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	80	—	84
514 03-3	219	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
517 01-6	219	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	700	710	-10	530
518 01-2	219	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1.512	1.440	+72	1.172
518 02-0	219	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	115	115	—	103
519 01-9	219	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	220	220	—	243
526 01-5	219	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	6	6	—	2
526 02-3	219	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	930	930	—	847
527 01-1	219	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	200	200	—	180
527 02-0	219	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	10	+2	11
529 11-1	219	Zur Verfügung des Präsidenten/der Präsidentin des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie	—	2	2	—	1
531 11-6	219	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	40	14	+26	1
541 11-1	291	Ausgaben für Tagungen und Veranstaltungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	5	+5	13
546 01-6	219	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	5	-4	0
546 03-2	219	Umzug und Verlegung von Dienststellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	—	1	-1	47
546 09-1	219	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 511 01

Der Ansatz beinhaltet neben den Kosten für den allgemeinen Geschäftsbedarf auch die Sachkosten (insbesondere Portokosten) für die Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes für das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG).

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Pkw	12	15	10

Künftig ist vermehrt die Inanspruchnahme des ZFN geplant.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Mietkosten für Diensträume und -gebäude sowie eine VE für die Anmietung des Dienstgebäudes der LS-Außenstelle Hannover ab 2017 und eine neue VE ab 2022 für die Anmietung eines Dienstgebäudes für die LS-Außenstelle Oldenburg.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	1.132	—	—	1.132
2026	1.132	—	—	1.132
2027	1.132	—	—	1.132
2028	1.132	—	—	1.132
2029 ff.	7.414	—	—	7.414
Summe	11.942	—	—	11.942

Zu 518 02

Veranschlagt werden insbesondere die Leasingkosten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, sowie die Kosten für die Nutzung des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen (ZFN).

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zu 526 01

	1000 EUR
1. Sachverständigenentschädigungen, Schätzgebühren und Übersetzungskosten	1
2. Entschädigungen der Landesärzte	3
3. Entschädigungen nach dem JVEG	2
Zusammen	6

Zu 1.: Unter anderem auch für Untersuchungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

Zu 2.: Landesärztlicher Dienst für behinderte Menschen.

Zu 3.: Unter anderem auch Entschädigung für die Ausschüsse des Integrationsamtes und die Beteiligung sozial erfahrener Personen.

Zu 526 02

Gerichts-, Anwalts-, Vollstreckungs- u. a. Parteikosten des Fiskus.

Hohes Ausgabeniveau aufgrund stetiger Streit-/Zahlfälle im Bereich des Schwerbehindertenrechts.

Zu 529 11

Zur Bestreitung von Aufwendungen für dienstliche Besucherinnen und Besucher aus besonderem Anlass.

Zu 531 11

Veröffentlichungen im Rahmen der Jugendhilfe, Maßnahmen zur Personalgewinnung sowie Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Bedarfsermittlungsinstrumentes B.E.Ni.

Das LS als öffentliche Stelle des Landes Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat Kommunikationsmaterialein zu erstellen, welche zu den Bedarfen der Zielgruppe angepasst werden müssen.

Zu 541 11

Veranschlagt sind Aufwendungen für Tagungskosten (Tagungspauschale, Bewirtung etc.) bei dienstlich notwendigen Sitzungen, Veranstaltungen und Besprechungen mit auswärtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z.B. Tagungen mit den Sozialamtsleitern, Arbeitsgruppensitzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
546 11-3	219	Gesundheitsmanagement im LS <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	13	-3	4
547 11-0	219	Dienstleistungen Außenstehender <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 11 und 698 11.</i>	—	14.420	13.150	+1.270	14.674
636 12-0	219	Ersatz an Krankenkassen nach § 20 Bundesversorgungsgesetz und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	62
671 12-0	219	Erstattung an sonstige Stellen	—	—	55	-55	55
683 11-0	291	Vergütung für Beratungshilfen nach dem Nds. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung <i>Übertragbar.</i>	—	8.900	8.900	—	8.842
684 11-7	219	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	82	27	+55	1
698 11-8	219	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgehenden <i>Vgl. D-Vermerk zu 547 11.</i>	—	37	37	—	51
698 12-6	219	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	8	8	—	19
812 11-5	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	98	90	+8	116
981 11-1	891	Abführung an Kapitel 1321 Titel 381 05	—	1.602	1.656	-54	1.655
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(260)	(260)	(—)	(229)
427 63-7	219	Entschädigungen an nebenamtliche Lehrkräfte	—	17	17	—	0
525 63-9	219	Lehr- und Lernmittel, Kosten von Eignungsprüfungen für Laufbahnbewerber	—	16	16	—	13
527 63-1	219	Reisekosten für Lehrkräfte und Lehrgangsteilnehmer	—	26	26	—	18
547 63-2	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben sowie Dienstleistungen Außenstehender	—	201	201	—	199
TGr. 67		Leistungen nach dem OEG <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(51.947)
631 67-6	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 22 BVG (Landesanteil) an den Bund	—	—	—	—	28
681 67-3	291	Geld- und Sachleistungen nach dem OEG	—	—	—	—	51.919
TGr. 68/70		Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen (VwRehaG) und Strafrechtlichen (StrRehaG) Rehabilitierungsgesetz	(—)	(—)	(—)	(—)	(819)
681 68-1	244	Geld- und Sachleistungen nach dem VwRehaG	—	—	—	—	114

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements des LS (Rückenschule, Gesundheitstage pp.).

Zu 547 11

Bei dem Titel werden die Vergütungen für erbrachte Leistungen (arbeitsmedizinische Stellungnahmen, Befundscheine im Rahmen der Beweiserhebung in Kündigungsschutzverfahren für schwerbehinderte Menschen zusammen mit den Beweiserhebungskosten im Feststellungsverfahren nach § 152 SGB IX veranschlagt.

Mehr wegen Anpassung an Ist-Ausgaben-Entwicklung.

Zu 636 12

Den Krankenkassen sind für die Erbringung von Leistungen nach § 18 c BVG Verwaltungskosten i. H. v. 3,25 v. H. zu erstatten. Basis ist die nach §§ 19, 20 Abs. 1 BVG jährlich festgesetzte pauschale Erstattung.

Die Ansätze entfallen ab 2024. Neuer Titel/Ansatz in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

Zu 671 12

Der Titel entfällt ab 2025 wegen der Zusammenlegung mit Titel 684 11.

Zu 683 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Beratungsvergütung der geeigneten Stellen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (Nds. AG InsO, Nds. GVBl. 31/1998, S. 710ff. in der jeweils gültigen Fassung) nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nds. AG InsO.

Zu 684 11

Mitgliedsbeiträge an verschiedene Einrichtungen

	2025 1000 EUR
1. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS)	30
2. der Deutschen Rentenversicherung Bund (Sozialdatenabgleich)	1
3. der Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslosenhilfe	4
4. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	20
5. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH e.V.)	27
Zusammen:	82

Zu 698 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstauffalls der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Zu 698 12

Schadensersatzleistungen an Bedienstete, z.B. Kfz-Schäden.

Zu 812 11

	2025 in 1.000 EUR
1. Schreibtische, elektrisch höhenverstellbar	15
2. Bürodrehstühle	18
3. Ersatz und Ergänzung Dienstzimmerausstattung	18
4. Stehleuchten	27
5. Wärmeschutzfolie	20
Zusammen	98

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO.

Zu Titelgruppe 63

Hier sind die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Verwaltungspersonals sowie für die Fortbildung der Ärzte/-innen pp. veranschlagt. Ab 2015 inkl. der Aus- u. Fortbildungskosten der Personalräte.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Die Ansätze der Titel der TGr. 67 entfallen ab 2024. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

Zu Titelgruppe 68/70

Die Ansätze der TGr. 68/70 entfallen ab 2024. Neue Titel/Ansätze in Kapitel 0532 zur Umsetzung des SGB XIV ab 01.01.2024.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	- = weniger	2023
			2025	2025	2024		
			2024				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
681 70-3	244	Leistungen nach dem StrRehaG	—	—	—	—	705
TGr. 76		Kosten der Schiedsstelle gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 76.</i>	(—)	(50)	(—)	(+50)	(59)
412 76-1	227	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	20	—	+20	21
526 76-7	227	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 76-3	227	Reisekosten	—	—	—	—	1
547 76-4	227	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	30	—	+30	37
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(3.456)	(2.890)	(+566)	(1.997)
511 99-9	219	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	1.057	915	+142	726
525 98-1	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	4	3	+1	0
525 99-0	219	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	18	20	-2	9
527 99-2	219	Reisekostenvergütungen	—	2	2	—	0
538 98-6	219	Kosten für Dienstleistungen des IT.N	—	760	978	-218	652
538 99-4	219	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	725	713	+12	61
812 98-0	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen vom IT.N	—	—	140	-140	179
812 99-9	219	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen von Anderen	—	890	119	+771	369
Abschluss Kapitel 0520							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				519	469	+50	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				—	60	-60	
Summe der Einnahmen				519	529	-10	
4 Personalausgaben			—	55.638	51.271	+4.367	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	23.650	22.266	+1.384	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	9.027	9.027	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	988	349	+639	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.602	1.656	-54	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	90.905	84.569	+6.336	
Zuschuss				90.386	84.040	+6.346	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die niedersächsische Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch -Soziale Pflegeversicherung- (Art. 1 des Gesetzes vom 26.5.1994, BGBl. I S. 1014; SGB XI) i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI vom 27.3.1995 (Nds. GVBl. S. 58, SchVO-SGB XI), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 236) wird von den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen und der Vereinigung der Träger der Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen gebildet. Sie entscheidet über streitbefangene Punkte in den ihr nach dem SGB XI zu gewiesenen Angelegenheiten.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 SchVO-SGB XI durch ein stellvertretendes Mitglied in der Schiedsstelle vertreten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SchVO-SGB XI werden die Geschäfte der Schiedsstelle vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt, soweit nicht das vorsitzende Mitglied zuständig ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 SchVO-SGB XI tragen die beteiligten Organisationen, die nicht durch Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 11976) gedeckten Kosten des Verfahrens, die Entschädigung der/des Vorsitzenden sowie der unparteiischen Mitglieder und die Personal- und Sachkosten der Schiedsstelle.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der LReg vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung ist der IT-Betrieb des LS seit 2008 auf der Grundlage einer Benutzungsvereinbarung dem IZN/LSKN/IT.N übertragen worden.

Die Fachanwendungen und deren Entwicklung werden weiterhin von den Fachdienststellen verantwortet.

Veranschlagt sind die aus dieser Benutzungsvereinbarung resultierenden Ausgaben des LS sowie die sonstigen nicht von der Benutzungsvereinbarung erfassten IT-Ausgaben, wie z.B. für folgende Fachanwendungen:

1. Dokumentation und Auswertung von Haushaltsdaten für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, Pflegesatzermittlung.
2. Dokumentation und Auswertung von Daten im Rahmen der Heranziehungsverordnungen SGB XII und KOF oder von Verwaltungsvereinbarungen mit den herangezogenen Gebietskörperschaften
3. verschiedene Anwendungen für den Bereich des Schwerbehindertenrechts
4. Sachbearbeitung des SGB XIV.

Ansatzanpassung nach Abschluss/Beendigung diverser Projekte und Umsetzung daraus resultierender Konzepte und Nutzungsänderungen.

Zu 511 99

2025

in 1.000 EUR

1. Geschäftsbedarf	770
2. Bücher und Zeitschriften	2
3. Geräte und Gebrauchsgegenstände	40
4. Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der besonderen Betriebseinrichtungen	160
5. Arbeitsplatzausstattungen	85
Zusammen	1.057

Die im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte VE diente der Neuausschreibung der Scan-Leistungen für die Fachgruppe SR.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	700	—	—	700
2026	700	—	—	700
2027	700	—	—	700
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.100	—	—	2.100

Zu 525 98

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten durch das IT.N (Reisekosten).

Zu 525 99

Veranschlagt sind die Kosten der Aus- und Fortbildung von Bediensteten, die nicht durch das IT.N, sondern von Anderen durchgeführt werden. Inklusive Schulungsbedarfe beim SiN für die Office-Anwendungen und für Schulungen im Bereich der Fachanwendungen, die nur durch die Entwicklungsfirmen selbst oder Fremdanbieter geleistet werden können.

Zu 527 99

Ansatz dient der Kostenerstattung für Reisetätigkeiten der Fachanwender/innen und IuK-Betreuer/innen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Kosten zur Durchführung und Betreuung des gesamten IT-Betriebes des LS durch den IT.N, insbesondere für die Arbeitsplatz-PC und -drucker, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen (inkl. Tarifsteigerungen). Weniger durch sinkende Kosten beim Durchführungs- und Betreuungsaufwand.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege, Inanspruchnahme von Dienstleistungen Anderer (ohne IT.N). Die Ansatzveränderungen in 2024 sind im Wesentlichen begründet durch notwendige Programmanpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der nds. E-Akte VIS und mit der Verbundlösung SERID.

Die in 2022 ausgebrachte VE dient der Finanzierung laufender Betriebskosten der Verbundlösung SERID für das SGB XIV i.H.v. 256.000 EUR jährlich. Aufgrund einer Reduzierung der beteiligten Länder steigen ab 2025 die Betriebskosten für die verbliebenen Länder – für Niedersachsen i.H.v. 209.000EUR jährlich. Diese Mehrkosten sind durch eine überplanmäßige VE in 2024 in Ansatz gebracht worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	256	209	—	465
2026	256	209	—	465
2027	256	209	—	465
2028	256	209	—	465
2029 ff.	1.024	836	—	1.860
Summe	2.048	1.672	—	3.720

Zu 812 98

Der Ansatz wird zu 81299 umgeschichtet, weil zzt. der Bedarf nur von anderen Anbietern gedeckt werden kann.

Zu 812 99

Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen die Mittel für die Beschaffung und Einführung eines vollwertigen IT-Verfahrens SGB XIV. Wie in der Kooperationsvereinbarung der Länder geregelt, haben die Länder die Kosten anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen. Die Länder arbeiten zzt. mit einer Minimallösung, die aufgrund des bisherigen Zeitdrucks und Kostenrahmens entwickelt worden ist. Diese muss zwingend weiterentwickelt werden, da sie den Anforderungen in der Praxis nicht entspricht.

Ein Expertengremium hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Anwendung folgende Kosten für Niedersachsen ermittelt:

- rd. 700.000 EUR p.a. für die Entwicklung einer Vollversion des Fachverfahrens über vier Jahre.
- rd. 80.000EUR für den weitere Steuerung und Koordination des Projektes.

Außerdem sind Mittel für die Erstellung von Sicherheitskonzepten für die IT-Fachverfahren des LS veranschlagt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-6	312	Ablieferungen des Landesbetriebs		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
671 11-6	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 671 11 und 671 12.</i>	—	100.478	94.819	+5.659	88.731
671 12-4	312	Kosten des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz durch private Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 671 11.</i>	— 9.923	125.050	109.225	+15.825	82.057
671 13-2	312	Kosten des Maßregelvollzugs in Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg	120.000 —	—	—	—	—
682 11-8	312	Zuführungen an den Landesbetrieb für Überlassungsentgelte für Gebäude und Grundstücke	—	2.742	2.741	+1	2.740
		<u>Abschluss Kapitel 0521</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	120.000 9.923	228.270	206.785	+21.485	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	120.000 9.923	228.270	206.785	+21.485	
		Zuschuss		228.270	206.785	+21.485	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0521

Allgemeine Erläuterungen

Zum Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN) gehören:

- Psychiatrisches Krankenhaus in Moringen
- Fachkliniken für straffällige drogen- oder alkoholabhängige Frauen und Männer als Entziehungsanstalt gem. §§ 7, 93 a des Jugendgerichtsgesetzes und § 64 des Strafgesetzbuches in Brauel und Bad Rehburg.

Dem MRVZN sind die Landesbediensteten in den durch Beleihungsakt auf andere Träger übertragenen sieben forensischen Abteilungen in Göttingen, Hildesheim, Königslutter, Lüneburg, Osnabrück, Wehnen und Wunstorf verwaltungsmäßig zugeordnet.

Das MRVZN wird als rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung nach § 26 LHO geführt. Die Wirtschaftsführung des MRVZN unterliegt den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Ein Wirtschaftsplan ist diesem Kapitel als Anlage beigelegt. Die Entgelte für die Forensik werden nach den dafür geltenden Grundsätzen ermittelt und festgelegt.

Maßregelvollzugsbetten befinden sich in	2025	2024	2023
Brauel	115 (145)	115 (128)	115 (133)
Bad Rehburg	75 (105)	75 (102)	75 (104)
Moringen/ Göttingen	408 (455)	408 (442)	408 (416)
Summe	598 (705)	598 (650)	598 (653)

Im MRVZN werden damit für das Jahr 2025 insgesamt 705 forensische und einstweilig untergebrachte Personen zur Behandlung erwartet. Für das Jahr 2023 ist die tatsächliche Anzahl der untergebrachten Personen in Klammern angegeben, für die Jahre 2024 und 2025 die jeweilige voraussichtliche Anzahl. Die Bettenzahlen stehen außerhalb der Klammern.

Zu 671 11 und 671 12

Veranschlagt sind die Kosten des Vollzugs der Maßregeln zur Besserung und Sicherung nach dem Nds. Maßregelvollzugsgesetz im MRVZN (671 11) und in den Forensischen Abteilungen der beliebigen Träger (671 12).

Da nicht alle Ausgaben vollständig entweder dem MRVZN oder den beliebigen Trägern zugeordnet werden können, besteht zwischen den Titeln 671 11 und 671 12 eine gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze dienen ggf. auch zum Ausgleich nicht gedeckter Betriebskosten aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

	Patientinnen/ Patienten		Unterbringungskosten in TEUR	
	2025 Prognose	2023 Ist	2025 Prognose	
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	(705)	(653)	(92.238)	
- Brauel	145	133	16.457	
- Bad Rehburg	105	104	11.522	
- Moringen	455	416	64.259	
Forensische Abteilungen beliebige Träger	(815)	(705)	(111.186)	
- Forensische Abteilung Göttingen	60	61	7.700	
- Forensische Abteilung Hildesheim	90	84	12.905	
- Forensische Abteilung Königslutter	95	97	12.191	
- Forensische Abteilung Lüneburg	122	122	15.656	
- Forensische Abteilung Osnabrück	81	81	10.395	
- Forensische Abteilung Wehnen	140	145	19.750	
- Forensische Abteilung Wunstorf	137	115	21.719	
- Platzerweiterung 50 Plätze	50	0	7.085	
- Pilotprojekt Tagespflege	40	0	3.785	
Gesamt	1.520	1.358	203.424	

Im MRVZN werden voraussichtlich im Jahr 2025 durchschnittlich insgesamt 705 Personen forensisch und einstweilig untergebracht. Darin enthalten sind die in der Forensischen Abteilung Moringen in der dortigen Jugendforensik sowie in anderen Bundesländern untergebrachten Personen kostentechnisch erfasst.

In den letzten Jahren (seit 2019) ist eine deutliche Zunahme bei den Unterbringungen zu verzeichnen. Um diesen Anstieg bewältigen zu können, wird nach dem Koalitionsvertrag 2022 – 2027 angestrebt, die Kapazitäten im niedersächsischen Maßregelvollzug mittelfristig landesweit um 200 weitere Plätze aufzustocken.

Die Zahl der forensisch und einstweilig Unterzubringenden in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliebigen Träger wurde entsprechend auf 815 Personen angepasst. Dort sind auch die in der Jugendforensik der Karl-Jaspers-Klinik Wehnen durchschnittlich untergebrachten 33

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 671 11 und 671 12

Personen kostentechnisch erfasst.

Die Unterbringungskosten für beliehene Träger enthalten den Personalkostenanteil für die dort tätigen Landesbediensteten in Höhe von insgesamt 21.838 TEUR.

Zusätzlich zu den stationären Unterbringungs- und Therapiekosten fallen an (ggf. jeweils anteilig aufgeteilt auf die Titel 671 11 und 671 12, soweit keine vollständige Titelzuordnung möglich):

Maßnahme	Kosten in TEUR 2025
Gesondert zu erstattende Kosten nach § 5 der MRV-Ver-gütungsvereinbarungen	5.637
Externe Krankenhausbehandlung und offener Vollzug im Probewohnen	578
Forensisch-psychiatrische Nachsorge in den forensi-schen Institutsambulanzen der o. a. Maßregelvollzugs-einrichtungen (FIA)	3.968
Prognosebegutachtungen vor Gewährung bestimmter Lockerungen des Maßregelvollzugs	376
Fortbildungsbudget für 150 Mitarbeitende im Maßregelvollzug	96
Stipendien für Studierende des Master-Studiengangs Psychologie mit rechtspsychologischen Inhalten	92
Fortbildungsstätte Bad Rehburg (Basisqualifikation) 1,0 VK	77
Innerbetriebliche Fortbildung, Praxisanleitung Brauel 1,0 VK	77
IT-Forensik (DV-Pflege 4,0 VK) incl. spezifische Hard- und Software	400
Finanzierung gesetzlich verpflichtender Stellen: 1,0 VK Datenschutzbeauftragte/r, 1,5 VK Gleich-stellungsbeauftragte, 5,25 VK Personalrat, 0,75 VK Schwerbehindertenvertretung, 1,0 VK Hygienefach-kraft, 0,5 VK Fachkraft Arbeitssicherheit, 0,5 VK BEM	737
Verwaltungsaufgaben für zentrale Dienste 8,75 VK (Anteil VD und SVD, Anteil Stabsstelle Recht, zentrale Belegungssteuerung, Personalverwaltung 14-er Teams, IT 14-er Teams, Rechnungswesen Anteil beliehene Träger, Prognoseteam	614
Weiterbildung Psychotherapeuten (25.000 EUR je VK), 20 Moringen, 2 Bad Rehburg, 1 Brauel	575
Ausgleichszahlungen an Kooperationspartner	26
Berufsfachschule Pflege	
Pflegeassistenzausbildung im MRVZN	274
Chefarztzulage	423
Tarifliche Erhöhung Vollzugszulage	86
Kapazitäten für Organisationsuntersuchung, Prozes-soptimierung, Digitalisierung, Fachkräftegewinnung und -bindung, Personal- und Organisationsentwick-lung (4,0 VK)	281
Freistellung Chefärztinnen u. -ärzte für Aufgaben der Vollzugsleitung ab 100 zugewiesenen Plätzen Ä 2 (1,0 VK Moringen/Göttingen, je 0,5 VK Brauel, Lüneburg, Wehnen u. Wunstorf)	295
Zusatzkosten für ärztlichen Honorardienst u Einführung Telemedizin aufgrund Fachkräftemangel im ärztlichen Dienst	302
Pflegemanagement EG 15	111
Einsatz von Genesungsbegleitungen	18
Sicherheitsausrüstung für Personal	100
Investitionskostenzuschläge zur Verbesserung des Qualitäts- und Sicherheitsstandards in den Maßregelvollzugseinrichtungen der beliehene Träger	6.961
Gesamt	22.104

ERLÄUTERUNGEN

Zu 671 12

Da die in 2023 ausgebrachte VE nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, wurden die Ablaufbeträge entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der VE angepasst.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	4.417	4.417	—	8.834
2026	1.634	4.417	—	6.051
2027	—	1.089	—	1.089
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	6.051	9.923	—	15.974

Zu 671 13

Veranschlagt sind die Kosten des gemeinsamen Vorhabens mit der Hansestadt Hamburg zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten von bis zu 200 Plätzen im Maßregelvollzug in Niedersachsen. Die neu geschaffenen Plätze sollen je zur Hälfte von der Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen genutzt werden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	6.000	6.000
2027	—	—	12.000	12.000
2028	—	—	12.000	12.000
2029 ff.	—	—	90.000	90.000
Summe	—	—	120.000	120.000

**Wirtschaftsplan für das
Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in
Moringen, Brauel und Bad Rehburg
(Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO)
für das Geschäftsjahr 2025**

Das voraussichtliche Betriebsergebnis ist im Haushaltsplan veranschlagt.

Haushaltsrechtlicher Vermerk für den Wirtschaftsplan:

Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Betriebsanweisung für das als Landesbetrieb geführte Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

**Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg**

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 Tsd. EUR	Plan 2024 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2023 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	0	0	0
- Unbebaute Grundstücke	0	0	0
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	50	0
- Fahrzeuge	495	60	55
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.782	260	169
Summe 1.	2.277	370	224
2. Sonstige Investitionen ¹⁾ :			
- Gebäude	0	0	0
- Maschinen und Anlagen	0	0	0
- Fahrzeuge	0	0	0
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	826	913	798
Summe 2.	826	913	798
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	0	0	0
- Mieten	0	0	0
- Deckungsmittel auf Folgejahr			
• Abschreibungen	0	0	0
- Ablieferung an den Landeshaushalt	0	0	0
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Positiver Überleitungsbetrag:	0	0	0
Summe I.	3.103	1.283	1.022
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	0	0	0
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	0	0	0
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			
• Abschreibungen	0	0	0
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	0	0	0
- Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen	0	0	14
- Abschreibungen	1.227	1.283	1.008
- Überschussverwendung	1.876	0	0
Summe 1.	3.103	1.283	1.022
2. Negativer Überleitungsbetrag	0	0	0
Summe II.	3.103	1.283	1.022

¹⁾ Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPI) sind.

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg
B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 Tsd. EUR	Plan 2024 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2023 Tsd. EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	2.742	2.740	2.740
- aus Fachkapitel	0	0	650
- aus Sondermitteln	0	0	53
Summe 1.	2.742	2.740	3.443
2. Umsatzerlöse:			
- Erlöse aus Krankenhausleistungen	97.406	92.210	90.953
- Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
- Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.242	1.116	1.105
- Nutzungsentgelt der Ärzte	1	1	1
Summe 2.	98.649	93.327	92.059
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	0	0	0
Summe 3.	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	0	2	0
Summe 4.	0	2	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	0	0	0
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	27	23	27
- Erträge aus d. Herabsetzung von Wertberichtigungen u. Rückstellungen	0	0	0
- Periodenfremde Erträge	0	0	0
- Rückvergütungen, Vergütungen, Sachbezüge	157	122	156
- Sonstige ordentliche Erträge	2.831	2.900	2.605
- Übrige Erträge	18.987	22.549	18.651
Summe 5.	22.002	25.594	21.439
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	0	0	0
Summe 6.	0	0	0
Summe I.	123.393	121.663	116.941
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.024	3.930	3.846
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.387	3.530	3.813
Summe 1.	8.411	7.460	7.659
2. Personalaufwand:			
2.1. Gehälter:			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	1.359	1.315	1.288
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	54.559	58.559	53.469
- Sonstige Aufwendungen mit Bezügecharakter	0	0	0
- Landesbedienstete beliehene Einrichtungen	21.145	20.043	14.565
Summe 2.1.	77.063	79.917	69.322
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	17.421	14.948	16.862
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	507	575	451
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	0	0	0
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	0	0	0
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	85	29	77

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg
B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 Tsd. EUR	Plan 2024 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2023 Tsd. EUR
- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	1	3	1
- Unterstützungen	0	0	0
- Fürsorgeleistungen	0	0	0
- Nicht zurechenbare Personalkosten	738	738	289
Summe 2.2.	18.752	16.293	17.680
Summe 2.	95.815	96.210	87.002
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	0	0	0
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	1.227	1.283	1.008
Summe 3.	1.227	1.283	1.008
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung:			
- Mieten	183	107	171
- Unterhaltung von Gebäuden	2.604	2.189	1.657
- Unterhaltung von Anlagen	1.814	1.537	1.774
- Energie	1.644	1.771	1.535
- Wasser	218	209	203
- Bewirtschaftungskosten	0	0	0
- Unterhaltung von Kfz	182	167	445
- Miete und Überlassungsentgelte Liegenschaften	2.742	2.740	2.740
- Abgaben	136	325	127
Summe 4.1.	9.523	9.045	8.652
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf:			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	106	107	99
- Post und Fernmeldegebühren	146	174	145
- Versicherungen	0	0	0
- Öffentlichkeitsarbeit	10	10	0
- Anwalts- und Gerichtskosten	92	107	86
- Zentrale Dienstleistungen	175	266	94
- sonst. Verwaltungsbedarf	1.364	1.191	1.188
Summe 4.2.	1.893	1.855	1.612
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	75	60	70
- Fahrgelder	0	0	0
- Aus- und Fortbildung	1.146	423	424
- Personalbeschaffungskosten	275	265	194
- Sonstige	0	0	0
Summe 4.3.	1.496	748	688
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	1	56	1
- Schadensersatzleistungen	1	2	1
- Abschreibungen auf Forderungen	0	18	0
- Periodenfremde Aufwendungen	159	290	149
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.850	4.680	4.157
Summe 4.4.	5.011	5.046	4.308
Summe 4.	17.923	16.694	15.260
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 5.	0	0	0
Summe II.	123.376	121.647	110.929

Wirtschaftsplan für das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen
Fachkrankenhäuser für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Moringen, Brauel und Bad Rehburg
B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2025

Positionsbezeichnung	Soll 2025 Tsd. EUR	Plan 2024 Tsd. EUR	Vorl. Ist 2023 Tsd. EUR
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	17	16	6.012
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge:	0	0	0
Summe 1.	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:	0	0	0
Summe 2.	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendungen)	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	0	0	0
- Gewerbesteuer	0	0	0
- Kapitalertragssteuer	0	0	0
- Umsatzsteuer	7	4	11
Summe 1.	7	4	11
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	9	10	6
- Grundsteuer	1	2	1
Summe 2.	10	12	7
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	0	0	5.994

Bewirtschaftungsvermerke zum Wirtschaftsplan des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen
für das Geschäftsjahr 2025

- 6,2 Vollzeitäquivalente werden für Personalratstätigkeiten verwendet.

**Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans des
Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen für das Geschäftsjahr 2025**

A. Finanzplan

Folgende Investitionen übersteigen 25.000 EURO im Einzelfall:

Fahrzeuge

Moringen

Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges für den Transport v. Patienten u. Begleitpersonal zu Gerichtsterminen, Krankentransporten etc.	65.000 EUR
Beschaffung eines E-Dienstkraftfahrzeuges für die Ambulanz für die Fahrten zu den Ambulanzpatienten	45.000 EUR
Ersatzbeschaffung eines Flurförderzeugs für den innerbetrieblichen Transportdienst	35.000 EUR
Neubeschaffung einer Aufsitzkehrmaschine für die Reinigungs -und Kehrarbeiten im MRVZN Moringen und Göttingen	30.000 EUR

Brauel

Ersatzbeschaffung von 3 Dienstkraftfahrzeugen für den Transport v. Patienten u. Begleitpersonal zu Gerichtsterminen, Krankentransporten etc.	190.000 EUR
Kleintraktor zur Pflege der Wege	35.000 EUR

Bad Rehburg

Ersatzbeschaffung von 2 Dienstkraftfahrzeugen für den Transport v. Patienten u. Begleitpersonal zu Gerichtsterminen, Krankentransporten etc.	95.000 EUR
---	------------

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Moringen

Ersatzbeschaffung Personennotruf-/Telekommunikationsanlage	1.000.000 EUR
Automaten / Zahlssystem für Auszahlungen an Patienten	100.000 EUR

Brauel

Erneuerung Server incl. Lizenzen	495.000 EUR
----------------------------------	-------------

Bad Rehburg

Erneuerung Server	187.000 EUR
-------------------	-------------

Summe 2.277.000 EUR

B. Erfolgsplan

I. Erträge

1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke

Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Moringen/Göttingen	1.680.446 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Brauel	475.040 EUR
Erstattung Überlassungsentgelte für Liegenschaft Bad Rehburg	586.057 EUR
Summe	2.741.543 EUR

2. Umsatzerlöse

Erlöse aus Krankenhausleistungen 2025

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Moringen

Besondere Behandlungsbereiche (MS)				
74.825 Berechnungstage	x	475,03 EUR	=	35.544.120 EUR
Besondere Behandlungsbereiche (Justiz)				
6.205 Berechnungstage	x	712,55 EUR	=	4.421.342 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB				
43.800 Berechnungstage	x	292,56 EUR	=	12.814.128 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und offener Maßregelvollzug nach § 63 StGB (Justiz)				
1.095 Berechnungstage	x	438,84 EUR	=	480.530 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
33.945 Berechnungstage	x	309,62 EUR	=	10.510.051 EUR
Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
6.205 Berechnungstage	x	309,62 EUR	=	1.921.192 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				3.141.682 EUR
				Summe Forensik Moringen
				68.833.044 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Brauel

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Betäubungsmittelabhängigkeit				
52.925 Berechnungstage	x	310,96 EUR	=	16.457.558 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				166.964 EUR
				Summe Forensik Brauel
				16.624.522 EUR

Fachkrankenhaus für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg

Aufnahme, Regelbehandlung und Offener Maßregelvollzug nach § 64 StGB wegen Alkoholabhängigkeit				
38.325 Berechnungstage	x	300,63 EUR	=	11.521.645 EUR
Offener Maßregelvollzug extern (Probewohnen, WfB u.ä.)				426.536 EUR
				Summe Forensik Bad Rehburg
				11.948.181 EUR

Summe 97.405.747 EUR

Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen als zentrale Nachsorgeeinrichtungen

390 Quartalssätze Moringen	x	2.069,93 EUR	=	807.275 EUR
100 Quartalssätze Brauel	x	2.069,93 EUR	=	206.993 EUR
110 Quartalssätze Bad Rehburg	x	2.069,93 EUR	=	227.693 EUR

Summe 1.241.961 EUR

II. Aufwendungen

1. Materialaufwand

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2024 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

2. Personalaufwand

Das Istergebnis 2023 ist auf das Geschäftsjahr 2025 hochgerechnet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt. Mit veranschlagt sind die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten aller veräußerten Landeskrankenhäuser sowie der Landesbediensteten der forensischen Abteilungen der beliebigen Krankenhausträger; die entsprechenden Erstattungen sind in "5. Sonstige betriebliche Erträge" enthalten.

3. Abschreibungen

Veranschlagt sind Abschreibungen für den nicht geförderten Bereich.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen sind aus dem Wirtschaftsplan 2024 abgeleitet worden. Belegungsabhängige Veränderungen wurden berücksichtigt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 12-2	124	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 525 12.</i>		17	17	—	16
119 01-8	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	9	-4	1
119 21-2	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und Sonstiger an der Verpflegung		200	200	—	134
119 24-7	124	Einnahmen für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung		6.862	6.867	-5	5.542
119 25-5	124	Hörgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	10
119 26-3	124	Schulungen für Externe		2	—	+2	2
119 41-7	124	Rückzahlung von Überzahlungen		5	—	+5	50
119 46-8	124	Ersatzleistungen		1	1	—	3
119 70-0	124	Einnahmen Frühförderpauschale für IFF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 70.</i>		—	—	—	—
124 01-1	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		79	79	—	65
125 11-5	124	Erlöse der Werkstätten, technischen Betriebe und Gärtnerei		1	1	—	1
132 01-4	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		2	2	—	7
231 12-8	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	30
281 11-7	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		50	—	+50	58
281 65-6	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		230	260	-30	188
282 11-3	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		4	—	+4	14
A U S G A B E N							
422 01-2	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	25.165	23.342	+1.823	524
422 11-0	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	9.621
422 19-5	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-4	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	5	13	-8	1
427 11-1	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	34	30	+4	18
427 12-0	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	190	190	—	151
427 21-9	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	30	30	—	21

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0522

Allgemeine Erläuterungen

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen.

Gemäß des gemeinsamen Organisationserlasses des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) sind die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte soziale Einrichtungen mit Schulen im Sinne des Nds. Schulgesetzes.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte nehmen ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und decken als Kompetenzzentren den hörgeschädigten spezifischen Förderbedarf für gehörlose, schwerhörige und zentral-auditiv wahrnehmungsgestörte Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben ab.

Es sind vorhanden:

Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in	Schüler/ -innen / Berufsschüler/-innen	Auszubildende	Kindergartenkinder
Braunschweig	140 (130)	- (-)	18 (23)
Hildesheim	158 (198)	36 (37)	23 (22)
Oldenburg	122 (113)	- (-)	21 (28)
Osnabrück	228 (231)	- (-)	14 (14)
Zusammen	648 (672)	36 (37)	76 (87)

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 119 24

	2025
	1000 EUR
77 Internatsschüler/-innen	2.912
16 Auszubildende (mit Unterkunft)	730
20 Auszubildende (ohne Unterkunft)	487
76 Kindergartenkinder (teilstationär)	2.773
Zusammen	6.862

Zu 119 25

Alle Landesbildungszentren für Hörgeschädigte haben Verträge zur pädagogisch audiologischen Beratung und Diagnostik sowie zur hörgeschädigtenspezifischen Betreuung von hörgeschädigten Kindern in Sprachheileinrichtungen abgeschlossen. Diese Leistung wird nach Aufwand oder Fallzahl vergütet. Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen Leertitel abgerechnet.

Zu 119 26

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sind verpflichtet, Multiplikatorenschulungen im Rahmen der Hörfrühförderung anzubieten. Im Wesentlichen werden Personen geschult, die Bezugspersonen der Hörgeschädigten sind oder professionelle Leistungen für Hörgeschädigte erbringen. Ein Teil des Angebotes wird über Beiträge von Teilnehmenden refinanziert.

Zu 119 70

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 70.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten sowie aus der Vermietung von Wohnungen.

Zu 281 11

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabetitel 547 14.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 65/66.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0522 wird hier zentral veranschlagt. Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 11

Für stundenweise beschäftigte Ärztinnen und Ärzte sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
427 39-1	124	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
428 01-0	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	10.253
428 03-7	124	Entgelte ständiger, nur stundenweise beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
428 11-8	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	1.119
443 01-0	841	Fürsorgeleistungen	—	2	4	-2	1
453 01-5	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	10	10	—	8
511 01-5	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 511 11, 511 12, 514 01, 514 03, 514 12, 514 13, 514 15, 514 16, 517 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 11, 526 01, 527 01, 527 02, 527 11, 531 11, 546 01, 546 11 und 547 12.</i>	—	195	195	—	191
511 11-2	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	9
511 12-0	124	Betriebstechn. Anlagen, Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie den Lehrwerkstätten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	170	170	—	160
511 15-5	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	4	—	+4	2
514 01-4	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	60	60	—	58
514 03-0	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	3
514 12-0	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	16	16	—	16
514 13-8	124	Sachaufwand für Betreute und besondere Schulungsmaßnahmen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	90	110	-20	66
514 15-4	124	Verbrauchsmittel für Gärtnerei- und Werkstättenbetriebe <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	25	25	—	25
514 16-2	124	Beköstigung <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	395	395	—	373
517 01-3	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	2.083	1.574	+509	1.732
518 02-8	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	50	50	—	50

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2024	Soll 2024	Für 2025 erforderlich	
Pkw	16	16	16	
Sonderfahrzeuge	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	(Hörmobil LBZH OL)
	17	17	17	

Zu 514 13

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Sachaufwand für die Beschäftigung, Unterhaltung und den persönlichen Bedarf der Kinder, Schüler/Schülerinnen und Auszubildenden sowie für besondere Schulungsmaßnahmen.

Zu 517 01

	2025 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Gas)	1.473
2. Reinigung	417
3. Müllabfuhr	71
4. Grundstücksabgaben	9
5. Aufzugskosten	48
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	65
Zusammen	2.083

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
519 01-6	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	168	168	—	166
525 01-6	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	165	176	-11	146
525 11-3	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	65	70	-5	57
525 12-1	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	17	17	—	9
526 01-2	124	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	70	+10	88
526 02-0	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	2	3	-1	1
526 11-0	124	Organisationsuntersuchung durch Dritte <i>Übertragbar.</i>	—	—	200	-200	—
527 01-9	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	65	65	—	55
527 02-7	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	4	4	—	2
527 11-6	124	Kostenerstattungen an Eltern und Elternvertreter <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	1
531 11-3	124	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	4	4	—	6
546 01-3	124	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	12
546 09-9	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 11-0	124	Gesundheitsmanagement <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	10	10	—	2
547 12-5	124	Kosten für Schullandheimaufenthalte und betriebspraktische Aufenthalte <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	9	9	—	7
547 14-1	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	50	—	+50	60
685 11-0	124	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	2	2	—	1
698 11-5	124	Schadensersatzleistungen und Unfallschädigungen	—	3	3	—	—
812 15-5	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	560	560	—	552
981 11-9	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	2.311	2.311	—	2.310

ERLÄUTERUNGEN

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Zu 526 11

Veranschlagt sind die Ausgaben für eine externe Organisationsuntersuchung für die Zukunftsoffensive Inklusion der Landesbildungszentren.

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und ggf. Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenz- und -ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen der Klassenelternschaft in jedem Schuljahr.

Zu 546 11

Veranschlagt sind die Aufwendungen für Veranstaltungen im Rahmen des Gesundheitsmanagements der LBZH.

Zu 547 14

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

Zu 812 15

	2025 1000 EUR
1. Ausstattung Kindergarten- und Internatsbereich	110
2. Höranlage	40
3. Schirmanlage Gewächshaus	11
4. Bandsäge	8
5. Klassenraumeinrichtung	70
6. Lehrküche BBS	43
7. Möblierung Gästezimmer, Aufenthaltsräume	80
8. Küche Kindergarten	24
9. Küchengeräte (z.B. Kombidämpfer, Abfallkühler)	101
10. Ausstattung Seminarräume	30
11. Auri Check	10
12. Fräsmaschine	33
Zusammen	560

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(230)	(260)	(-30)	(184)
547 65-6	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	120	160	-40	114
681 65-4	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	40	20	+20	3
681 66-2	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	70	80	-10	66
TGr. 70		Interdisziplinäre Frühförderung <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 70. Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
427 70-7	124	Entschädigung für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—
526 70-5	124	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 70-2	124	Nicht aufteibare Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(445)	(441)	(+4)	(422)
511 98-8	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	9	8	+1	24
511 99-6	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	133	132	+1	144
525 98-9	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch das IT.N	—	—	1	-1	—
525 99-7	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	11	7	+4	7
538 98-3	124	Dienstleistungen des IT.N	—	40	41	-1	32
538 99-1	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	59	59	—	49
812 98-8	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	82	82	—	73
812 99-6	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	111	111	—	93

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeiträge (§ 27 b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt werden die im Zusammenhang mit dem Angebot einer überregionalen interdisziplinären Frühförderung (IFF) für Kinder mit einer Hörschädigung anfallenden Einnahmen und Ausgaben.

Leistungsumfang ist ein therapeutisch medizinisches Angebot, das in weiten Teilen durch festangestelltes Personal des LBZH erbracht wird. Für ergänzende Therapien, die Inhalt der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung sind, werden Kooperationspartner hinzugezogen. Die Finanzierung der Kooperationen erfolgt aus der Frühförderpauschale, die quartalsweise abgerechnet wird.

Bei der IFF handelt es sich um eine Komplexleistung, die immer bezogen auf ein Kind und Arbeit am Kind erfolgt.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb in den LBZH sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen.

Diese Dienstleistungen werden entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht.

Zu 511 99

Im Haushaltsjahr 2025 sind 133.000 EUR veranschlagt, insbesondere für den Erwerb von Geräten von Drittanbietern. Der Ansatz beinhaltet auch Kosten für die Beschaffung und Wartung behindertengerechter Hard- und Software (u.a. zur Visualisierung).

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für die Verwaltungsbereiche der LBZH durch das IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege und externe Betreuung von PC-Systemen für die pädagogischen Bereiche der LBZH.

Zu 812 98

	2025
	in 1000 EUR
1. PC in den Klassen, im Ausbildungsbereich und Internat	45
2. Monitore	12
3. Notebooks	25
Zusammen	82

Zu 812 99

	2025
	in 1000 EUR
1. Tablets	17
2. Smartboards, Smartdisplays und Zubehör	94
Zusammen	111

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0522					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		7.174	7.176	-2	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		284	260	+24	
		Summe der Einnahmen		7.458	7.436	+22	
		4 Personalausgaben	—	25.436	23.619	+1.817	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.135	3.835	+300	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	115	105	+10	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	753	753	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.311	2.311	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	32.750	30.623	+2.127	
		Zuschuss		25.292	23.187	+2.105	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 12-6	124	Elternentgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 525 12.</i>		1	—	+1	1
119 01-1	124	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	1
119 21-6	124	Einnahmen aus der Teilnahme des Personals und sonstiger an der Verpflegung		54	54	—	49
119 24-0	124	Einnahmen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Ausbildung der Umschüler/ Umschülerinnen und Auszubildenden		3.265	3.371	-106	2.695
119 25-9	124	Sehgeschädigtenspezifische Unterstützung anderer Leistungsträger		—	—	—	—
124 01-5	124	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		140	110	+30	144
125 11-9	124	Erlöse der Werkstätten u. a. technischer Betriebe		8	8	—	7
132 01-8	124	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	—
231 12-1	124	Erstattung des Bundes im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes <i>Vgl. K-Vermerk zu 427 12.</i>		—	—	—	88
281 11-0	124	Erstattungen für Klassenfahrten <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 14.</i>		2	—	+2	5
281 65-0	124	Erstattung besonderer Auslagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>		85	85	—	94
282 11-7	124	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland <i>Vgl. K-Vermerk zu 511 15.</i>		40	40	—	22
A U S G A B E N							
422 01-6	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtin- nen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	12.767	11.997	+770	127
422 11-3	124	Dienstbezüge der beamteten Lehrkräfte -lfd. Zahlungen-	—	—	—	—	3.631
422 19-9	124	Altersteilzeitzuschläge	—	—	—	—	—
427 01-8	124	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	56	56	—	63
427 11-5	124	Entschädigungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	1	-1	—
427 12-3	124	Beschäftigungsentgelte für die Ableistung des Freiw. Sozialen Jahres, des Bundesfrei- willigendienstes und des Europäischen Frei- willigendienstes (EVS) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	203	203	—	151
427 21-2	124	Entschädigungen für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte	—	15	19	-4	11
428 01-4	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	5.794
428 06-5	124	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	—	1	-1	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0523

Allgemeine Erläuterungen

Das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen. Gemäß dem gemeinsamen Organisationserlass des MS/MK (in der jeweils gültigen Fassung) ist das Landesbildungszentrum für Blinde eine soziale Einrichtung mit Schulen i. S. des Nds. Schulgesetzes.

Das Landesbildungszentrum für Blinde nimmt als Fördereinrichtung ganzheitlich soziale (Eingliederungshilfe nach dem SGB IX), schulische (Nds. Schulgesetz) und berufsbildende (Berufsbildungsgesetz) Förderaufgaben wahr und deckt als Kompetenzzentrum den spezifischen Förderbedarf blinder und hochgradig sehgeschädigter Menschen vom ersten frühkindlichen Stadium bis zum Eintritt in das Erwerbsleben durch interne und externe Leistungsangebote ab und hält daneben besondere Förderangebote zur Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben spät erblindeter und spät sehgeschädigter Menschen vor.

Sitz des Landesbildungszentrums für Blinde: Hannover.

Zu 119 24

	2025 1 000 EUR
36 (39) Internatsschüler/ -innen	2 373
13 (14) Auszubildende und Umschüler/ -innen (stationär)	287
27 (29) Auszubildende und Umschüler/ -innen (Ausbildung)	605
Zusammen	3 265

In Klammern ist die Anzahl aus dem Vorjahr angegeben.

Zu 124 01

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus der Vermietung von Wohnungen sowie aus der Drittnutzung von Schwimm- und Sporthallen und anderen Räumlichkeiten.

Zu 125 11

Betriebseinnahmen der Lehrwerkstätten.

Zu 281 11

Auf der Haushaltsstelle werden die Zahlungen der Erziehungsberechtigten für gebuchte Klassenfahrten vereinnahmt. Die Einnahmen korrespondieren mit dem Ausgabebetitel 547 14.

Zu 281 65

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabebetitelgruppe 65/66.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0523 wird hier zentral veranschlagt.

Die Nachweisung der Istausgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 427 01

Vergütungen oder Löhne der nur vorübergehend zu Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen oder zur Personalverstärkung aushilfsweise Tätigen.

Zu 427 11

Vergütungen für stundenweise beschäftigte Seelsorgerinnen und Seelsorger, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Organistinnen und Organisten.

Zu 427 12

Veranschlagt sind die Ausgaben für Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Europäischen Freiwilligendienstes (European Voluntary Service - EVS) und des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) infolge Wegfall des Zivildienstes. Geplant ist die Besetzung je zur Hälfte mit Freiwilligen des BFD und des FSJ.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	= weniger	2023
1	2	3	2025	2025	2024		
			2024				
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
428 11-1	124	Entgelte der nichtbeamteten, vollbeschäftigten Lehrkräfte	—	—	—	—	930
443 01-3	841	Fürsorgeleistungen	—	1	1	—	0
453 01-9	124	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	1	1	—	—
511 01-9	124	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 511 12, 511 13, 514 01, 514 03, 514 12, 514 13, 514 14, 514 16, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 11, 526 01, 527 01, 527 02, 527 11, 546 01 und 547 11.</i>	—	50	50	—	40
511 12-4	124	Beschaffung, Instandhaltung und Reinigung der Wäsche <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	6	-3	—
511 13-2	124	Betriebstechnische Anlagen, Geräte u. Ausstattungsgegenstände in den Wohn-, Schul- und Wirtschaftsräumen sowie der Lehrwerkstatt <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	77	77	—	65
511 15-9	124	Beschaffung aus Zuschüssen Dritter <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.</i>	—	40	40	—	29
514 01-8	124	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	30	30	—	32
514 03-4	124	Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	2	2	—	1
514 12-3	124	Reinigungs- und Entwesungsmittel <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	30	30	—	30
514 13-1	124	Sachaufwand für Beschäftigung, Unterhaltung und persönlichen Bedarf der Schüler/innen sowie für besondere Schulungsmaßnahmen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	3
514 14-0	124	Rohstoffe für Werkstätten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	3	—	2
514 16-6	124	Beköstigung <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	147	147	—	143
517 01-7	124	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1.025	825	+200	1.049
518 01-3	124	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	7	7	—	6
518 02-1	124	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	20	20	—	18
519 01-0	124	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	100	100	—	107
525 01-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	87	67	+20	55

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2024	Soll 2024	Soll 2025
Pkw	11	11	11

Zu 517 01

	2025 1000 EUR
1. Energiekosten (Strom/ Fernwärme)	675
2. Reinigung	250
3. Müllabfuhr	13
4. Grundstücksabgaben	8
5. Aufzugskosten	16
6. sonstige Bewirtschaftungskosten	63
Zusammen	1.025

Zu 519 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen und die Pflege der Außen- und Grünanlagen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
525 11-7	124	Lehr- und Lernmittel zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	100	110	-10	81
525 12-5	124	Beschaffung von Lernmittel durch Schulen <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	1	—	+1	1
526 01-6	124	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	55	60	-5	49
526 02-4	124	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	5	1	+4	5
526 11-3	124	Organisationsuntersuchung durch Dritte <i>Übertragbar.</i>	—	—	50	-50	—
527 01-2	124	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	32	32	—	13
527 02-0	124	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	—
527 11-0	124	Kostenerstattung an Eltern und Elternvertreter <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	0
546 01-7	124	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	12	2	+10	10
546 09-2	124	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 11-0	124	Kosten für die externe Unterbringung von Auszubildenden <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	3	4	-1	1
547 14-5	124	Ausgaben für Klassenfahrten <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 281 11.</i>	—	2	—	+2	5
698 11-9	124	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	—
812 15-9	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen	—	284	284	—	278
981 11-2	891	Abführung an 13 21 - 381 05	—	1.126	1.126	—	1.125
Titelgruppe(n)							
TGr. 65/66		Besondere Auslagen für Betreute <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 281 65.</i>	(—)	(85)	(85)	(—)	(94)
547 65-0	124	Sonstige Dienstleistungen Außenstehender	—	65	65	—	78
681 65-8	124	Selbstverpflegung im Wohnen	—	—	—	—	—
681 66-6	124	Barbeträge nach § 27b Abs. 3 SGB XII	—	20	20	—	16

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 11

Veranschlagt sind die Ausgaben für eine externe Organisationsuntersuchung für die Zukunftsoffensive Inklusion der Landesbildungszentren.

Zu 527 11

Veranschlagt sind gem. § 100 NSchG die Reisekosten und Übernachtungskosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Schullehrerrates, des Schulvorstandes, der Schulkonferenzen und –ausschüsse sowie zwei Elternversammlungen in jedem Schuljahr.

Zu 547 14

Vgl. Erläuterungen zu 281 11.

Zu 812 15

	2025 1000 EUR
1. Duschliegen	25
2. Dienstzimmerausstattung	20
3. Braillezeilen	53
4. Klientengerechte Umfeldgestaltung	20
5. Möblierung der Bewohnerzimmer im Internat	25
6. Klassenraummobiliar	25
7. Vojtaliegen	44
8. Lifter	16
9. Badeliegelifter	32
10. Bildschirmlesegeräte	14
11. Schließanlage	10
Zusammen	284

Zu 981 11

Veranschlagt sind die Überlassungsentgelte für die Nutzung landeseigener Liegenschaften gem. § 64 LHO, die an den Einzelplan 13 abzuführen sind.

Zu Titelgruppe 65/66

Veranschlagt sind die im Auftrag und für Rechnung der Träger der Sozialhilfe geleisteten Aufwendungen für Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Zahlung der Barbeträge (§ 27b Abs. 3 SGB XII) erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des MS.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik	(—)	(113)	(106)	(+7)	(103)
511 98-1	124	Geschäftsbedarf, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (vom IT.N)	—	3	3	—	—
511 99-0	124	Geschäftsbedarf	—	30	30	—	28
525 98-2	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	1	-1	—
525 99-0	124	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch Andere	—	2	1	+1	—
538 98-7	124	Dienstleistungen des IT.N	—	8	6	+2	6
538 99-5	124	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	10	5	+5	7
812 98-1	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an IT.N)	—	20	40	-20	12
812 99-0	124	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen (Aufträge an Dritte)	—	40	20	+20	51
Abschluss Kapitel 0523							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				3.470	3.545	-75	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				127	125	+2	
Summe der Einnahmen				3.597	3.670	-73	
4 Personalausgaben			—	13.043	12.279	+764	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	1.954	1.779	+175	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	21	21	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	344	344	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	1.126	1.126	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	16.488	15.549	+939	
Zuschuss				12.891	11.879	+1.012	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für den IT-Betrieb im LBZB sowie die sonstigen IT-Ausgaben im Rahmen der Fachanwendungen. Für den Verwaltungsbereich des LBZB werden diese Dienstleistungen entsprechend dem Beschluss der LReg vom 25.06.2013 vom IT.N im Rahmen des Desktopmanagements auf der Grundlage einer neuen Betriebsvereinbarung erbracht. Für den Schulbereich werden diese Dienstleistungen durch externe Dienstleister erbracht.

Zu 538 98

Veranschlagt sind die Ausgaben für die kostenpflichtige Betreuung der PC-Systeme einschließlich Hardware-Miete für den Verwaltungsbereich durch IT.N infolge des Projektes zur Neuausrichtung der IT.

Zu 538 99

Ansatzserhöhung wegen deutlicher Kostensteigerungen bei der Beschaffung von behindertengerechter Hard- und Software (z.B. für Braillezeilen und Drucker).

Zu Titel 812 98 und 812 99

	2025
Umschichtung der Ansätze von 81298 und 81299 zur bedarfsgerechteren Bewirtschaftung.	1000 EUR
1. PC-Systeme	33
2. Bildschirme	7
3. Update JAWS	13
4. Update Zoomtext	7
Zusammen	60

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 06-4	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
119 11-0	285	Sonstige Einnahmen im Rahmen der Tbc-Hilfe		—	—	—	—
119 12-9	286	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	2
119 65-0	291	Einnahmen nach § 81 SchVO-SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		15	5	+10	39
119 69-2	291	Einnahmen der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		15	7	+8	25
162 11-3	285	Zinseinnahmen aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden		1	1	—	0
182 11-4	285	Darlehensrückflüsse aus Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tbc-Hilfe gewährt worden sind		2	2	—	2
231 11-5	282	Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 28.</i>		1.238.186	1.042.984	+195.202	1.045.918
231 12-3	285	Erstattungen des Bundes zu den Kosten der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland		3	3	—	0
231 14-0	281	Erstattungsleistungen des Bundes nach § 136a SGB XII		2.500	2.800	-300	2.439
A U S G A B E N							
631 11-3	285	Erstattungen an den Bund für Aufwendungen in der Tbc-Hilfe <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 631 11, 633 11, 671 11, 681 11, 684 11, 684 12, Ausgabetitelgruppe 71 und 0536-633 11.</i>	—	2	5	-3	—
633 11-6	286	Erstattung von Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an die örtlichen Träger nach § 22 Nds. AG SGB IX / XII <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	3.086.000	2.937.220	+148.780	2.850.651
633 14-0	291	Ausgleichszahlungen des Landes an die örtl. Träger wg. des erhöhten Verwaltungsaufwandes durch das BTHG	—	35.725	35.725	—	35.724
633 28-0	282	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gem. § 46 a SGB XII <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	1.238.186	1.042.894	+195.292	1.045.918
671 11-5	286	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	100	150	-50	73
681 11-0	286	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	85	100	-15	68

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0530

Allgemeine Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage sind das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) – vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.12.2023 (BGBl. 2023, S. 412), das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022,3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) und das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 18/2019, S. 300) - Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6. 2022, Nds. GVBl. S. 426) - mit den Regelungen über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind folgende Eckpunkte besonders zu erwähnen:

1. Aus § 2 Abs. 3 ergibt sich, dass das Land überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers ergibt sich aus § 3.
2. Nach § 22 Abs. 2 beteiligen sich die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenseitig an ihren Aufwendungen. Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahre 2022 und in den darauffolgenden Jahren jeweils 10 Prozent. Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent, im Jahr 2022 33,3 Prozent und im Jahr 2023 31,2 Prozent. Das Fachministerium legt für die darauffolgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest.
3. Nach § 24 Abs. 1 zahlt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu erstattenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe. Die Höhe wird zum 1. Januar eines jeden Jahres festgesetzt und zum 1. September erforderlichenfalls angepasst. Einnahmen und Ausgaben werden im Rahmen der Abrechnung verrechnet, es gilt das Nettoprinzip. Der gesamte Aufwand des überörtlichen Trägers ist beim Titel 633 11 veranschlagt. Dies gilt auch für die bisher bei den Titeln 633 12, 633 25, 633 27, 633 29 und 671 12 veranschlagten Ausgaben.
4. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurde auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1310, 1335), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1462) aufgehoben. Die bisher nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen sind in das Vierte Kapitel SGB XII überführt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 ist eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung eingeführt worden, die im Laufe der folgenden Jahre sukzessive erhöht wurde. Gem. § 46a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII erstattet der Bund seit dem 1. Januar 2014 100 Prozent der den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern im jeweiligen Kalenderjahr nach diesem Kapitel entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen. Nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen ist das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. Januar 2020 sachlich zuständiger Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII. Zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind nach § 4 Abs. 2 die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe herangezogen.
5. Durch das BTHG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 mit § 136a SGB XII auch eine neue Erstattungsregelung eingeführt, welche die bisherige Bundeserstattung nach § 136 SGB XII abgelöst hat. Die Erstattungsleistung nach § 136a SGB XII umfasst die Beteiligung des Bundes an den Mehraufwendungen für die zum 1. Januar 2017 erfolgte Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX (bis 31. Dezember 2019: § 43 SGB IX a. F.). Sie beinhaltet des Weiteren die Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für die Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern aufgrund der zum 1. April 2017 erfolgten Anhebung des Schonbetrags für das sogenannten kleine Barvermögen gemäß § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII.

Infolge der Einführung eines neuen Finanzierungssystems in Niedersachsen zum 1. Januar 2020 erfolgt mangels Kompensationserfordernis seit 2020 keine Weitergabe der neuen Bundeserstattung nach § 136a SGB XII. Diese Erstattungsleistungen des Bundes verbleiben beim Land.

Zu 119 06

Teilnehmerbeiträge der örtlichen Träger der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der zur Aufgabenwahrnehmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe herangezogenen kommunalen Körperschaften für kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen des LS im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII, insbes. für Fachkräfte kommunaler Sozial- und Gesundheitsämter.

Aus haushaltstechnischen Gründen (K-Vermerk) als Leertitel.

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 61

Zu 119 11, 162 11 und 182 11

Durch Artikel 26 des 2. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. 12. 1986 (BGBl. I S. 2441) sind die Vorschriften über die Tuberkulosehilfe und die Tuberkulosebekämpfung außerhalb der Sozialhilfe mit Wirkung vom 1. 1. 1987 aufgehoben worden. Es sind jedoch noch Einnahmen im Zusammenhang mit früheren Darlehensbewilligungen sowie sonstige Einnahmen wie z. B. Rückzahlungen von Überzahlungen aus Vorjahren und Schadensersatzleistungen abzuwickeln (119 11, 162 11 und 182 11).

Rückläufig aufgrund von Darlehensausläufen.

Der auf die Einnahmen entfallende Bundesanteil ist bei Titel 631 11 veranschlagt.

Zu 119 65

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 65.

Zu 119 69

Vereinnahmung der Gebühren und Verfahrenskosten aus Schiedsstellenverfahren nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX. Vgl. Erläuterung zur Ausgabe-TGr. 69.

Zu 182 11

Voraussichtliches Aufkommen nach den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe und Tuberkulosehilfe gewährt worden sind. Rückläufig aufgrund von tilgungsbedingter Darlehensausläufe.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 231 11

Das Verfahren bei der Bundeserstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus § 46a SGB XII und § 23 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kap. 05 30.

Zu 231 12

Erstattung des Bundes gemäß § 24 SGB XII i. V. mit dem Rundschreiben des BMI vom 24. 7. 1962 (GMBI. S. 329). Vgl. Erläuterung zu 681 11.

Zu 231 14

Erstattungen des Bundes nach § 136a SGB XII. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530. Die Zahlung der Bundeserstattung nach § 136a SGB XII erfolgt gem. § 23 Abs.3 Nds. AG SGB IX/XII i.V.m. § 136a Abs.4 SGB XII zum 31. August des Kalenderjahres, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt.

Zu 631 11

Vgl. Erläuterungen zu 119 11, 162 11 und 182 11.

Zu 633 11

Veranschlagt sind die Nettoaufwendungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Vgl. allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0530.

Zu 633 14

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung entstehenden Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Teilhabepflichtverfahren, der Gesamtplanung sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen im Jahr 2020 insgesamt 52.535.050 Euro und in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35.724.025 Euro.

Zu 633 28

Auf die Erläuterung zu Titel 231 11 wird verwiesen.

Zu 671 11

Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe außerhalb von Niedersachsen gem. § 108 SGB XII. Reduzierung des Ansatzes zur Anpassung an sinkende Antragszahlen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<i>noch</i> 681 11-0		<i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>					
684 11-0	286	Kosten der Interessenvertretung der Werkstattträger auf Bundesebene nach § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	55	55	—	49
684 12-8	286	Kosten der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene nach § 39a Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 39 Abs. 4 WMVO <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	55	55	—	49
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Fortbildung von Fachkräften in der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und im Gesundheitswesen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.</i>	(—)	(21)	(41)	(-20)	(4)
427 61-3	219	Entschädigungen an ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	10	20	-10	1
527 61-8	219	Reisekostenvergütungen	—	7	14	-7	—
547 61-9	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	4	7	-3	3
TGr. 65		Kosten der Schiedsstelle gem. § 81 SGB XII (SchVO-SGB XII) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 65.</i>	(—)	(15)	(5)	(+10)	(16)
412 65-9	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	12	4	+8	14
527 65-0	291	Reisekosten	—	1	1	—	0
547 65-1	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	—	+2	2
TGr. 69		Kosten der Schiedsstelle § 133 SGB IX (SchVO-SGB IX) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 69.</i>	(—)	(15)	(7)	(+8)	(6)
412 69-1	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	13	5	+8	5
527 69-3	291	Reisekosten	—	1	1	—	1
547 69-4	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 71		Kosten der Gemeinsamen Kommissionen <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
412 71-3	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
527 71-5	291	Reisekosten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 11

Hilfen gemäß § 24 SGB XII für Deutsche im Ausland.
Der Bundesanteil ist bei Titel 231 12 veranschlagt.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39 Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	55	50	49	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund der Änderung des § 39 WMVO hat das Land Nds. erstmals ab 2021 als zust. Träger der Eingliederungshilfe die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene (Werkstatträte Deutschland) entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfB zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Werkstatträte Deutschland zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Nds. Anteil an der Förderung der Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene

Rechtliche Grundlage: § 39a Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	49	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					55	55	55	55	55

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2023

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Aufgrund des § 39a Abs. 6 WMVO hat das Land Nds. als zust. Träger der Eingliederungshilfe erstmals ab 2023 die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene entstehen, anteilig entsprechend der Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM zu tragen. Der nds. Kostenanteil ist jährlich in einer Summe direkt an die Interessenvertretung der Frauenbeauftragten auf Bundesebene zu zahlen.

Zielgruppe: Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten auf Bundesebene

Durchschnittliche Förderhöhe: 55.000 EUR

Zu Titelgruppe 61

Sachaufwand für kostenfreie und kostenpflichtige Schulungs- und Fortbildungsangebote im Sinne des § 12 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII sowie für örtliche Träger der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufgrund der Bundesauftragsverwaltung. Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 06.
Vgl. Erläuterungen zu 119 06.

Zu Titelgruppe 65

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Sozialhilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann. Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.
Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

Zu Titelgruppe 69

Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX für das Land Niedersachsen wird beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt. Die Schiedsstelle entscheidet in Fällen, in denen zwischen den Vertragsparteien (Träger von Einrichtungen und Diensten einerseits und Trägern der Eingliederungshilfe andererseits) im Verhandlungswege kein Einvernehmen erzielt werden kann. Der Ansatz dient zur Deckung der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, Reisekosten und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel erfolgen.
Übertragbar aufgrund mehr- oder überjähriger Erstattungszahlungen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Gemäß § 20 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen bilden die Vertragsparteien eine Gemeinsame Kommission. Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission hat ihren Sitz beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) in Hildesheim. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört es, Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission und geschäftsleitende Verfügungen des vorsitzenden Mitgliedes durchzuführen, des Weiteren die Organisation der Sitzungen, welche grundsätzlich in Präsenz stattfinden sollen. Ab 2024 ist dies nach Corona wieder vermehrt vorgesehen. Die Sitzung sowie die Arbeitsgruppen erfolgen zum Beispiel durch Beziehung von externen Beratern, Sachverständigen oder Dritten. Aus der Titelgruppe sollen die Auslagen der Sachverständigen/Experten o.ä. erstattet werden, welche vom LS/MS herangezogen bzw. beauftragt wurden. Experten können insbesondere Personen sein, die aufgrund eigener Erfahrung in dem Hilfefeld Sichtweisen mitbringen, die bei Berücksichtigung zu einer passgenaueren Ausgestaltung der Hilfen führen können. Außerdem sollen die Sitzungskosten hieraus abgedeckt werden. Neben der Geschäftsstelle für die Gemeinsame Kommission für Wohnungslosenhilfe leitet das LS weitere Geschäftsstellen, z.B. die Geschäftsstelle u18 (§§ 18 ff. RVu18) und ü18 (§§ 21 ff. RVu18) gemäß § 131 SGB IX.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 0530 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Teil 2 - Eingliederungshilfe - und SGB XII - Sozialhilfe

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 71-6	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0530					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		34	16	+18	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.240.689	1.045.787	+194.902	
		Summe der Einnahmen		1.240.723	1.045.803	+194.920	
		4 Personalausgaben	—	35	29	+6	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	16	24	-8	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.360.208	4.016.204	+344.004	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.360.259	4.016.257	+344.002	
		Zuschuss		3.119.536	2.970.454	+149.082	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0532 Soziale Entschädigung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		3	3	—	—
119 11-8	291	Ersatzleistungen nach § 120 SGB XIV		900	750	+150	—
162 11-0	291	Darlehenszinsen KOF - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		1	1	—	0
182 11-1	291	Darlehensrückflüsse KOF - Altdarlehen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	6
231 11-2	291	Erstattungen des Bundes für Aufwendungen im Sozialen Entschädigungsrecht		64.232	68.317	-4.085	—
231 12-0	291	Erstattungen des Bundes für Leistungen nach Art.2 2.SED-UnBerG (BerRehaG)		66	66	—	50
233 11-5	241	Darlehensrückflüsse (Zinsen) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		—	—	—	0
333 11-0	241	Darlehensrückflüsse (Tilgung) aus von den örtl. Trägern der KOF bewilligten und ausgezahlten Darlehen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 12.</i>		20	20	—	118
A U S G A B E N							
526 01-5	291	Ausgaben für Sachverständige <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 526 01, 547 11 und 698 11.</i>	—	4	4	—	—
547 11-0	291	Dienstleistungen Außenstehender <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	1.050	850	+200	—
631 11-0	291	Erstattung von Beiträgen gem. § 52 SGB XIV (Landesanteil) an den Bund <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungs- fähig: 631 11, 633 11, 636 11, 681 11, 681 12, 681 13, 681 14, 681 15, 681 16, 681 17, 681 18, 681 19, 681 20, 681 21, 681 22, 681 23, 681 24, 681 25 und 681 26. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	50	50	—	—
631 12-9	291	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund (BVG) <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 94,5 v. H. der Ist-Einnahmen bei 162 11, 182 11, 233 11 und 333 11.</i>	—	39	20	+19	—
633 11-3	291	Ausgleichsleistungen nach Art. 2 2. SED- UnBerG (BerRehaG) - Erstattungen an die Träger <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11. *** Auch Erstattungen an die Bundesagentur f. Arbeit sind zulässig bis zur Höhe des nach dem Zweiten Abschnitt BerRehaG zu leistenden Ausgleichs.</i>	—	110	110	—	83
636 11-2	291	Ersatz an Krankenkassen nach § 60 Abs. 1 SGB XIV und andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger <i>Übertragbar. Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i>	—	—	115	-115	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0532

Die Soziale Entschädigung unterstützt Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen. Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs werden die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet zur Durchführung einzelner Leistungen herangezogen. Da geplant ist diese Heranziehung Zug um Zug schnellstmöglich wieder zu beenden, wird die Erstattung an die Kommunen nicht gesondert ausgewiesen.

Zu 119 01

Einnahmen zu Kostenforderungen aus Rechtsstreiten im Rahmen der Einziehung von Schadensersatzleistungen nach § 120 SGB XIV.

Zu 119 11

Auf dem Titel werden Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen in Fällen des Sozialen Entschädigungsrechts vereinnahmt.

Zu 162 11 und 182 11

Zur Abwicklung der bis 1987 vom Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unmittelbar bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12.

Zu 231 11

Erstattungen des Bundes nach §§ 133-134, 155-156 SGB XIV, § 13 HHG, § 17 VwRehaG und § 20 StrRehaG.

Zur Umsetzung des SGB XIV Ansätze verlagert von Kapitel 0520 Titel 231 67, 231 68 und 231 70 sowie von Kapitel 0538 Titel 231 11.

Zu 231 12

Erstattungen des Bundes nach dem BerRehaG für Aufwendungen gem. Art. 2, 2. und 3. Abschnitt des 2. SED-UnBerG (BerRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387). Vgl. Erläuterungen zu Titel 633 11.

Zu 233 11 und 333 11

Zur Abwicklung der von den örtlichen Trägern bewilligten und ausgezahlten Darlehen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 631 12

Vormals Kapitel 0538 Titel 233 11 und 333 11

Zu 526 01

Der Titel beinhaltet die Ausgaben für Sachverständige, insbesondere Dolmetschertätigkeiten.

Zu 547 11

Bei dem Titel werden die Vergütungen für erbrachte Leistungen (Befundscheine und Gutachten im Rahmen der Beweiserhebung im Sozialen Entschädigungsrecht) veranschlagt.

Zu 631 11

Beiträge zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung nach § 52 SGB XIV.

Zu 631 12

Abführung des Bundesanteils (94,5 v. H.) an den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge. Vgl. Erläuterungen zu den Titeln 162 11, 182 11, 233 11 und 333 11

Zu 633 11

Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG (3. und 4. Abschnitt). Der Bund erstattet gem. BerRehaG 60 v. H. der Aufwendungen der Länder (vgl. Erl. zu Titel 231 11).

Zu 636 11

Ansatz verlagert zu Titel 681 16.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0532 **Soziale Entschädigung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung	2025	2024	- = weniger	2023
			2025 2024				
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
681 11-8	291	Geldleistungen für Opfer von Gewalttaten (Landesfälle) nach § 13 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	40.217	36.561	+3.656	—
681 12-6	291	Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten (Landesfälle) nach §13 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	25.725	24.046	+1.679	—
681 13-4	291	Geld- und Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten (Bundesfälle) nach §§ 13 und 15 SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	219	212	+7	—
681 14-2	291	Geld- und Sachleistungen für Opfer von Gewalttaten nach dem 23. Kapitel SGB XIV (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	10.314	12.907	-2.593	—
681 15-0	291	Leistungen im Rahmen des Infektionsschutzrechts nach § 24 SGB XIV und dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	18.410	15.733	+2.677	10.575
681 16-9	291	Leistungen für Kriegsoffer nach § 21 SGB XIV (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	39.972	44.555	-4.583	—
681 17-7	291	Leistungen nach dem BVG (Besitzstands-fälle) nach dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	3.658	4.114	-456	—
681 18-5	291	Geldleistungen nach dem VwRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	76	75	+1	—
681 19-3	291	Sachleistungen nach dem VwRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	1	1	—	—
681 20-7	291	Geld- und Sachleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem VwRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	31	31	—	—
681 21-5	291	Leistungen nach dem StrRehaG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	579	491	+88	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 11

Geldleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Inland und gleichzeitigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der/des Berechtigten im Inland: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle). Der Bund erstattet den Ländern 40 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Zu 681 12

Sachleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Inland und gleichzeitigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt der/des Berechtigten im Inland: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle). In dem Ansatz sind auch die Auswirkungen der gesetzlichen Änderung SGB XIV (Übergangspauschale für die Abrechnung der Kosten mit den Krankenkassen statt der ursprünglich geplanten Spitzabrechnung ab 2024) eingeflossen.

Zu 681 13

Geld- und Sachleistungen für Gewaltopfer bei Gewalttaten im Ausland, auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug, sowie bei Gewalttaten im Inland, wenn die/der Anspruchsberechtigte zum Tatzeitpunkt ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle).

Dies gilt entsprechend für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten und nunmehr Leistungen nach Kapitel 23 des SGB XIV beziehen (Besitzstandsfälle), jedoch mit der Maßgabe, dass bei Gewalttaten im Inland, bei denen die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, zusätzlich die Voraussetzung gegeben sein muss, dass die Feststellung des Bundeslandes, in dem die Schädigung eingetreten ist, nicht möglich ist (§ 4 Abs. 6 OEG). Sofern das Bundesland, in dem die Schädigung eingetreten ist, feststellbar ist, werden entsprechende Ausgaben aus Titel 681 14 geleistet.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 14

Geld- und Sachleistungen für Gewaltopfer nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem OEG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 OEG in seiner am 31.12.2023 geltenden Fassung erfüllt sind, werden entsprechende Ausgaben aus Titel 681 13 geleistet.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren jeweils 22 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geld- und Sachleistungen.

Zu 681 15

Entschädigungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 i. V m. § 24 SGB XIV (Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146).

Aus dem Ansatz werden laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten, Beiträge zur Pflegeversicherung u. ä. Leistungen in Impfschadensfällen getragen.

Zu 681 16

Geld- und Sachleistungen für Opfer beider Weltkriege: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 SGB XIV (Neufälle) und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG hatten und vom Wahlrecht nach § 152 SGB XIV Gebrauch gemacht haben oder die auf Grund einer Neufeststellung nach § 149 SGB XIV einen Anspruch auf Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des SGB XIV haben (Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 17

Geld- und Sachleistungen für Opfer beider Weltkriege nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem BVG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 94,5 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 18

Geldleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern 60 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Zu 681 19

Sachleistungen für Berechtigte nach dem VwRehaG, die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 20

Geld- und Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die am 31.12.2023 einen Anspruch nach dem VwRehaG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 57 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 21

Geld- und Sachleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern 65 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0532 **Soziale Entschädigung**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
681 22-3	291	Geldleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem StrRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	236	233	+3	—
681 23-1	291	Sachleistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem StrRehaG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	29	29	—	—
681 24-0	291	Leistungen nach dem HHG (Neu- und Wechselfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	1.068	1.119	-51	—
681 25-8	291	Leistungen nach dem 23. Kapitel SGB XIV für Fälle nach dem HHG (Besitzstandsfälle) <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	131	140	-9	—
681 26-6	291	Leistungen im Rahmen des Zivildienstrechts nach § 23 SGB XIV und dem 23. Kapitel SGB XIV <i>Vgl. D-Vermerk zu 631 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	400	395	+5	—
698 11-8	291	Entschädigung der zur ärztlichen Untersuchung Vorgeladenen <i>Vgl. D-Vermerk zu 526 01.</i>	—	13	13	—	—
Abschluss Kapitel 0532							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		924	774	+150	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		64.298	68.383	-4.085	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		20	—	+20	
		Summe der Einnahmen		65.242	69.157	-3.915	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.054	854	+200	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	141.278	140.950	+328	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	142.332	141.804	+528	
		Zuschuss		77.090	72.647	+4.443	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 22

Geldleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die am 31.12.2023 einen Anspruch nach dem StrRehaG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 65 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben für Geldleistungen.

Zu 681 23

Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem StrRehaG – vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620)) hatten.

Zu 681 24

Geld- und Sachleistungen für Berechtigte nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG - vom 02.06.1993 (BGBl. I S. 838)), die einen Anspruch auf Leistungen nach Kapitel 1 bis 22 SGB XIV haben (Neu- und Wechselfälle).

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 25

Geld- und Sachleistungen nach Kapitel 23 SGB XIV (Besitzstandsleistungen) für Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch nach dem HHG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern 94,5 v. H. der ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 681 26

Geld- und Sachleistungen für Zivildienstgeschädigte: Berechtigte nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 SGB XIV und Berechtigte, die zum 31.12.2023 einen Anspruch auf Leistungen nach § 47 des Zivildienstgesetzes (ZDG) vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) in der am 31.12.2023 geltenden Fassung hatten.

Der Bund erstattet den Ländern die ihnen entstandenen Ausgaben.

Zu 698 11

Zur Abgeltung der entstandenen Reisekosten und des entstandenen Verdienstaufschlags der zur ärztlichen Untersuchung vorgeladenen Personen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 11-1	291	Eigenbeteiligung an den Aufwendungen für die unentgeltl. Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentl. Personenverkehr <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		3.700	4.235	-535	3.335
111 12-0	291	Prüfungsgebühren <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 12.</i>		30	30	—	43
111 77-4	291	Einnahmen der Pauschalen für die nds. bestätigende Stelle nach Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrages eGBR i.V.m. § 340 Abs. 1 Nr. 2 SGB V		18	18	—	—
119 01-5	291	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	20	—	26
119 11-2	291	Einnahmen gem. der Nds. VO über die Schiedsstelle nach § 36 PflBG		3	21	-18	2
119 12-0	291	Einnahmen aus Rückzahlungen Dritter § 54 Pflegeberufegesetz (PflBG)		—	—	—	—
119 41-4	286	Rückzahlung von Überzahlungen		300	300	—	436
182 11-6	236	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Spielbankabgabe		—	—	—	—
231 66-4	252	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		1.136.771	936.811	+199.960	1.127.363
233 11-0	252	Einnahmen aus Rückzahlungen von Kommunen, Bundesanteil KdU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	—
233 13-6	291	Rückzahlungen Landesblindengeld <i>Vgl. K-Vermerk zu 633 13.</i>		—	—	—	—
281 11-4	291	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	700	-700	—
298 76-9	291	Vermögen der abgewickelten Pflegekammer <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	0
A U S G A B E N							
526 12-5	291	Kosten des Prüfungsausschusses "Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung" <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 12.</i>	—	15	15	—	12
546 11-8	291	Kosten für soziale Studien und Daten <i>Übertragbar.</i>	278 —	139	130	+9	123
547 11-4	291	Erstellung des Landespflegeberichts <i>Übertragbar.</i>	—	—	90	-90	—
547 12-2	291	Maßnahmen der Überwachungsstelle nach § 9 c Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)	—	50	50	—	28
631 11-5	291	Abführung von Eigenbeteiligungsbeträgen an den Bund <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 27 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 11.</i>	—	1.000	1.144	-144	906

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 11

Gemäß § 228 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 408) haben sich bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung ab dem 01. 01.2021 mit einem Betrag von 91 EUR jährlich oder 46 EUR halbjährlich zu beteiligen. Der schwerbehinderte Mensch hat die Freifahrtberechtigung durch den Schwerbehindertenausweis und eine entsprechende Wertmarke nachzuweisen. Gem. § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Abgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Titel 631 11).

Zu 111 12

Vereinnahmung der Prüfungsgebühren der Prüflinge zur Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung. Die Prüfgebühren sollen die Kosten des Prüfungsausschusses sowie den Sach- und Verwaltungsaufwand des LS decken. Vgl. Erläuterung zu Titel 526 12.

Zu 111 77

Siehe Bemerkungen zur Ausgabeteilgruppe 77.

Als bestätigende Stelle nach § 340 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V und Artikel 4 Abs. 3 eGBR-Staatsvertrag ist das LS vorgesehen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. Gem. Art. 4 Abs. 3 des Staatsvertrags erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister in NRW den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

Zu 119 11

Vgl. Erläuterung zu Ausgabeteilgruppe 74.

Zu 231 66

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 66.

Zu 298 76

Einnahmetitel für die verbleibenden Barmittel der mit Ablauf des 30.11.2021 aufgelösten Pflegekammer, insbesondere der Mittel, die der Pflegekammer für die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt wurden, aber noch nicht ausgezahlt werden konnten. Die Ansprüche der Mitglieder bestanden noch bis Ende 2023 und müssen bis dahin vom MS bedient werden.

Zu 526 12

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Regelung des LS zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen zur „Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ richtet. Dies gilt u.a. für ihre Prüfungstätigkeit und Reisekosten im Rahmen der Prüfungen, Projektarbeiten und Fachgespräche. Diese Ausgaben sowie der Sach- und Verwaltungsaufwand beim LS werden im Wege des Auslagenersatzes erstattet und bei 111 12 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen zu 111 12).

Zu 546 11

Die veranschlagten Mittel dienen insbesondere der Erstellung und Weiterentwicklung von Sozialberichten und -studien, auch mit statistischen Inhalten, und damit verbundenen Ausgaben (Fortschreibung der HSBN). Die mit der Web-Seite verbundenen Ausgaben sind bei 0501-TGr. 98/99 veranschlagt. Aufgrund möglicher überjähriger Zahlungen übertragbar. Die Verpflichtungsermächtigungen ab 2021 wurden benötigt für eine mehrjährige Vertragslaufzeit mit dem LSN für die o.g. Erstellung, Fortführung und Weiterentwicklung der HSBN bis 2024. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit ist bis 2027 in Planung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	139	139
2027	—	—	139	139
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	278	278

Zu 547 11

Auf Grundlage des § 2 des Nds. Pflegegesetzes erstellt das Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung alle vier Jahre einen Landespflegebericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung in Niedersachsen. Der nächste Landespflegebericht ist 2024 zu erstellen.

Der Zeitrahmen für die Planung, Erstellung und den Abschluss des Landespflegeberichts beträgt etwa zweieinhalb Jahre. Das Verfahren bedarf umfangreicher Personalressourcen und wissenschaftlicher Expertise, so dass eine externe Auftragsvergabe notwendig ist. Ausgehend von der Notwendigkeit überjähriger Zahlungen ist der Ansatz übertragbar.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen, die öffentliche Stellen mit der Umsetzung barrierefreien Internets entsprechend der §§ 9 ff. NBGG vertraut machen. Ferner sollen Broschüren und Artikel in Fachzeitschriften finanziert werden. Auch Kosten für die Publikation und Aufbereitung der Überwachungsergebnisse im Rahmen der Berichtspflicht nach § 9c NBGG sind hier veranschlagt.

Zu 631 11

Vgl. Erl. zu Titel 111 11.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
631 12-3	291	Erstattungen Bundesfördermittel gemäß § 54 Pflegeberufegesetz (PflBG) <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
633 11-8	243	Krankenversorgung gem. § 276 LAG (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 0530-631 11. *** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	170	170	—	176
633 13-4	291	Landesblindengeld (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 13.</i>	—	30.370	30.370	—	27.932
633 14-2	291	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 6 Nds. AG SGB II (Kostenausgleich für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen) <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	14.700	-14.700	62.000
633 15-0	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung regionaler Härtefallfonds <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
681 11-2	291	Landesblindenfonds <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 681 11 und 681 12. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	755	755	—	553
681 12-0	291	Fonds für Assistenzleistungen im Ehrenamt <i>Vgl. D-Vermerk zu 681 11. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	120	120	—	92
682 11-9	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger <i>Übertragbar. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 11 und 682 12.</i>	—	18.860	28.797	-9.937	14.314
682 12-7	291	Erstattung von Fahrgeldausfällen für den Fährverkehr zur Insel Juist <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 11. *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	—	50	70	-20	26
684 12-0	291	Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenz <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
684 13-8	236	Zuschüsse zur Förderung der Zentralen Beratungsstellen in Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 13, 684 14, 684 16, 684 17, 684 19, 684 20, 893 11, Ausgabeteilgruppe 91/92 und Ausgabeteilgruppe 94.</i>	—	675	675	—	626
684 14-6	236	Zuschuss zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	270	270	—	270
684 16-2	291	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und Träger von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	389	389	—	378
684 17-0	291	Zuschüsse an Träger von Schuldnerberatungsstellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	650	650	—	2.563

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 11

Empfänger von Unterhaltshilfe erhalten als zusätzliche Leistung im Falle der Krankheit (ambulante und stationäre) Krankenversorgung (einschließlich Erstattung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge), die gem. § 276 Abs. 3 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. 02.06.1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 17 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 411), zu 75 v. H. von den Trägern der Sozialhilfe getragen werden. Der verbleibende Betrag wird der Krankenkasse vom Bund direkt erstattet.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist das niedersächsische Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern IX und XII (Nds. AG SGB IX/XII) am 02.11.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt u. a. die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nds. AG SGB IX/XII ist der überörtliche Träger sachlich zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im vorher gültigen AG SGB XII war der überörtliche Träger für Leistungsberechtigte sachlich zuständig, die noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Damit erweitert sich der Personenkreis, für den das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig ist und ggf. Krankenhilfe nach dem LAG leisten muss.

Zu 633 13

Gemäß § 1 des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde vom 18.01.1993 (Nieders. GVBl. S. 25), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in der jeweils aktuellen Fassung erhalten blinde Menschen Landesblindengeld. Der monatliche Satz gemäß § 2 Abs. 1 des Landesblindengeldgesetzes beträgt ab dem 01.01.2021 410 EUR.

Das Landesblindengeld geht der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII vor.

Das Landesblindengeld wird gemäß § 9 des Landesblindengeldgesetzes von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe gewährt. Die Ausgaben werden vom Land erstattet.

Zu 633 15

Einmaliger Ansatz durch den Nachtragshaushalt 2023 in Höhe von 44 Mio. Euro. Verlagerung von Kapitel 1302 Titel 633 74.

Zu 681 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	659	556	660	553	755	755	755	755	755
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					755	755	755	755	755

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2005

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ausgleich von Härten, die durch das gegenüber dem Haushaltsjahr 2004 niedrigere Leistungsniveau beim Landesblindengeld entstehen können.

Zielgruppe: Blinde Menschen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.100 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 681 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien (Assistenzleistungsfonds).

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen aus dem Landesfonds für blinde Menschen in besonderen Lebenssituationen (Landesblindenfonds) und aus dem Assistenzleistungsfonds für ehrenamtlich tätige Menschen mit Behinderungen in leitender Funktion oder in Gremien.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	44	67	85	92	120	120	120	120	120
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					120	120	120	120	120

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2019

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Stärkung der Rolle von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt und Stärkung der Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen in der Zivilgesellschaft.

Zielgruppe: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen B, BL oder H und/oder GL oder TBL oder bei denen allein aufgrund einer Störung der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 vorliegt, die ein Ehrenamt in leitender Funktion oder in Gremien ausüben.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 1.000 EUR

Zu 682 11

Nach § 234 Satz 2 SGB IX vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 S.408), tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und der mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 228 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes, soweit nicht gemäß § 234 Satz 1 der Bund zur Kostentragung verpflichtet ist. Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 231 Abs. 4 SGB IX) bzw. einem im Einzelfall ermittelten (§ 231 Abs. 5 SGB IX) Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Zu 682 12

Der Ansatz umfasst die aus Billigkeitsgründen vorgesehene analoge Erstattung der Fahrgeldausfälle für Fahrten von und zur Insel Juist, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

Zu 684 12

Gefördert wird die Qualifizierung von Taubblindenassistentinnen und -assistenten durch das Deutsche Taubblindenwerk, gemeinnützige GmbH

In Ausführung der Entschließung des Landtags vom 20.01.2015 (Sicherstellung und Weiterentwicklung der qualifizierten Angebote für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen in Niedersachsen – LT-Drs. 17/2779) wurde durch die Landesregierung die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistentinnen und -assistenten beschlossen, um Aus- und Weiterbildungsangebote für Taubblindenassistentinnen und -assistenten zu etablieren und zu sichern.

Die Förderung wird ab 2021 in Höhe von 125.000 EUR aus der Ausgabe-TGr. 65 finanziert.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Erl. d. MS vom 02.12.2020 – 101.21-43137/3 –, Nds. MBl. S. 1445).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	580	598	624	626	675	675	675	675	675
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					675	675	675	675	675

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1996

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die ZBS-Nds., bestehend aus fünf Regionalvertretungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück nimmt im Interesse des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten insbesondere Aufgaben in den Bereichen Evaluation und Monitoring, zur Optimierung der Hilfestrukturen und der Koordination und Kooperation der an der Hilfe beteiligten Akteure wahr.

Zielgruppe: Gefördert werden die Träger der fünf Regionalvertretungen und deren Geschäftsführung durch die ZBS-Nds. .

Durchschnittliche Förderhöhe: 125.200 EUR je Regionalvertretung

Zu 684 14

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma

- a) Zuschuss zur Förderung der Nieders. Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.
- b) Zuschüsse für sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

zu a und b) §§ 23, 44 LHO i.V. mit Förderbescheid.

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Ist)	2026 (Ist)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	270	270	270	270	270	270	270	270	270
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					270	270	270	270	270

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung (b) Institutionelle Förderung (a) Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: zu a) 1983
zu b) 2017

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 17

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen (Erl. d. MS vom 17.12.2018, Nds. MBl. 2019, S. 6; geändert durch Erl. d. MS v. 16.12.2023, Nds. MBl. 2023, S. 1016).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	578	711	622	2.563	650	650	650	650	650
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					650	650	650	650	650

* Der Ansatz wird im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.400.000 EUR aus 0536 – TGr. 65 verstärkt.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1991

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Durch die Bereitstellung eines lebenslagenorientierten Beratungsangebotes soll der drohenden bzw. eingetretenen Überschuldung entgegengewirkt werden, um die aus der Überschuldung resultierenden besonderen finanziellen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben bzw. zu vermeiden.
2. Öffnung und Erhaltung des flächendeckenden Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung.

Zielgruppe: Träger von Schuldnerberatungsstellen (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, jur. Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen).

Durchschnittliche Förderhöhe: 23.876 EUR je Schuldnerberatungsstelle.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 19-7	291	Zuschüsse an Träger von unabhängigen Erwerbslosenberatungsstellen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	600	600	—	447
684 20-0	236	Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	115	115	—	115
684 21-9	291	Zuschüsse zur Förderung der Landesarmutskonferenz <i>Übertragbar.</i>	—	73	73	—	35
684 23-5	861	Zuführung des Landes zum Ausbildungsfonds Pflegeberufegesetz <i>Übertragbar.</i>	—	53.667	51.602	+2.065	48.066
684 25-1	291	Zuschüsse an Sonstige für die Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen <i>Übertragbar.</i>	— 12.000	2.420	5.500	-3.080	—
684 51-0	236	Finanzhilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 NWOHlFöG für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Die Ausgaben dürfen die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreiten. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	—	22.752	22.752	—	30.754
893 11-0	291	Zuschüsse an Sonstige zur Förderung der Investitionsfolgekosten nach § 12 Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) a.F. <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	—	100	100	—	82
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Verwendung der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 NGLüSpG für die allgem. Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(1.700) (1.700)	(1.707)	(1.707)	(—)	(3.361)
684 65-0	236	Zuschüsse zur Durchführung von Einzelmaßnahmen in besonderen Fällen	930 930	930	930	—	2.108
893 65-9	236	Zuschüsse zu den Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Ausstattung von Heimen und sonstigen Einrichtungen	770 770	777	777	—	1.253

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 19

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung unabhängiger Beratungsstellen freier Träger, die die öffentlichen Beratungsstrukturen für arbeitslose Menschen qualifiziert ergänzen.

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen (Erl. d. MS vom 11.11.2021 - Nds. MBl. 2021 S. 1754, geändert durch Erlass des MS vom 20.09.2023 – Nds. MBl. 2023, S. 682).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	454	451	454	447	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schaffung eines flächendeckenden Netzes von unabhängigen Beratungsstellen, die Erwerbslose qualifiziert und kostenlos über Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfeangebote informieren. Die Beratung ohne Zeitdruck unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und kann die Akzeptanz leistungrechtlicher Vorschriften sowie ihrer individuellen Bescheide verbessern. Als Nebeneffekt werden geringere Widerspruchs- und Klagequoten erwartet.

Zielgruppe: Unabhängige Beratungsstellen freier Träger in Niedersachsen; mittelbar SGB II-Leistungsbeziehende und Ratsuchende in vergleichbarer Situation.

Förderhöhe: 13.500 EUR für den laufenden Betrieb je Beratungsstelle

Zu 684 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Hospizarbeit und der Palliativversorgung

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Bescheid des LS.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	304	97	115	115	115	115	115	115	115
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					115	115	115	115	115

* Die Förderung wird ab 2021 ergänzend in Höhe von 244.000 EUR aus 05 36 – TGr. 65 finanziert.

Seit 2019 stehen 15.000 EUR zur Durchführung eines jährlichen Thementages für die breite Öffentlichkeit und weitere 100.000 EUR für die Förderung der Unterstützung u.a. der Trauerarbeit zur Verfügung.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 20

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2017

Befristung:

Nein Ja.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch die Förderung des LSHPN kann eine nachhaltige vernetzte Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsstruktur angeboten werden, die zuvor nicht zur Verfügung stand. Die vor der Gründung des LSHPN von dem Hospiz- und Palliativverband Niedersachsen e.V., der Niedersächsischen Koordinierungsstelle für Hospizarbeit und Palliativversorgung, der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin Ländergruppe Niedersachsen/Bremen und dem Netzwerk für die Versorgung schwerkranker Kinder und Jugendlicher e.V. getrennt bzw. parallel wahrgenommenen Aufgaben wurden zusammengeführt und strukturiert, Doppelstrukturen somit abgebaut. Über das ehrenamtliche Engagement der Organisationen waren die Aufgaben nicht im gebotenen Maße zu bewältigen.

Zielgruppe: Das Leistungsangebot des LSHPN wird von den an der Hospizarbeit und Palliativversorgung Beteiligten, den Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung in Niedersachsen in Anspruch genommen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 359.000 EUR

Zu 684 21

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	35	35	35	35	73	73	73	73	73
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					73	73	73	73	73

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Institutionelle Förderung der Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK) zum Zweck der Selbstorganisation als Interessenvertretung der von Armut betroffenen und bedrohten Menschen als Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Die LAK ist der einzige Zusammenschluss von Verbänden in Niedersachsen, der sich ausschließlich dem Querschnittsthema Armut widmet und gezielt die Kompetenz der einzelnen Verbundpartner nutzt. Mit ihrer Arbeit verfolgt die LAK das Ziel, einen nachhaltigen Beitrag zur Überwindung von Armut zu leisten. Um dieses Netzwerk zu koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und die Interessenvertretung für von Armut bedrohte und betroffene Menschen auszubauen, muss eine Geschäftsstelle eingerichtet sein und geführt werden.

Armutsbekämpfung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung und eine gut aufgestellte und von den Betroffenen anerkannte Landesarmutskonferenz ein wichtiger Baustein davon.

Zielgruppe: Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen (LAK); mittelbar die von Armut bedrohten und betroffenen Menschen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 21

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 73.000 EUR

Zu 684 23

Veranschlagt sind die Ausgaben des Landes für die Umsetzung des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG), das die bisherigen Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Ausbildungsberuf zusammenführt. Die berufliche Ausbildung in der Pflege wird über einen Ausbildungsfonds finanziert, der auf Landesebene organisiert und verwaltet wird. Nach § 33 PflBG beteiligt sich das Land an dem Ausbildungsfonds mit einem Anteil von 8,9446 Prozent des für die Pflegeausbildung im Land ermittelten Finanzierungsbedarfs. Mit den Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem PflBG wurde am 14.03.2019 die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH im Rahmen einer Beleihung beauftragt.

Zu 684 25

Zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur soll eine Förderung von eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Umfang von jährlich 2,42 Mio. EUR nach Maßgabe des § 10 a NPflegeG erfolgen. Mit der Förderung soll für Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Anreiz geschaffen werden, dauerhaft verfügbare Kurzzeitpflegeplätze anzubieten. Fördergegenstand werden dabei die dauerhafte Umwandlung von Dauerpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sein.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	2.420	—	2.420
2026	—	2.420	—	2.420
2027	—	2.420	—	2.420
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.260	—	7.260

Zu 684 51

Veranschlagt ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlföG) vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBL. S. 883), festgelegte Finanzhilfe an die Spitzenverbände, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, für die Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben.

Zu 893 11

Gemäß § 12 Abs. 1 NPflegeG in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung (Nds. GVBl. S. 145) erhielten Träger von vollstationären Einrichtungen der Dauerpflege für Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung oder zum Ersatz einer Einrichtung oder wesentlicher Teile einer Einrichtung, die die Qualität der Pflege oder Unterkunft verbessern, eine Förderung in Höhe der Zinskosten gem. § 5 Abs. 3 DVO-NPflegeG für das zur Durchführung der Maßnahmen eingesetzte Fremdkapital. Die Förderung erfolgt leistungsfolgend nur für belegte Plätze.

Aus haushaltssystematischen Gründen umgesetzt von TGr. 90.

Belastungen durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2015 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2016 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2017/2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2020 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2021 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2022/2023 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2024 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2025	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2026	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2027	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2028	100	-	-	-	-	-	-	-	100
2029 ff.	5.964	-	-	-	-	-	-	-	5.964
Summe	6364	-	-	-	-	-	-	-	6364

Zu Titelgruppe 65

Bezeichnung des Förderprogramms:

Allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlage:

§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	766	1.521	3.068	3.361	1.707	1.707	1.707	1.707	1.707
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.707	1.707	1.707	1.707	1.707

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 10.08.2000

Befristung:

Nein Ja,

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG festgelegten Anteils der Glücksspielabgaben für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristischen Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 146.455 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 65 und 893 65.)

Daneben erfolgen Mittelverstärkungen für folgende Maßnahmen:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Taubblindenassistenz,
- Förderung der Hospizarbeit und Palliativversorgung,
- Förderung von Inklusionsmaßnahmen kommunaler und freier Träger,
- Förderung von Maßnahmen der Suchtbekämpfung,
- Förderung von Maßnahmen der Schuldnerberatung

Zu 684 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	143	430	—	573
2026	—	300	430	730
2027	—	200	300	500
2028	—	—	200	200
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	143	930	930	2.003

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	77	470	—	547
2026	—	200	470	670
2027	—	100	200	300
2028	—	—	100	100
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	77	770	770	1.617

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 66		Finanzzuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 66 und 233 11.</i>	(—)	(1.136.771)	(936.811)	(+199.960)	(1.161.772)
613 66-4	821	Zuweisungen an die kommunalen Träger nach § 5 Nds. AG SGB II (Landeszuschuss)	—	—	—	—	50.000
633 66-5	252	Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II	—	1.136.771	936.811	+199.960	1.111.772
TGr. 67		Förderung von Inklusionsprojekten <i>Übertragbar.</i>	(—)	(75)	(75)	(—)	(68)
547 67-0	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	75	75	—	68
633 67-3	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—
684 67-7	291	Förderung von Inklusionsmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen, ausgenommen kommunale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—
TGr. 70/71		Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(86)	(-86)	(24)
633 70-3	291	Förderung von Ausbildungsplätzen in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—
683 71-9	291	Zuschüsse zur Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung an privaten Altenpflegegeschulen	—	—	86	-86	24
TGr. 72		Wohnen und Pflege im Alter <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(400) (400)	(1.050)	(1.050)	(—)	(1.292)
547 72-6	291	Dienstleistungen Außenstehender	—	90	90	—	78
684 72-3	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	200 200	480	480	—	157
893 72-1	291	Zuweisungen für Investitionen an Sonstige	200 200	480	480	—	1.057
TGr. 74		Kosten der Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (PflBG)	(—)	(2)	(24)	(-22)	(1)
412 74-0	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige der Schiedsstelle nach § 36 PflBG	—	2	4	-2	1
527 74-1	291	Reisekosten der Schiedsstelle	—	—	4	-4	—
547 74-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben der Schiedsstelle	—	—	16	-16	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66/68

Die Landeseinnahmen bei Titel 231 66 aus der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung und den Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 46 SGB II korrespondieren mit der bei Titel 633 66 dargestellten Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 10 SGB II.

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung leitet das Land gemäß § 4 Nds. AG SGB II in vollem Umfang an die kommunalen Träger weiter. Die monatlichen Bundesleistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG werden im laufenden Haushaltsjahr als Abschlag an die Kommunen weitergeleitet. Im Folgejahr wird nach § 4 Abs. 3 Sätze 8 und 9 Nds. AG SGB II eine Schlussabrechnung durchgeführt.

Zu Titelgruppe 67

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Mit den Mitteln sollen Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen, die Inklusion behinderter Menschen voranzutreiben. Aufgrund möglicher überjähriger Maßnahmen und Zahlungen übertragbar.

Zu 547 67

Zur Umsetzung der UN-BRK werden in Niedersachsen in einem partizipativen, koordinierten und ressortübergreifenden Prozess die Aktionspläne Inklusion erarbeitet und umgesetzt. Der erste Aktionsplan wurde 2017 veröffentlicht und seitdem zwei Mal fortgeschrieben. Der vierte Niedersächsische Aktionsplan Inklusion 2024 - 2027 wird auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts erstellt. Mit den bereitgestellten Mitteln werden Maßnahmen zur Inklusion und die Gesamtsteuerung des Aktionsplanprozesses umgesetzt.

Die in Ansatz gebrachten Mittel sind daneben für Gebärdensprach- und Schriftdolmetschende sowie für Veranstaltungen, Evaluationen und externe Expertinnen und Experten (z.B. für Fachvorträge und Diskussionen) einzusetzen.

Zu 633 67 / 684 67

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Erl. d. MS vom 11.06.2020, Nds. MBl. Nr. 29/2020 S. 640, zuletzt geändert durch Erl. D. MS v. 31.08.2022, Nds. MBl. Nr. 36/2022) können sowohl kommunale Gebietskörperschaften als auch gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (Vereine/ Verbände) – jeweils eigenständig oder auch in Kooperation – gefördert werden, um Projekte und Maßnahmen zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung zu realisieren. Ziel aller zu fördernder Maßnahmen ist es, den jeweiligen Sozialraum durch Nutzung der örtlichen Ressourcen und Potentiale möglichst inklusiv zu gestalten, damit Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt und selbstbestimmt leben können. Die Förderung wird seit 2021 jährlich in Höhe von 325.000 Euro aus der Ausgabe-Titelgruppe 65 finanziert. Eine Neuaufstellung der Richtlinie ist ab dem 01.01.2025 geplant.

Zu 683 71

Der Ansatz dient der Aktivierung der Altenpflegeausbildung und Qualitätssicherung in der Altenpflege. Ab 2015 werden gemäß § 16a Nds. Pflegegesetz vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff., NPflegeG) i.d.F. vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 917) Zuschüsse als gesetzliche Leistung zur Förderung von Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft gewährt.

Bis 2015 Förderung als Zuwendung aufgrund einer Richtlinie.

Ab 01.01.2020 trat das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17.07.2017 in Kraft. Gem. § 66 Abs. 2 PflBG können die bis zum 31.12.2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz noch bis zum 31.12.2024 abgeschlossen werden. Ein Haushaltsansatz wird folglich bis einschließlich 2024 benötigt.

Die zukünftige Finanzierung der Ausbildungskosten der Pflegeberufe erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2025 ausschließlich aus der TGr. 73.

Zu Titelgruppe 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Wohnen und Pflege im Alter

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Wohnen und Pflege im Alter“ (Erl. d. MS. v. 08.12.2020 -104.3-43580/11.9 – Nds. MBl. 2020 Nr. 56 S. 1620 – i.V.m. Erl. d. MS v. 28.12.2020 – 104.3-43580/11.9)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

	Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz		1.285	2.013	1.226	1.292	960	960	960	960	960
Korrespondierende Einnahmen aus EU						0	0	0	0	0
Bund						0	0	0	0	0
Sonstige						0	0	0	0	0
Zuschuss						960	960	960	960	960

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Pflegefall wollen die meisten Menschen am liebsten in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben und nicht ins Pflegeheim oder zu Verwandten ziehen. Vor diesem Hintergrund hat das Land ein besonderes Interesse daran, für das Leben im Alter Rahmenbedingungen zu schaffen, die es älteren Menschen – gerade und besonders auch beim Eintritt von Pflegebedürftigkeit – ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Daher werden Zuwendungen für die Schaffung alters- und pflegerechter Wohnumfeldbedingungen sowie zur Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier gewährt. Diese sollen der Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege in Niedersachsen dienen.

Ziel ist die Umsetzung modellhafter regionaler Projekte, die insbesondere im ländlichen Raum ein weitgehend selbständiges Leben älterer Menschen im häuslichen Wohnumfeld auch bei Hochaltrigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige und alte Menschen, denen mit den geförderten Projekten ein längerer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 100.000 EUR sowohl für investive als auch für nichtinvestive Vorhaben.

Vgl. Erläuterungen zu 684 72 und 893 72.

Zu 547 72

Kooperation mit dem FORUM gemeinschaftliches Wohnen e.V. zur fachlichen Unterstützung des Förderprogramms.

Rechtliche Grundlage: Kooperationsvertrag zwischen MS und Forum e.V. vom 01.11.2022.

Zu 684 72

Förderung von Handlungsstrategien zum Aufbau von Unterstützungsnetzen vor Ort im Quartier zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternativen zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur nichtinvestive Ausgaben). Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	91	100	—	191
2026	—	100	100	200
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	91	200	200	491

Zu 893 72

Förderung von alters- und pflegerechten Wohnumfeldbedingungen zur Herstellung von Wahlfreiheit beim Wohnen und bei der Pflege im Alter als Alternative zu einer vollstationären Betreuung und Pflege (nur investive Ausgaben).

Die VE soll der Finanzierung mehrjähriger Projekte dienen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 893 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	100	—	100
2026	—	100	100	200
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	200	400

Zu Titelgruppe 74

Nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfbG) richtet jedes Land eine Schiedsstelle ein. Näheres dazu ist in der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetz (SchVO-PfbG) vom 08.05.2019 (Nds. GVBl., S. 84 ff.) geregelt. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist bei dem LS eingerichtet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 75		Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe <i>Übertragbar.</i>	(—)	(16.405)	(27.890)	(-11.485)	(20.050)
547 75-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	60	—	+60	—
684 75-8	291	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	16.345	27.890	-11.545	20.050
TGr. 76		Abwicklung der Pflegekammer Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 298 76.</i>	(—)	(—)	(50)	(-50)	(221)
547 76-9	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	50	-50	221
698 76-7	291	Erstattung von an die Kammer gezahlten Mitgliedsbeiträgen	—	—	—	—	0
TGr. 77		Errichtung und Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR)	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 77-7	291	Ausgaben der nds. bestätigenden Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	—	—	—	—	—
632 77-4	291	Zahlungen des Landes an die gemeinsame Stelle zur Herausgabe der Berufsausweise gem. § 340 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB V	—	—	—	—	—
TGr. 78		Ethikkommission für Berufe in der Pflege	(—)	(71)	(71)	(—)	(65)
412 78-2	291	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
526 78-8	291	Sachverständige und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
527 78-4	291	Reisekosten	—	—	—	—	—
547 78-5	291	Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle	—	71	71	—	65
TGr. 79/80		Förderung von Vorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen sowie Beratungsstrukturen in der Pflege <i>Übertragbar.</i>	(1.040) (—)	(2.380)	(—)	(+2.380)	(—)
684 79-0	291	Zuschüsse für Modellvorhaben nach § 123 SGB XI an sonstige Träger	—	1.300	—	+1.300	—
684 80-4	291	Zuschüsse für Vorhaben in der Pflege	—	—	—	—	—
685 79-7	291	Zuschüsse für Modellvorhaben nach § 123 SGB XI an kommunale Träger	—	820	—	+820	—
686 80-7	291	Zuschüsse für eine Koordinierungsstelle zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in den Kommunen i.S.d. NPflegeG - Komm. Care	1.040 —	260	—	+260	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Schulgeldfreiheit in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe sowie der Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlaffhorst-Andersen nach § 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes i. V. m. der Nds. Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer.

Zu Titelgruppe 76

Nach Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen zum 30.11.2021 sind die verbleibenden Abwicklungsaufgaben (u.a. Erfüllung von Verbindlichkeiten und Erstattung noch offener Ansprüche auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen der Jahre 2018 und 2019) vom Land zu übernehmen.

Zu Titelgruppe 77

Für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters schließen die beteiligten Länder einen Staatsvertrag (eGBRStVtr). Sitzland der gemeinsamen Stelle der Länder nach § 340 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB V ist das Land NRW. Gem. Staatsvertrag wird der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweiligen Fassung auf die beteiligten Länder verteilt.

Zu Titelgruppe 78

Gemäß § 15 NGesFBG hat das Land eine Ethikkommission für die Berufe in der Pflege eingerichtet. Die Verwaltungsausgaben der Geschäftsstelle sind vom Land zu tragen. Die Mitglieder der Ethikkommission sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Reisekostenvergütung und eine Aufwandsentschädigung. Die Ethikkommission kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Anhörungen durchführen und Gutachten von sachkundigen Personen einholen.

Zu Titelgruppe 79/80

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) eine Förderung für gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier in § 123 SGB XI normiert. Vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen werden für die Jahre 2025 bis 2028 Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Die Veranschlagung dient der erforderlichen Kofinanzierung durch das Land.

Mit dem Titel 686 80 soll durch die Koordinierungsstelle Komm.Care dem Auftrag aus § 1 Abs. 1 S. 1 NPflegeG entsprochen werden. Laut § 1 Abs. 1 S.1 NPflegeG ist es der Auftrag des Landes Niedersachsen, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und räumlich gegliederte pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Der Aufbau und Erhalt einer solchen Versorgungsstruktur ist nur dadurch sicherzustellen, dass die über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse verfügenden Kommunen dazu ertüchtigt werden, die erforderlichen Informationen zusammenzutragen, zu analysieren und Handlungsstrategien für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung zu erstellen. Die Koordinierungsstelle kann ggf. auch bei der Umsetzung/Begleitung der Modellprojekte des neuen § 123 SGB XI eine wichtige Funktion übernehmen.

Zu 686 80

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	260	260
2027	—	—	260	260
2028	—	—	260	260
2029 ff.	—	—	260	260
Summe	—	—	1.040	1.040

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 81		Verwendung des Landesanteils am Aufkommen der Spielbankabgabe für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(1.500) (1.500)	(2.062)	(2.062)	(—)	(2.161)
684 81-2	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege <i>*** Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 15.750 EUR nicht überschreiten.</i>	—	16	16	—	—
686 81-5	236	Zuschüsse an Sonstige	250 250	400	400	—	259
893 81-0	236	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinn. Träger sowie an Sonstige	1.250 1.250	1.646	1.646	—	1.902
TGr. 86 bis 88		Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Nieders. Pflegegesetz (NPflegeG) <i>Übertragbar.</i>	(—)	(70.197)	(68.860)	(+1.337)	(60.588)
893 86-1	291	Zuschüsse an Sonstige nach § 9 NPflegeG	—	38.899	38.100	+799	37.229
893 87-0	291	Zuschüsse an Sonstige für teilstationäre Pflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	28.238	27.700	+538	22.316
893 88-8	291	Zuschüsse an Sonstige für Kurzzeitpflegeplätze (§ 10 NPflegeG)	—	3.060	3.060	—	1.043
TGr. 89		Förderung der Stärkung der ambulanten Pflege <i>Übertragbar.</i>	(—)	(5.045)	(5.045)	(—)	(4.525)
547 89-0	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	45	-40	1
684 89-8	291	Zuschüsse an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen	—	2.590	2.400	+190	3.284
685 89-4	291	Zuschüsse an ambulante Pflegeeinrichtungen öffentlicher Träger	—	50	200	-150	—
893 89-6	291	Förderung von Trägern ambulanter Pflegeeinrichtungen / investiv	—	2.400	2.400	—	1.240
TGr. 91/92		Angebote zur Unterstützung im Alltag und Selbsthilfe nach dem Vierten Kapitel 5. Abschnitt des SGB XI <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(2.100) (2.100)	(2.250)	(2.350)	(-100)	(1.190)
684 91-0	291	Zuschüsse für Selbsthilfemaßnahmen nach § 45d SGB XI	—	150	250	-100	115
684 92-8	291	Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45c SGB XI	2.100 2.100	2.100	2.100	—	1.075

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.

Rechtliche Grundlage:

§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Spielbankgesetz (NSpielbG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 605 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); Landtagsentschließung vom 05.07.1973 – LT-Drucksache 7/2077 - in Verbindung mit §§ 23 und 44 LHO; Förderzusage durch Einzelerlass auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.827	2.465	2.777	2.161	2.062	2.062	2.062	2.062	2.062
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.062	2.062	2.062	2.062	2.062

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.08.2000

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt gem. §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen durch Einzelerlass unter Verwendung des Landes-anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 NSpielbG auf Grundlage der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich. Der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zur Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich ergibt sich aus der Landtags-entschließung vom 05.07.1973

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen in den Handlungsfeldern Inklusion, Pflege, Soziale Unterstützung, Gesundheit, Innovation, Ehrenamt und Generationsförderung.

Zielgruppe: Alle natürlichen und juristische Personen.

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 223.347 EUR

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 81, 686 81 und 893 81.)

Daneben erfolgt eine Mittelverstärkung für das Projekt RefuKey des Niedersächsischen psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge und Folterüberlebende (NTFN).

Zu 686 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	150	—	150
2026	—	100	150	250
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	250	250	500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 81

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	134	550	—	684
2026	—	500	550	1.050
2027	—	200	500	700
2028	—	—	200	200
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	134	1.250	1.250	2.634

Zu Titelgruppe 86 bis 88

Die im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) getroffenen Regelungen und Vorgaben bedürfen der Ausführung und Umsetzung durch den Landesgesetzgeber. Das Land Niedersachsen ist den Vorgaben durch das Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) vom 22.5.1996 (Nds. GVBl. S. 245 ff.), in der Fassung vom 26.5.2004 (Nds. GVBl. S.157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 917) sowie der Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO) in der Fassung vom 30.03.2005 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2014 (Nds. GVBl. S. 310), nachgekommen. Das Land Niedersachsen fördert die Investitionsfolgekosten ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe der §§ 9 und 10 NPflegeG.

Zu Titelgruppe 89

Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum.

Zu 684 89 und 685 89

Bezeichnung des Förderprogramms: Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten/Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum (Erl. d. MS vom 16.11.2022 – 104.31-4335-D – Nds. MBl. S. 1470)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.635	1.530	2.121	3.284	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.600	2.600	2.600	2.600	2.600

Weniger wegen der Anpassung an die tatsächliche Beantragung und Bescheiderteilung. Verlagerung von 2.300.000 EUR nach 893 89.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2016

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Förderung soll dazu beitragen, die Verfügbarkeit von ambulanten Pflegeleistungen im ländlichen Raum zu verbessern und einen Beitrag zur Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege in dessen Regionen zu leisten.

Zu diesem Zweck werden Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in den Schwerpunktbereichen „Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen“, „Kooperation und Vernetzung“, „Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte“ sowie „Digitalisierung in der Pflege“ gefördert. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen.

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist gem. § 8 Abs. 1 SGB XI eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer ausreichenden und leistungsfähigen Versorgungsstruktur in der Pflege obliegt nach § 9 Abs. 1 SGB XI ausschließlich den

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 89 und 685 89

Ländern. Es liegt im besonderen Interesse des Landes, die bedarfsgerechtere Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum durch eine gezielte Förderung strukturverbessernder Maßnahmen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) zu ermöglichen.

Zielgruppe: Pflegebedürftige Menschen im ländlichen Raum, denen durch die Stärkung der ambulanten Pflege in ihrer Region ein Verbleib in der häuslichen Umgebung erleichtert wird.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 40.000 EUR bzw. 42.000 EUR bei Kooperationsprojekten je ambulante Pflegeeinrichtung (Pflegedienst) pro Haushaltsjahr

Zu Titelgruppe 91/92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen

- zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI sowie
- zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI.

Rechtliche Grundlage:

- § 45 a bis § 45 d SGB XI;
- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RdErl. MS vom 18.10.2023 - Nds. MBl. S. 766)
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI (RdErl. MS vom 14.02.2020 - Nds. MBl. S. 347).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.404	1.043	1.075	1.190	2.350	2.350	2.350	2.350	2.350
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.350	2.350	2.350	2.350	2.350

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: a) 01.01.2004 / b) 01.01.2010

Befristung: Nein Ja, a) bis 31.12.2028 / b) bis 31.12.2024. Verlängerung ab 2025 geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

In Ausführung der Vorschriften der §§ 45 a bis 45 d SGB XI sollen gefördert werden:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag (AzUA),
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und -strukturen, insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße einer strukturellen Weiterentwicklung bedarf,
- Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen im Bereich Pflege

als Gegenfinanzierung zu Mitteln der Pflegeversicherung.

Die demographische Entwicklung wird zu einem weiter wachsenden Bedarf in diesem Bereich führen. Die Förderung trägt dazu bei, pflegebedürftige Menschen sowie pflegende Angehörige zu entlasten und auf diese Weise wesentlich kostenintensivere vollstationäre Versorgung zu verhindern, mindestens aber zu verzögern.

Zielgruppe:

- a) Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie juristische und natürliche Personen, die Maßnahmen, die dem Förderzweck entsprechend, durchführen
- b) Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Angebote zur Unterstützung im Alltag und Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 91/92

Die Förderungen nach der o. g. Richtlinie erfolgt seit dem 01.01.2004 mit Landesmitteln und Mitteln der Pflegeversicherung im Anteilsverhältnis 50:50. Nach der vereinbarten Abrechnungspraxis erfolgt die Auszahlung der Fördermittel der Pflegekassen im laufenden Haushaltsjahr, die Auszahlung der Landesmittel erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Folgejahr des Förderzeitraumes.

b) Selbsthilfemaßnahmen nach § 45 d SGB XI

Die am 01.10 2010 begonnene Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI erfolgt aktuell im Anteilsverhältnis Pflegeversicherung / Land von 75:25. Selbsthilfekontaktstellen erhalten Fördermittel zur Finanzierung bis zu maximal einer halben Personalstelle, um die Selbsthilfe in der Pflege bekannt zu machen und weitere Gruppen zu initiieren; Selbsthilfekontaktstellen können jeweils bis zu 300 Euro erhalten.

Zu 684 91

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 91/92

Zu 684 92

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	2.100	—	2.100
2026	—	—	2.100	2.100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.100	2.100	4.200

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0536 Sonstige soziale Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 94		Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 13.</i>	(50) (200)	(425)	(634)	(-209)	(325)
684 94-4	236	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (Förderprogramm)	50 200	125	211	-86	25
686 94-7	236	Zuschüsse an Sonstige (Betriebskostenzuschuss Aegidiushaus)	—	300	423	-123	300
Abschluss Kapitel 0536							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				4.071	4.624	-553	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				1.136.771	937.511	+199.260	
Summe der Einnahmen				1.140.842	942.135	+198.707	
4 Personalausgaben			—	2	4	-2	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			278 —	505	636	-131	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			4.570 15.680	1.295.573	1.130.949	+164.624	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			2.220 2.220	75.600	74.263	+1.337	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			7.068 17.900	1.371.680	1.205.852	+165.828	
Zuschuss				230.838	263.717	-32.879	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Versorgung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener (Erl. MS vom 11.02.2020; Nds. MBl. S. 292).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	300	300	321	325	436	211	211	211	211
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					436	211	211	211	211

Ansatzanpassung ab 2024 (vgl. Erläuterungen zu Titel 686 94).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2002

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024. Verlängerung der Förderung ab 2025 geplant.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung schwerstkranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener. Gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen und Modellprojekte (einschließlich wissenschaftlicher Begleitung) zur Verbesserung der Versorgung der Zielgruppe; des Weiteren Projekte zur Förderung oder zur Erhaltung der Fähigkeit der Familienangehörigen zur häuslichen Versorgung, Betreuung und Pflege der Zielgruppe, Angehörige in diesem Sinne sind auch nicht verwandte Privatpersonen, bei denen die betroffene Person lebt;
- die Vernetzung von Angeboten (Ermöglichung oder Verstärkung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten, Koordination von Hilfen) sowie
- die qualifizierte Fortbildung von ambulanten Krankenpflegediensten in Fragen der Versorgung der Zielgruppe

Gefördert werden auch bauliche Maßnahmen zum Aufenthalt von Begleitpersonen bei stationärem Aufenthalt der Zielgruppe und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Die Förderung erfolgt aufgrund der einstimmigen Landtagsentschließungen vom 13. 6. 2001 (LT. Drs. 14/2567), 26.01.2005 (LT. Drs. 15/1652) und vom 09.02.2016 (LT. Drs. 17/5175).

Zielgruppe: Schwerstkranke oder lebenslimitiert erkrankte, schwerstpflegebedürftige oder schwer behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, für die Angebote der Betreuung und Versorgung geschaffen oder verbessert werden sollen.

Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 94 und 686 94.

Zu 684 94

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	100	—	100
2026	—	100	—	100
2027	—	—	50	50
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	200	50	250

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 94

Die Mittel dienen der Förderung des Aegidiushauses (Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 12 Plätzen für schwerstkranke Kinder), das im 4. Quartal 2014 seinen Betrieb aufgenommen hat. Vom Land wird ein Betriebskostenzuschuss von insgesamt 3.050.000 EUR gewährt, der über einen Zeitraum von 10 Jahren ausgezahlt werden soll. Nach Abschluss der erneuten Pflegesatzverhandlungen des Einrichtungsträgers mit den Pflegekassen zum 01.02.2020 und der Erweiterung der Zielgruppe auf junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr waren die Jahresbeträge entsprechend anzupassen.

Dabei ist die Finanzierung auf eine belegungsunabhängige Förderung mit einem Sockelbetrag von 300.000 EUR jährlich umgestellt worden.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0538 Kriegsofferfürsorge nach dem BVG und entsprechende Leistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
231 11-4	241	Erstattungen durch den Bund für Aufwendungen in der Kriegsofferfürsorge		—	2.400	-2.400	8.303
233 12-5	241	Ersatzl. v. Anspruchsber., Unterhaltsverpfl., sonst. Dritten sowie Erst. v. zu Unrecht erh. Leistg. (Erst. v. d. örtl. Trägern) <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 11.</i>		—	3.000	-3.000	788
		Summe für inzwischen weggefallene Titel			20	-20	
A U S G A B E N							
631 11-2	241	Abführung der sonstigen Einnahmen im Rahmen der KOF an den Bund <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v. H. der Ist-Einnahmen bei 233 12.</i>	—	—	2.400	-2.400	630
631 12-0	291	Abführung von Darlehensrückflüssen an den Bund (BVG) <i>Übertragbar.</i>	—	—	16	-16	100
633 11-5	241	Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben und sonstige Leistungen der KOF (Erstattungen an die örtl. Träger) <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 633 11, 633 19 und 633 29.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	125	-125	249
633 19-0	241	Hilfe zur Pflege (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	775	-775	2.190
633 29-8	241	Hilfen in besonderen Lebenslagen (Erstattungen an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 633 11.</i> <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	2.100	-2.100	7.947
Abschluss Kapitel 0538							
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	5.400	-5.400	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	20	-20	
		Summe der Einnahmen		—	5.420	-5.420	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	5.416	-5.416	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	5.416	-5.416	
		Überschuss		—	4	-4	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0538

Allgemeine Vorbemerkung zum Kapitel:

Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF) erhielten Beschädigte und Hinterbliebene zur Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) vom 27.06.1960 (BGBl. I S. 453), in der jeweils gültigen Fassung, als besondere Hilfen im Einzelfall. Die KOF hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigung oder bei Hinterbliebenen die Folgen des Verlustes des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

Allgemeine Vorbemerkungen zu den Ausgaben:

Der überörtliche Träger der KOF hat zur Durchführung seiner Aufgaben die örtlichen Träger herangezogen (VO über die Heranziehung örtlicher Träger der KOF zur Durchführung von Aufgaben der KOF vom 25.03.1981, Nds. GVBl. S. 47). Die Titel sind daher mit dem Zusatz "Erstattungen an die örtlichen Träger" versehen.

Mit Ablauf des 31.12.2023 trat das BVG außer Kraft. An seine Stelle treten die Regelungen des Sozialgesetzbuchs Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Aufgrund von Verzögerung bei der Entwicklung des neuen bundesweiten IT-Fachverfahrens ist geplant, dass die Heranziehung der örtlichen Träger auch im Rahmen des neuen Rechts zunächst fortgesetzt wird. Die Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XIV sind ab dem Haushaltsjahr 2024 in dem neu eingefügten Kapitel 0532 „Soziale Entschädigung“ veranschlagt.

Für das Abrechnungsjahr 2023 ist letztmalig im Haushaltsjahr 2024 eine Spitzabrechnung der KOF-Leistungen mit den örtlichen Trägern vorzunehmen. Hierfür werden entsprechend geringere Ausgaben letztmalig für das Jahr 2024 veranschlagt. Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV und entsprechender Veranschlagung der Haushaltsmittel im Kapitel 0532 werden ab 2025 keine Haushaltsansätze mehr benötigt.

Zu 231 11

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 233 12

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 631 11

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 631 12

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 633 11

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Zu 633 29

Aufgrund der Umsetzung des SGB XIV erfolgt die Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel in Kapitel 0532.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
111 01-5	314	Gebühren, sonstige Entgelte		400	350	+50	410
111 02-3	311	Gebühren für Gutachterausschüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu 526 11.</i>		330	330	—	226
119 01-6	311	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	5
119 41-5	311	Rückzahlung von Überzahlungen		150	150	—	98
119 66-0	311	Zahlungen u. Erstattungen aufgr. von Forderungen des Landes nach festgestellten Haftungsansprüchen		—	—	—	—
231 63-0	314	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 63.</i>		1.450	1.450	—	1.283
Titelgruppe(n)							
TGr. 90		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 90/91/92.</i>		(596)	(388)	(+208)	(427)
232 90-4	314	Erstattungen der norddeutschen Länder aufgrund d. gemeins. Aufgabenwahrnehmung auf versch. Gebieten des Gesundheitswesens		476	268	+208	267
261 90-4	314	Erstattung von Kosten für Arzneimitteluntersuchungen und andere Dienstleistungen der Inpha GmbH		120	120	—	159
A U S G A B E N							
412 11-2	314	Aufwendungen des Ausschusses und der Besuchskommissionen gem. § 24 Nds. MVollzG und § 30 NPsychKG für ehrenamtlich Tätige	—	128	106	+22	100
511 11-0	314	Ausgaben für die Nutzung von Datenbanken im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie von DRG-Daten zur Krankenhausplanung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 11, 526 01 und 538 11.</i>	—	16	16	—	12
526 01-0	314	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 11.</i>	—	—	1	-1	—
526 11-8	311	Kosten verschiedener Ausschüsse <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 111 02.</i>	—	200	300	-100	168
538 11-6	314	Datenbank zur Bestellung Verwaltungsvollzugsbeamtinnen u. -beamte in den nach NPsychKG bestellten Kliniken <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 11.</i>	—	—	—	—	122
538 12-4	311	Umsetzung von OZG-Onlinediensten im Gesundheitsbereich <i>Übertragbar.</i>	—	1.433	—	+1.433	—
547 11-5	314	Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen <i>Übertragbar.</i>	—	—	7	-7	7

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 01

Gebühren für Feststellungsbescheide bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe.

Zu 111 02

Erstattung der Kosten für die Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz sowie für die Auslagen der kostenpflichtigen erforderlichen Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise im Bereich der Gesundheitsfachberufe (vgl. 526 11).

Zu 119 41

Der Ansatz dient im Wesentlichen der Vereinnahmung von Rückzahlungen aufgrund von Überzahlungen, z.B. wegen nicht, nur unvollständig oder nicht zweckentsprechend durchgeführter Maßnahmen und Projekte, die aus Mitteln des Kap. 0540 gefördert worden sind und nicht als Absetzung beim zweckentsprechenden Ausgabebetitel vereinnahmt werden durften.

Zu 119 66

Vereinnahmung der Erstattungen aus Rückforderungen des Landes aus festgesetzten Schadensersatz- und Haftungsansprüche im Gesundheitswesen. Vgl. Ausgabebetitelgruppe 66.

Zu 231 63

Vereinnahmung der Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Vgl. Ausgabe-Tgr. 63/64.

Zu 232 90

Zur Vereinnahmung der Anteile der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein am gemeinsam in Niedersachsen betriebenen Giftinformationszentrum für Norddeutschland – GIZ-Nord – (vgl. Titel 682 90).

Zu 261 90

Einnahmen von Verwaltungsgebühren nach ALLGO für Untersuchungsleistungen der InphA GmbH i. R. der Durchführung des Arzneimittelgesetzes. Zuständig für die Überwachung sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Z-Ämter) Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg und die Apothekerkammer Niedersachsen. In einzelnen Fällen werden Einnahmebuchungen auch durch MS veranlasst.

Zu 412 11

Der Ansatz dient insbesondere für Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG).

Zu 511 11

Die Datenbanken des Arzneimittelinformationssystems (AMIce) beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte stehen den Ländern i.R.d. Überwachung der Herstellung und des Verkehrs von Arzneimitteln zur Verfügung. In Niedersachsen nutzen im Bereich der Humanarzneimittelüberwachung die Pharmazeutischen Inspektorate bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und die Apothekenaufsicht bei der Apothekerkammer, sowie im Bereich der Tierarzneimittel- und der Lebensmittelüberwachung das LAVES als zuständige Überwachungsbehörden die Datenbanken. Daneben wurde seitens MS polizeilichen Ermittlungsbehörden (Landeskriminalamt) die Mitnutzung ermöglicht.

Die Kosten der AMIce-Datenbanken werden anteilig von den Ländern nach dem "Königsteiner Schlüssel" getragen. Aus dem Titel werden auch Verpflichtungen für Auswertung von DRG-Daten zu Zwecken der KH-Planung bedient.

Zu 526 11

1. Entschädigungen der Mitglieder der Gutachterausschüsse nach dem Heilpraktikergesetz gemäß RdErl. d. MS vom 01.09.2018 (Nds. MBl. S. 820), zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 27.07.2020 (Nds. MBl. 741).
 2. Prüfungsausschuss für die staatl. Weiterbildung in den Gesundheitsberufen.
 3. Stellungnahmen bzw. Gutachten bei Anerkennungsverfahren ausländischer Bildungsnachweise.
- Die Aufwendungen werden im Wege des Auslagensatzes erstattet und bei 111 02 vereinnahmt. Dem Haushaltsvermerk entsprechend darf der Ausgabeansatz überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111 02. Da sich die Anzahl der Prüfungen im Vergleich zu den Vorjahren verringert hat und insoweit eine geringere Entschädigung zu zahlen ist, wurde der Ansatz reduziert.

Zu 538 12

Der Ansatz dient der Fortführung der vier Onlinedienste „Bestattung anmelden“, „Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle“, „Leichenpass“ und „Todesbescheinigung“ für die ab 2025 die Bundesfinanzierung aus Mitteln des sog. ÖGD-Paktes nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Rollout in den nachnutzenden Bundesländern dauert aufgrund von weiteren Projektverzögerungen durch technische, IT-spezifische und (vertrags-)rechtliche Hindernisse weiter an. Diesbezüglich muss ein hoher Ressourcenaufwand für die weitere Umsetzung der Projekte seitens IT.N geleistet werden. Die vorgesehene Refinanzierung der Onlinedienste durch Erhebung von Betriebskosten (gem. nds. EfA-Preismodell) und Anbindungskosten wird für diesen hohen Ressourcenaufwand nicht ausreichend sein. Zumal die o.g. Hindernisse die tatsächliche Anbindung und letztlich auch die Mittelzuflüsse aus den nachnutzenden Bundesländern erheblich verzögern. Die Anbindungskosten werden als pauschalierte Paketleistung angeboten und decken lediglich die konkrete Anbindung eines Onlinedienstes bei einer nachnutzenden Behörde ab. Darüber hinaus besteht die Erwartungshaltung an Niedersachsen, im Rahmen der EfA-Verpflichtungen als umsetzendes Land Steuerungskreise durchzuführen und die einzelnen Leistungen auch weiterzuentwickeln.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel für die kooperative Sanitätsmittelbevorratung für Krisenlagen an künftig nur noch einem zentralen Standort in Niedersachsen. Nach § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Die Länder können das Sanitätsmaterial in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das Material soll damit insbesondere dem Nachschub der an den Standorten der Katastrophenschutz- und Rettungsdiensthilfsorganisationen eingelagerten Sanitätsmaterialien und Arzneimittel der „Medizinischen Task Force“ bei einer Großschadenslage dienen. Aus dem Ansatz werden die Sach- und anteiligen Personalaufwendungen der kooperierenden Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) vergütet, in deren Räumlichkeiten die Sanitätsmittel im Regelbetrieb seit 2011 zentral eingelagert werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land und der MHH abgeschlossen. Des Weiteren wurde zur Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Bundes, des Landes und des Krankenhauses im Rahmen des § 23 ZSKG eine trilaterale Vereinbarung getroffen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
547 12-3	314	Überwachung und Untersuchungen zur Umwelthygiene <i>Übertragbar.</i>	—	32	32	—	—
547 13-1	314	Fortbildung von nach NPsychKG bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamten <i>Übertragbar.</i>	—	11	11	—	28
547 14-0	311	Landesfachbeirat Psychiatrie gemäß NPsychKG	—	20	48	-28	7
633 11-9	311	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für die Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes <i>Übertragbar.</i>	—	1.420	1.082	+338	1.078
633 12-7	291	Erstattung von Prozesskosten im Rahmen der Ablehnung der Erteilung sektoraler Heilpraktikererlaubnis an Kommunen <i>Übertragbar.</i>	—	—	—	—	—
637 11-4	314	Erstattungen an die Kammern für Heilberufe und den Zweckverband NiZzA für die Erfüllung staatlicher Aufgaben <i>Übertragbar.</i>	—	3.218	3.218	—	1.548
671 11-8	312	Unterbringung gemäß § 37 Abs. 2 NPsychKG	—	1	2	-1	—
671 12-6	314	Erstattung der Kosten der Unterrichtsveranstaltungen für Apothekeranwärterinnen und Apothekeranwärter	—	55	59	-4	52
684 11-2	314	Tracking für das Neugeborenen-Hörsceening <i>Übertragbar.</i>	2.100	700	—	+700	—
685 11-9	314	Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 685 11, 685 12, 685 14, 685 20, 685 24, 685 25, Ausgabeteilgruppe 79/80 und Ausgabeteilgruppe 81.</i>	—	528	528	—	528
685 12-7	314	Gesundheitsfördernde Projekte <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	107	107	—	106
685 13-5	314	Förderung Auf-/Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen <i>Übertragbar.</i>	—	600	600	—	569
685 14-3	314	Hebammenfortbildung <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	55	55	—	50
685 15-1	165	Zuschuss an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	—	400	519	-119	502
685 17-8	291	Erstattungen nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) <i>Übertragbar.</i>	—	75	70	+5	69
685 18-6	314	Zuschüsse an das zentrale Substitutionsregister im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	—	45	44	+1	40
685 19-4	139	Zuschuss an das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	—	1.284	1.150	+134	1.077
685 20-8	314	Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	209	—	+209	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 12

Veranschlagt sind Ausgaben für epidemiologische und humanmedizinische Untersuchungen über Auswirkungen schädlicher Umweltbelastungen und zur Bearbeitung von Krebsclustern mit überregionalem Bezug über einzelne LK hinaus.

Zu 547 13

Zur rechtlichen Legitimierung grundrechtseinschränkender Maßnahmen im Rahmen des NPsychKG werden für die psychiatrischen Kliniken Verwaltungsvollzugsbeamtinnen – und beamtete bestellt. Diese müssen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen und Behandlungen gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person geschult werden.

Zu 547 14

Der Ansatz dient zur Deckung der Kosten des Landesfachbeirats Psychiatrie (LFBPN), die umfassen insbesondere die Aufwendungen der Mitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und die Finanzierung von Leistungen externer Experten zur Unterstützung des LFBPN bei dessen Aufgabenerfüllung.

Zu 633 11

Die Aufgaben des Hafenzärztlichen Dienstes sind Verpflichtungen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) (BGBl. 2007 II S. 930) mit der Änderung vom 23.05.2008 (BGBl. 2009 II S. 275) sowie dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.03.2013 (IGV-DG, BGBl. I S. 566). Nach Artikel 13 Abs. 1 der IGV hat jeder Vertragsstaat die Kapazitäten (Strukturen und Mittel) zu schaffen, zu stärken und zu unterhalten, um umgehend und wirksam an den Grenzübergangsstellen (z. B. Häfen und Flughäfen) auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit und gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite reagieren zu können. Die Ausführung der Bundesregelungen obliegt den Ländern. In Niedersachsen wurden die Aufgaben aus den IGV und dem IGV-DG gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Das Land trägt im Rahmen der Konnexität die angemessenen Personal- und Sachkosten für die Hafenzärztlichen Dienste. Den finanziellen Ausgleich der erheblichen und notwendigen Kosten, die durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, regelt § 11 Abs. 2 NGÖGD. Hieraus sind auch die jährlich steigenden Verpflichtungen des Landes für die Versorgungsleistungen aus der Rechtslage vor dem 01.01.2014 zu leisten.

Im Ansatz ist auch ein Betrag enthalten, der für das Land entsteht, um im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/65 den Hafenzärztlichen Diensten den elektronischen Zugriff auf die Seegesundheitserklärung zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie bestimmt, dass die Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten ab dem 01.06.2015 nur noch elektronisch zu erfolgen haben. Zu diesen Meldeformalitäten gehört u. a. auch die Seegesundheitserklärung.

Die Ansatzserhöhung dient neben der Bezahlung von Personalkostensteigerungen auch der Finanzierung eines weiteren Hafenzärztlichen Dienst im LK Stade.

Zu 633 12

Übernahme des etwaigen Prozesskostenrisikos einer ausgewählten Kommune bei einem Musterprozess gegen die Ablehnung einer beantragten Erteilung einer sektoralen Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) beschränkt auf das Gebiet der Podologie. Wann der Prozess abgeschlossen wird und welche Kosten übernommen werden müssen, steht noch nicht fest. Konkrete Haushaltsmittel sind daher nicht veranschlagt.

Zu 637 11

Die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen für die Heilberufe sowie die Apothekenaufsicht werden seit 01.01.2005 von den Kammern auf der Grundlage der Verordnung zur Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe nach dem HKG wahrgenommen. Zur Erfüllung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben haben die Ärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) gegründet. Soweit die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bei der Apothekerkammer und dem Zweckverband nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, sind sie durch das Land zu erstatten. Im Ansatz enthalten sind auch Mittel zur Umsetzung der Übertragung von Aufgaben auf die Heilkammern ab 2021 nach Änderungen der ZustVO zum Heilkammergesetz.

Der Mehrbedarf ab 2024 ist durch folgende Faktoren begründet:

1. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen nach dem neuen PsychThG (Etablierung der Parcours-Prüfungen).
2. Allgemeine Personal- und Sachkostensteigerungen
3. Gesetzlich erforderliche Personalmaßnahmen im NiZzA.

Des Weiteren sind den Kammern für Heilberufe Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten bei Fiskuserschaften zu erstatten.

Zu 671 11

Die Kosten einer vorläufigen behördlichen Unterbringungsmaßnahme sind gem. § 37 Abs.2 NPsychKG vom Land zu tragen, wenn

1. der Antrag auf Anordnung einer Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen wird oder aus anderen Gründen seine Erledigung findet oder
2. die Anordnung einer Unterbringung vom Beschwerdegericht aufgehoben wird und die Voraussetzungen für die Unterbringung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

Zu 671 12

Nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. 7. 1989 (BGBl. I S. 1489) sind die Länder verpflichtet, begleitende Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen, an denen die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung teilnehmen müssen. Durch Beschluss des Landesministeriums vom 17. 12. 1973 (Nds. MBl. S. 1713) wurde die Aufgabe der Apothekerkammer Niedersachsen übertragen. Die Kosten sind an die Apothekerkammer Niedersachsen zu erstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	700	700
2027	—	—	700	700
2028	—	—	700	700
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	2.100	2.100

Zu 685 11

1. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Gesundheitsförderung und Prävention innerhalb der „Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.“ (LVG & AfS). Die Landesvereinigung leistet wichtige Schnittstellen- und Netzwerkarbeit, indem sie die verschiedenen Ansätze der Gesundheitsförderung bündelt und durch Projekte, Veranstaltungen und Veröffentlichungen den professionell Arbeitenden wie auch interessierten Laien vermittelt. Für diese Zusammenführung von Inhalten und Logistik besteht in Niedersachsen keine alternative Struktur.
2. Institutionelle Förderung des Arbeitsbereiches Sozialmedizin innerhalb der LVG & AfS. Gefördert werden die satzungsgemäßen Aufgaben der Akademie für Sozialmedizin, d.h. landesweite Fortbildungen und wissenschaftliche Veranstaltungen auf den Gebieten der Sozialmedizin, Prävention und Rehabilitation. Die Veranstaltungen richten sich an Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialversicherungsträgern sowie andere im Gesundheitssektor tätige Berufsgruppen und an alle an sozialmedizinischen Themen Interessierten. Der Arbeitsbereich greift aktuelle Themen des Gesundheitssystems aus den Bereichen Medizin, Pflege, Gesundheitsförderung und der Pharmakologie auf und leistet mit dem Tagungsprogramm einen wichtigen Beitrag zur Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen in Niedersachsen. Alle Veranstaltungen finden in Kooperation mit Kostenträgern, Leistungsanbietern im Gesundheits- und Sozialsektor sowie wissenschaftlichen Einrichtungen statt.
3. Institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Nds. e.V. (LAGJ). Zu den Kernaufgaben gehört die Förderung und Unterstützung von präventiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendzahnpflege. Weitere wesentliche Aufgaben der LAGJ bestehen in der Multiplikatoren- und Fortbildung der Prophylaxefachkräfte sowie die Qualitätssicherung und Evaluation. An der Förderung der LAGJ beteiligen sich zu gleichen Teilen das Land Niedersachsen, die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen so wie die Zahnärztekammer / Kassenzahnärztliche Vereinigung.
4. Förderung des Niedersächsischen Gesundheitspreises mit dem Ziel im Rahmen von politisch-öffentlicher Wirkung, Projektbeispiele guter Praxis zu identifizieren und sichtbar zu machen, die auf besonders kreative, innovative Weise zu qualitativen, praxistauglichen, nachhaltigen und hochwertigen Versorgungslösungen in Niedersachsen beitragen und Prävention wie auch Gesundheitsförderung effektiv umsetzen. Die unterschiedlichen Ansätze und Ideen bieten Anstöße in der Gesundheitsförderung und -versorgung sowie die Möglichkeit der öffentlichen Teilhabe. Gute Praxisbeispiele regen zum Nachahmen an und fördern zugleich die Entwicklung weiterer Ideen und Produkte, auch überregional.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der LVG & AfS

	Betrag für 2025 in EUR	Betrag für 2024 in EUR	Betrag für 2023 in EUR	Betrag für 2022 in EUR	Betrag für 2021 in EUR
Ausgaben	8.300.000,00	8.300.000,00	8.296.244,20	9.076.211,30	6.180.090,35
Einnahmen	350.000,00	350.000,00	268.350,00	263.950,00	214.641,49
Fehlbetrag	7.950.000,00	7.950.000,00	8.027.894,20	8.812.261,30	5.965.448,86

	in EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	in 2025
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	492.500
3. den Bund und EU-Mittel mit	2.045.000
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	3.142.500
5. andere Mittel	2.270.000
Zusammen	7.950.000

Der Abschluss der Einnahmen und Ausgaben inkl. der Fehlbetrags-Übersicht des letzten Jahres wird seitens der LVG & AfS im Sommer des Folgejahres finalisiert. Deshalb liegen zum Zeitpunkt des Druckes nur vorläufige Zahlen und noch keine IST-Zahlen vor. Diese werden zum Enddruck bzw. im Haushaltsplan des Folgejahres ergänzt und korrigiert.

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuschüsse für gesundheitliche Aufklärung an die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e.V. (LVG & AfS) und Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Jugendzahnpflege in Niedersachsen e.V. (LAGJ), Niedersächsischer Gesundheitspreis

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 11

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	528	507	534	528	528	528	528	528	528
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					528	528	528	528	528

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) 1958

2.) 1969

3.) 1986

4.) 2015

Befristung:

Nein bei 1.) bis 3.)

Ja, bis auf Weiteres bei 4.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- Die LVG & AfS und LAGJ sorgen für eine landesweite Vernetzung der Aktivitäten der gesundheitlichen Aufklärung, der Gesundheitsförderung und der Stärkung des eigenverantwortlichen gesundheitsrelevanten Verhaltens. Die LVG & AfS leistet unverzichtbare Schnittstellen- und Netzwerkarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung, wirkt bei der Etablierung von Gesundheitsförderung und Prävention in den Lebenswelten mit sowie bei der freiwilligen Vernetzung der Akteure im Landesinteresse - durch Kooperationen, Handreichungen, Beratung und Netzwerkarbeit vor Ort. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Gruppenprophylaxe durch die LAGJ sowie die Sicherstellung der Organisation und Durchführung von landesweiten Fortbildungsveranstaltungen für Ärztinnen, Ärzte und Angehörige von Fachberufen im Gesundheitswesen durch beide Institutionen ist sehr wirkungsreich.
- In Zeiten abnehmender finanzieller Ressourcen kommt einer innovativen Entwicklung der gesundheitlichen Versorgung und der Gesundheitsförderung in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Nds. Gesundheitspreises ist es, Beispiele guter Praxis in Niedersachsen zu identifizieren die Vorbildcharakter haben, um zum Nachahmen anzuregen und zugleich die Entwicklung neuer, kreativer Ideen zu fördern.

Zielgruppe:

- zu 1.) und zu 3.) Kinder und Jugendliche, einzelne Altersgruppen, Allgemeinbevölkerung
 zu 2.) Ärztinnen, Ärzte und im Gesundheitswesen Tätige
 zu 4.) Allgemeinbevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: 1) 296.500 EUR (416.500 EUR ab 2017)

2) 48.000 EUR

3) 35.500 EUR

4.) 28.000 EUR

Zu 685 12

- Förderung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft. Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge in Niedersachsen dienliche Maßnahmen und Aktivitäten mit Bezug zu Krebs, insbesondere zur Verbesserung und Erhaltung des Gesundheitszustandes der niedersächsischen Bevölkerung (z.B. Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung), aber auch Krebsprävention sowie Leben nach bzw. mit einer Krebserkrankung.
- Anteil des Landes Niedersachsen an der Fortführung des Vorhabens „Gesundheitsziele.de“ (nach Königsteiner Schlüssel).

Bezeichnung des Förderprogramms: Gesundheitsfördernde Projekte 1.) Niedersächsische Krebsgesellschaft und 2) Gesundheitsziele.de

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit Förderbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	104	106	106	107	107	107	107	107	107
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					107	107	107	107	107

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.) Krebsgesellschaft seit 1986 (damals „Landes-AG für Krebsbekämpfung“) 2.) 2011

Befristung:

Nein, bei 1.) und 2.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

- 1.) Gefördert werden der Gesundheitsvor- und -fürsorge dienliche Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere zur Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Motivation zur Inanspruchnahme der Früherkennung.
- 2.) Kooperationsverbund mit und für Akteure auf Bundes- und Länderebene mit Identifikation prioritärer Handlungsfelder

Zielgruppe: zu 1.) Allgemeine Bevölkerung, an Krebs Erkrankte zu 2.) Allgemeine Bevölkerung

Durchschnittliche Förderhöhe: davon zu 1.) 104.000 EUR Nds. Krebsgesellschaft (ca. 82.000 EUR für Beratungsstellen und Krebselbsthilfe, 22.000 EUR für eigene gesundheitsfördernde krebsbezogene Arbeit), zu 2.) 3.000 EUR für „Gesundheitsziele.de“.

Zu 685 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen.

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen (Richtlinie Gesundheitsregionen, Erl. des MS vom 21.12.2020, Nds. Mbl. 2021, S. 7, berichtigt auf S. 167)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	567	584	593	569	600	600	600	600	600
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					600	600	600	600	600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2014

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 13

Befristung:

]Nein]Ja, bis 31.12.2025.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesregierung will den Auf- und Ausbau von Gesundheitsregionen und -konferenzen unterstützen. Diese sollen eine konsequente und sektorenübergreifende Verzahnung der ambulanten, stationären und pflegerischen Versorgung voranbringen. In den Regionen sollen dafür Gesundheitskonferenzen durchgeführt werden. Die Landesvereinigung für Gesundheit (LVG & AfS) übernimmt die beratende und koordinierende Funktion.

Gefördert werden der Aufbau kommunaler Strukturen und regional innovative medizinische Versorgungsprojekte.

Zielgruppe: Landkreise / kreisfreie Städte

Durchschnittliche Förderhöhe:

- a) Aufbau kommunaler Strukturen: bis zu 20.000 EUR
- b) Versorgungsprojekte: hängt von der Anzahl der Förderanträge ab

Zu 685 14

Die kontinuierliche Fortbildung der Angehörigen des Hebammenberufs wird durch das Nds. Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs (NHebG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) vorgeschrieben. Das Land gewährt dem Berufsverband der Hebammen Zuwendungen zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind.

Der Bedarf bemisst sich an der Anzahl an qualifizierten Fachdozentinnen und -dozenten, an den Raumkosten, an der Seminaerausstattung (Absolvierung von Theorie- und Praxiseinheiten, Verfügbarkeit von technischem Equipment).

Die Mehrausgaben dienen dem gestiegenen Bedarf an Seminarstunden sowie Inhalten aufgrund des seit dem 1.1.2020 novellierten Hebammengesetzes (HebG), inkl. der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV), die qualitativ höhere Anforderungen an den Hebammenberuf stellen sowie kontinuierliche berufspädagogische Zusatzqualifikationen erforderlich machen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Hebammenfortbildung

Rechtliche Grundlage: § 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs.1 Nr. 8 NHebG i.d. F. vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), letzte berücksichtigte Änderung zum 03.02.2020: §§ 1, 3, 6 und 7 geändert, § 7a eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 418) i.V.m. § 10 Abs. 1 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	40	50	50	50	55	55	55	55	55
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					50	55	55	55	55

Empfänger:

]Unternehmen]Vereine/Verbände]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl.. Einrichtungen]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe]Projektförderung]Institutionelle Förderung]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

]Nein]Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zur Sicherstellung der Durchführung von Fortbildungen, die für Hebammen verpflichtend sind, gewährt das Land dem Berufsverband Zuwendungen.

Zielgruppe: (mittelbar) Hebammen

Durchschnittliche Förderhöhe: ca. 55.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 15

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und die Unterhaltung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AÖG) ist nach Artikel 7 (1) des Länderabkommens vom 9.2.1971 (Nds. MBL. S. 885) von den Ländern zu tragen. Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich nach Artikel 7 (2) je zur Hälfte nachdem Verhältnis ihrer EinwohnerInnen und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmenden.

Die Ansatzabsenkung begründet sich mit der Neuberechnung des Jahresabschlusses für 2023. Der neu berechnete Überschuss für das HH-Jahr 2023 beträgt 811.783,32 EUR (alt: 532.874,57). Das Ergebnis wird als Einnahme in der Haushaltsplanung für 2025 angesetzt und im HPE der AÖGW mit berücksichtigt. Entsprechend geringer fiel der Bedarf an Länderbeiträgen für das HH-Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 aus.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

	Betrag für 2025 - vorläufig - Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis für 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	4433	4250	4041
Einnahmen	1786	749	1595
Differenz/ Fehlbetrag	2647	3501	5636

	2025 - vorläufig - Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch		
1. das Land mit	400	519
2. Sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit den Ländern: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein u. Thüringen	2.247	2.982
3. den Bund mit	—	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—	—
5. Private	—	—
Zusammen	2.647	3.501

Zu 685 17

Das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023/Nr. 408), sieht eine Kostenbeteiligung der alten Bundesländer in Höhe von 12,4 v. H. an den neben den im Gesetz vorgesehenen Einmalzahlungen (Kostenträger Bund) entstehenden Kosten vor (§ 10 Abs. 3). Die veranschlagten Beträge werden jeweils ausgehend von den für das kommende Haushaltsjahr erwarteten Ausgaben ermittelt.

Zu 685 18

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) soll auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) i.V.m. § 5 a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) ein Register mit Daten über das Verschreiben von Substitutionsmitteln errichten und führen. Dies schließt die laufende fachliche und technische Verwaltung des Registers ein. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern erstatten diese sämtliche durch die Errichtung, Führung und Verwaltung des Registers entstehenden Personal- und Sachkosten des BfArM einschließlich der notwendigen Auslagen nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 19

Die anderweitig nicht gedeckten Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) tragen nach Art. 11 des Länderabkommens vom 14. 10. 1970 i. d. F. vom 20.12.2002 die Länder. Der Fehlbetrag des Instituts betrug für 2024 lt. Haushaltsplan 11.150.600 EUR. In dieser Höhe erhält das Institut Länderzuweisungen. Das Land Niedersachsen hat nach dem "Königsteiner Schlüssel" 1.150.000 EUR übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2024 ein Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 1.993.800 EUR wirksam wurde, der die Höhe des Länderanteils in 2024 reduzierte.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (in 1000 Euro)
des Instituts f. medizinische u. pharmazeutische Prüfungsfragen

	Betrag für - vorläufig - 2025	Betrag für - vorläufig - 2024	Betrag für 2023
Ausgaben	13508	13443	13443
Einnahmen	2645	2358	1871
Fehlbetrag	10974	11150	11572

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 19

	2025 -vorläufig - Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
das Land mit	1.284
den Bund mit	-
sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	9.690
Private	-
Zusammen	10.974

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 20

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen

Nach § 65e SGB V fördert der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) ambulante Krebsberatungsstellen (KBS) mit jährlich bis zu 42 Mio. EUR, wenn bestimmte, vom GKV-SV im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) festgelegte Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Förderung erfüllt sind. 80 Prozent vom bundesweiten Gesamtbedarf tragen GKV und PKV. In den Grundsätzen ist auch die Berücksichtigung von Finanzierungsbeiträgen der Länder und Kommunen geregelt (§ 65e Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SGB V in Verbindung mit den Fördergrundsätzen des GKV-SV, gültig ab 01.09.2021). Für Länder und Kommunen sind ca. 15 Prozent des Gesamtbedarfs veranschlagt worden. Fünf Prozent sollen als Eigenanteil der Krebsberatungsstellen in Form von Spenden oder anderen Einnahmen beigesteuert werden. Mit Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.09.2020 haben die Länder erklärt, sich an der Finanzierung derjenigen Krebsberatungsstellen zu beteiligen, die die Fördervoraussetzungen nach § 65e Abs. 2 Satz 4 SGB V erfüllen.

Rechtliche Grundlage: § 44 LHO in Verbindung mit einer Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen, die sich im Erlassverfahren befindet

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	209	209	209	209
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	209	209	209	209

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2025

Befristung:

Nein Ja, mit Erlass der o.g. Richtlinie bis 2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt ab 2025 nach der Richtlinie zur Förderung ambulanter Krebsberatungsstellen und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die psychosoziale Beratung und Unterstützung ambulanter Krebsberatungsstellen. Der inhaltlichen Konzeption liegen im Sinne einer einheitlichen Struktur bei der Förderung von Krebsberatungsstellen die Vorgaben der §§ 3 bis 5 der Fördergrundsätze des GKV-SV zugrunde. Ziele sind die Beratung und Unterstützung an Krebs erkrankter Personen und ihrer Angehörigen sowie die Verbesserung der Qualität der Beratungsangebote. Großes Augenmerk liegt auf einer gleichmäßigen regionalen Verteilung der Beratungsangebote, um den Ratsuchenden einen möglichst gleichwertigen, wohnortnahen Zugang zu bedarfsgerechten Beratungen anbieten zu können.

Zielgruppe: Niedersächsische ambulante Krebsberatungsstellen, die eine Förderung des GKV-SV erhalten.

Durchschnittliche Förderhöhe: Aufgrund des Förderbeginns ab 2025 noch nicht bekannt.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 21-6	314	Zuschuss zur Geschäftsstelle "Nationaler Impfplan" am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	—	14	14	—	13
685 23-2	311	Zuschüsse an die länderübergreifende Gutachterstelle für Gesundheitsberufe	—	285	250	+35	248
685 24-0	314	Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	1.693 —	1.693	1.731	-38	1.886
685 25-9	314	Zuschüsse für Maßnahmen zur Suchtkämpfung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	—	7.613	7.613	—	8.102
686 11-5	314	Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte) <i>Übertragbar.</i>	—	—	45	-45	290
686 12-3	314	Ausgaben zur Konzeptionierung und Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Medizinstudienplätzen über die sogenannte Landarztquote <i>Übertragbar.</i>	—	696	521	+175	504
Titelgruppe(n)							
TGr. 63/64		Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare <i>Übertragbar.</i>	(1.100) (1.100)	(2.900)	(2.900)	(—)	(2.564)
686 63-8	314	Zuwendungen an ungewollt kinderlose Paare aus Bundesmitteln <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 63.</i>	—	1.450	1.450	—	1.282
686 64-6	314	Zuwendung an ungewollt kinderlose Paare aus Landesmitteln	1.100 1.100	1.450	1.450	—	1.282
TGr. 66		Zahlungsverpflichtungen des Landes aus festgestellten Haftungsansprüchen	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 66-5	311	Gebühren und Entgelte	—	—	—	—	—
547 66-2	311	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
698 66-0	311	Schadensersatz und Entschädigungen	—	—	—	—	—
TGr. 67/68		Bekämpfung von Seuchen, einschließlich Geschlechtskrankheiten, und Infektionswellen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.838)	(3.696)	(-858)	(2.884)
511 67-6	314	Kosten für Entsorgung/Stabilitätsprüfung von antiviralen Arzneimitteln	—	16	16	—	—
511 68-4	314	Lagerkosten von antiviralen Arzneimitteln	—	15	17	-2	13
514 67-5	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von antiviralen Arzneimitteln	—	—	22	-22	—
514 68-3	314	Kosten zur effizienten Verwendbarkeit von Arzneimitteln zur Bekämpfung der Affenpocken	—	—	26	-26	0
531 67-7	314	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	—	—	80	-80	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 21

Auf Beschluss der GMK am 26./27.06.2013 ist am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eine Geschäftsstelle „Nationaler Impfplan“ errichtet worden, die im Wesentlichen der administrativen Unterstützung der „Nationalen Lenkungsgruppe Impfen“ als zentrales Ansprech- und Koordinierungsgremium zur Förderung des Impfwesens auf nationaler Ebene dienen soll. Nach der Verwaltungsvereinbarung tragen Bund und Länder je die Hälfte des Finanzbedarfs der Geschäftsstelle. Das Land Niedersachsen übernimmt seinen Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

Zu 685 23

Anteil des Landes Niedersachsen zur Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG) gem. Beschluss der 88. GMK am 25.06.2015, der 350. Kultusministerkonferenz der Länder am 12.06.2015 und der Finanzministerkonferenz der Länder am 25.06.2015. Mit Umlaufbeschluss der 91. Gesundheitsministerkonferenz am 04.06.2018, der 362. Kultusministerkonferenz der Länder am 14./15.06.2018 und Finanzministerkonferenz der Länder am 21.06.2018 wurde beschlossen, die Finanzierung der GfG (Ausfallfinanzierung) auf der Basis der geltenden Verwaltungsvereinbarungen fortzuführen. Die 94. GMK am 16.06.2021 bekräftigte erneut ihre Beschlüsse, durch die Arbeit der GfG den Vollzug der Anerkennungsverfahren ländereinheitlich transparent zu gestalten, dessen Qualität zu sichern und die Verfahren zu beschleunigen und die Arbeit der GfG fortzuführen. Die GMK beschloss am 23./24.03.2022 die neue Verwaltungsvereinbarung, die am 01.08.2022 in Kraft trat. Die Länder haben sich verpflichtet eine Ausfallfinanzierung zu leisten. Die Aufteilung der Länderanteile erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“.

Die Ansatzserhöhung finanziert die Zahlung von Umsatzsteuer auf die Einnahmen der GfG, die aufgrund einer aktuellen Änderung des Umsatzsteuergesetzes nun entrichtet werden muss.

Zu 685 24

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS aus Landesmitteln

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Prävention von HIV, Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS (HIV-Richtlinie, Erl. d. MS v. 15.02.2019; Nds. MBl. 9/2019, S. 464) – Fortsetzung befindet sich in Neuaufstellung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1750	1806	1706	1886	1731	1693	1693	1693	1693
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1731	1693	1693	1693	1693

Der Ansatz berücksichtigt Präventionsansätze und die Umsetzung der globalen Ziele der 95-95-95 Kampagne von UNAIDS bis 2030.

Das Land Niedersachsen fördert Projekte und Einrichtungen zur Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen sowie zur Beratung und Unterstützung von HIV-Infizierten. Eine sexuell übertragbare Infektion betrifft Menschen mit unterschiedlichen Lebensrealitäten.

Neben der Förderung durch die HIV-Richtlinie können folglich Förderungen durch andere Förderprogramme in Betracht kommen, wie beispielweise durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten für den Abbau von Diskriminierungen gleichgeschlechtlich orientierter, trans- oder intergeschlechtlicher Menschen (LSBTI*-Richtlinie) (Kap. 0502 TGr. 61/63), die Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt (RL TUZ) (Kap. 0503 TGr. 65) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (Kap. 0540 TGr. 88).

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1987

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2023, Fortsetzung befindet sich in Neuaufstellung.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gefördert wird insbesondere Primär- und Sekundärprävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, um Neuinfektionen bei den Hauptbetroffenengruppen zu verhindern. Dies umfasst aufzuklären, Risikominimierung anzubieten, zu beraten, psychosozial zu unterstützen, aber auch in vorhandene Hilfestrukturen weiter zu vermitteln sowie der Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Menschen entgegenzuwirken.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 24

Zielgruppe: AIDS-Hilfen, HIV- und AIDS-Einrichtungen mit entsprechender Zielsetzung sowie Weiterbildungseinrichtungen

Durchschnittliche Förderhöhe: 79.227 EUR

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	1.693	1.693
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	1.693	1.693

Zu 685 25

Es sind Zuwendungen für folgende Bereiche und Jahre vorgesehen (in Euro):

	2024	2025
Fachstellen für Sucht und Suchtprävention	5.397.656	5.097.656
2. Psychosoziale Betreuung Substituierter	2.044.629	2.044.629
3. Präventionsfachkräfte	460.000	460.000
4. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)	421.736	421.736
5. Förderung von Selbsthilfeaktivitäten	67.380	67.380
6. Niedersächsische Suchtkonferenz und jahresaktuelle Maßnahmen	21.599	21.599
Zusammen	8.413.000*	8.113.000*

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (s.u.) werden Trägern solcher Einrichtungen Zuwendungen zur institutionellen Förderung bewilligt. Ausgewählte Fachstellen für Sucht und Suchtprävention erhalten zusätzliche Zuwendungen für Prävention und psychosoziale Begleitung Substituierter. Die NLS, die u.a. die Koordination und die Weiterentwicklung von Hilfen für Suchtkranke und den effektiven Einsatz der hierfür bereitgestellten Mittel sicherstellt, erhält für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ebenfalls eine Landeszuwendung als institutionelle Förderung.

Für die NLS sind auch Haushaltsmittel bei Kapitel 0302 - 684 12 (Zuschüsse an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) i.H.v. 0,-EUR und bei 684 13 i.H.v. 1.000.000EUR (Finanzhilfe an die Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) in Ansatz gebracht worden. Diese Haushaltsmittel werden aufgrund der im § 11 Glücksspielstaatsvertrag 2021 normierten Rechtsverpflichtung zur Verfügung gestellt, um glücksspielbezogene Suchtprävention, Beratung sowie die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiel sicher zu stellen.

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Suchtbekämpfung

Rechtliche Grundlage: RdErl. MS v. 20.11.2020 (Nds. MBl. S. 1440 ff.).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	7 897	7 600	8 100	8 102	7 613*	7 613*	7 613	7 613	7 613
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					7613	7613	7613	7 613	7 613

*Die Förderung i.H.v. 7.613.000 EUR wird ergänzend aus 0536 - TGr. 65 finanziert.

Empfänger

[] Unternehmen [x] Vereine/Verbände [] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [x] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: ca. 1970 (auf Basis von Förderrichtlinien seit 1980)

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 25

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Prävention, Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen, Motivation zur Annahme weiter führender Hilfen, Therapievermittlung, Krisenintervention, Nachsorge und psychosoziale Betreuung Substituierter. Die Angebote tragen im starken Maße dazu bei, die Belastungen für die Gesellschaft und für die öffentlichen Haushalte abzusenken. Insofern handelt es sich nicht um Kosten, sondern um Investitionen in Sicherheit, Gesundheit usw. . Kürzungen würden Kommunen treffen, die Kommunen sollen aber gerade gestärkt werden. Die Maßnahmen sind auch Vorfelddarstellung für die Bereiche Polizei, Justiz, JVA' en und Maßregelvollzug.

Zielgruppe: Suchtgefährdete und -kranke und deren Angehörige.

Durchschnittliche Förderhöhe: 89.000 EUR

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte).

Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (Schwerpunkt Hausärzte):

1. Förderung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“ im Praktischen Jahr (PJ) des Medizinstudiums
2. Stipendienförderung im klinischen Teil des Medizinstudiums mit Niederlassungsverpflichtung als Hausärztin/Hausarzt in Niedersachsen
3. Förderung von Investitionskosten für Kommunale Medizinische Versorgungszentren mit mindestens einer Hausarztstelle
4. Förderung des Quereinstiegs „Allgemeinmedizin“ für Ärzte anderer Fachrichtungen mit Niederlassungsverpflichtung als Hauärztin/Hausarzt in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage: §§ 23,44 LHO i.V.m. Zuwendungsbescheiden

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	363	349	235	290	45	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	0	0	0	0

Die Förderung läuft 2025 aus.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1. 2010
2. 2016
3. 2016
4. 2020

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Betrieb von Strukturen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der so genannten Landarztquote

Rechtliche Grundlage: Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 189) und Verordnung zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 754)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	494	504	521	696	576	576	576
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					521	696	576	576	576

Ansatzserhöhung in 2025 zur Anschaffung eines digitalen Fachverfahrens.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.07.2022

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Mittel werden zum Betrieb von Verwaltungsstrukturen und den hiermit einhergehenden Personal- und Sachkosten mit dem Ziel der Umsetzung der so genannten Landarztquote eingesetzt. Über die Landarztquote wird Studieninteressierten im Fach Humanmedizin noch vor dem Hauptvergabeverfahren ein Studienplatz angeboten, wenn sie sich im Gegenzug zu einer hausärztlichen Weiterbildung und zu einer zehnjährigen hausärztlichen Tätigkeit in Regionen mit entsprechendem Bedarf verpflichten. Zur Qualitätssicherung durchlaufen die Bewerberinnen und Bewerber ein aufwändiges Auswahlverfahren, welches Gewähr für einen erfolgreichen Studienabschluss und eine spätere praktische Bewährung bieten soll.

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind höhere Kosten angefallen als im Regelbetrieb. Dies erklärt sich zum einen daraus, dass zum erstmaligen Strukturaufbau höhere Personal- und Sachkosten veranschlagt werden mussten. Zum anderen bedurfte es der erstmaligen wissenschaftlich fundierten Konzeptionierung eines Auswahlverfahrens sowie der Erstellung eines Online-Bewerbungsportals. Die laufenden Kosten im Regelbetrieb (ab 2024) sind geringer. Sie entfallen im Wesentlichen auf Personal- und Sachkosten, Aufwendersersatz für weitere am Auswahlverfahren Beteiligte, Organisationskosten, Kosten für das Hosting des Bewerbungsportals.

Das erhebliche Landesinteresse ergibt sich aus verschiedenen Prognosen, denen zufolge ab 2030 insbesondere in ländlichen Regionen Niedersachsens erhebliche Defizite in der hausärztlichen Versorgung zu erwarten sind, wenn nicht gegengesteuert wird. Andere Maßnahmen, welche das Land Niedersachsen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bereits seit einigen Jahren trifft, erweisen sich zwar als für sich genommen wirksam, reichen aber zur Schließung der prognostizierten Versorgungslücken nicht aus.

Zielgruppe: Im Wesentlichen: Ärztekammer Niedersachsen als zuständige Stelle im Sinne von Gesetz und Verordnung (s.o.), Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationerteilung, Drittanbieter.

Durchschnittliche Förderhöhe: Noch nicht quantifizierbar, da der Regelbetrieb erst 2024 begann.

Zu Titelgruppe 63/64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an ungewollt kinderlose Paare

Rechtliche Grundlage:

Die Förderung erfolgt durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen (Erl. d. MS v. 26.11.2019, Nds. MBl. S. 1769). Die Verlängerung der Richtlinie befindet sich im Erlassverfahren.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63/64

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2357	2674	1203	2564	2900	2900	2900	2900	2900
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					1450	1 450	1450	1450	1450
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1450	1 450	1450	1450	1450

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2013

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024 (die Verlängerung befindet sich im Erlassverfahren)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Finanzielle Unterstützung von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion („künstlicher Befruchtung“). Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen bei verheirateten heterosexuellen Paaren bei den ersten drei Versuchen einer assistierten Reproduktion 50 % der entstehenden Kosten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bund und das Land übernehmen weitere 25 % der Kosten (mithin 800 EUR bzw. 900EUR), so dass der Eigenanteil betroffener Paare um die Hälfte reduziert wird. Bei einem weiteren, vierten Versuch werden angesichts dessen, dass die Krankenkassen hier nicht mehr einspringen, 50 % der Kosten durch Bund und Länder übernommen (mithin 1.600EUR bzw. 1.800EUR).

Bei unverheirateten heterosexuellen Paaren übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen keine Kosten. Daher erhalten unverheiratete heterosexuelle Paare einen Zuschuss von Bund und Land in Höhe von jeweils 12,5% für die ersten drei Behandlungen, für die vierte Behandlung erfolgt eine Verdopplung auf jeweils 25%.

Zielgruppe:

Heterosexuelle Ehepaare oder heterosexuelle Paare, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben.

Durchschnittliche Förderhöhe:

pro Maßnahme rund 850 EUR

Zu 686 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	100	1.000	—	1.100
2026	—	100	1.000	1.100
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	100	1.100	1.100	2.300

Zu Titelgruppe 66

Die Titelgruppe dient der Deckung von Ausgaben, die das Land im Rahmen seiner Haftung gegenüber Patientinnen und Patienten bei zwangsweisen stationären Unterbringungen in entsprechend beliehene psychiatrischen Kliniken zu leisten hat. Für festgestellte rechtskräftige Haftungsansprüche besteht eine Zahlungspflicht für das Land ggü. den Patientinnen und Patienten und den Krankenkassen. Das Land hat dann Schadensersatz und Schmerzensgeld zu zahlen.

Rechtsgrundlage ist Art. 34 GG.

Durchgesetzte Rückforderungen des Landes an die Krankenhausträger werden bei 119 66 vereinnahmt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/68

Die veranschlagten Ansätze der Titelgruppe dienen insbesondere den Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Bekämpfung der Affenpocken.

Zu 511 67

Der Ansatz enthält im Wesentlichen die Kosten für die Prüfung auf Stabilität der für Niedersachsen eingelagerten Pandemiearzneimittel bzw. deren Entsorgung.

Zu 511 68

Die Mittel des Ansatzes dienen insbesondere der Lagerung antiviraler Arzneimittel bei BW in Blankenburg. Ansatzreduzierung zur Anpassung an die Ausgabenentwicklung (auf Basis der Vorjahre).

Zu 514 67

Der Titel dient der Bereitstellung von Mitteln für den Abschluss eines Vertrages zur Konfektionierung von Wirkstoffpulver im Pandemiefall. Der Ansatz konnte reduziert werden, da im Bedarfsfall (Vertrag zur Konfektionierung von Oseltamivir) Auszahlungen aus dem Gesamtansatz der TGr. 67/68 oder aufgrund der Zahlungspflicht per Antrag auf üpl. Ausgabe finanziert werden können.

Zu 514 68

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Verwendung von Arzneimitteln bei Affenpockenimpfungen, insbesondere für Impfstoffzubehör.

Zu 531 67

Veranschlagt sind die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und -kampagnen, im Wesentlichen zu den Themen Impfen und Pandemie.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 67-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	1	-1	68
547 68-9	314	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Bekämpfung der Affenpocken, insbesondere Lager- und Transportkosten	—	—	564	-564	36
633 67-4	314	Vollzugskosten zum Infektionsschutz an Kommunen	—	80	75	+5	50
685 68-2	314	Anteil Niedersachsens an der Tbc-Klinik	—	25	25	—	—
686 68-9	314	Erstattung der Kosten der Verimpfung an die Kassenärztliche Vereinigung Nds.	—	—	210	-210	102
812 67-6	314	Vorbereitungsgebühr zur Beschaffung von Impfstoffen	—	2.702	2.660	+42	2.615
TGr. 69		Förderung von Maßnahmen des Paktes ÖGD aus dem Bereich IGV <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 69-7	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
631 69-8	314	Erstattungen an den Bund	—	—	—	—	—
633 69-0	314	Zuschüsse für Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	—	—	—	—
893 69-2	314	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeunternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 78		Epidemiologische und klinische Krebsregistrierung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.620)	(2.570)	(+50)	(2.793)
547 78-6	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.650	1.600	+50	1.823
685 78-0	314	Zuschüsse an öffentl. Einrichtungen für lfd. Zwecke	—	970	970	—	970
TGr. 79/80		Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(750) (330)	(1.080)	(1.080)	(—)	(1.017)
547 79-4	314	Sachausgaben für Präventionsmaßnahmen	—	—	—	—	—
684 79-1	314	Zuschüsse an Vereine oder Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger	—	300	300	—	271
684 80-5	314	Zuschüsse zur Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren	—	380	380	—	411
685 79-8	314	Zuschüsse zur Förderung von Aktivitäten psychisch Kranker	—	—	—	—	—
686 79-4	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention von Missbrauch und sexueller Gewalt	180 330	210	210	—	217
686 80-8	314	Zuschüsse für Projekte zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen	570 —	190	190	—	118

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 67

Der Titel dient der Bereitstellung von Mitteln für allgemeine sächliche Verwaltungsausgaben im Rahmen der Bekämpfung von Seuchen, Infektionswellen und Geschlechtskrankheiten. Der Ansatz konnte reduziert werden, da im Bedarfsfall Auszahlungen aus dem Gesamtansatz der TGr. 67/68 oder aufgrund der Zahlungspflicht per Antrag auf üpl. Ausgabe finanziert werden können.

Zu 547 68

Veranschlagt sind hier die Mittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben bei Affenpockenimpfungen, insbesondere für Lager- und Transportkosten, auch bspw. für Phiolen.

Zu 633 67

Der Ansatz dient der Förderung des Verwaltungsvollzuges des Infektionsschutzgesetzes in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, in der insbesondere die Stadt Emden tätig ist.

Zu 685 68

Anteil des Landes Niedersachsen am Defizitausgleich der TBC-Absonderungsklinik in Obermain/Bayern, gemäß der Ende 2020 abgeschlossenen Ländervereinbarung zunächst bis 2031. Dafür wurde in 2020 eine überplanmäßige VE i.H.v. insgesamt 250.000EUR (25.000EUR p.a.) ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	25	—	—	25
2026	25	—	—	25
2027	25	—	—	25
2028	25	—	—	25
2029 ff.	75	—	—	75
Summe	175	—	—	175

Zu 686 68

Veranschlagt sind hier die Mittel zur Kostenerstattung der Affenpockenimpfungen an die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen.

Zu 812 67

Veranschlagt ist die Vorbereitungsgebühr (Preparedness fee) zur Beschaffung von Pandemieimpfstoffen aufgrund der Vereinbarung über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen gem. Beschluss 1082/2013/EU (sog. Joint Procurement Agreement). Hierzu wurde in 2019 ein Vertrag mit der Fa. Seqirus und in 2022 ein Vertrag mit der Fa. GSK abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit ist bei beiden Verträgen für insgesamt 4 Jahre vorgesehen und wird darüber hinaus jeweils zwei Mal um ein Jahr automatisch verlängert. Für 2025 wird der Betrag an die Ist-Kosten-Entwicklung angepasst.

Zur Finanzierung der Verträge wurde im Haushaltsjahr 2022 eine überplanmäßige VE mit den unten stehenden Ablaufbeträgen ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	2.400	—	—	2.400
2026	2.300	—	—	2.300
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	4.700	—	—	4.700

Zu Titelgruppe 69

Die Titelgruppe dient der Umsetzung des Förderprogrammes für Flug- und Seehäfen nach Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Niedersachsen in Höhe des investiven Landeanteils (s.u.). Das Förderprogramm ist ein Teil des am 29. 9. 2020 vom Bund und den Ländern beschlossenen Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (PÖGD). Danach stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt bis zu 50 Millionen Euro für die Förderung des Bereichs IGV zur Verfügung. Damit beteiligt sich der Bund an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten der im IGV-DG benannten Flughäfen und Häfen.

In den Jahren 2021 und 2022 stellte er zweckgebunden jeweils bis zu 20 Millionen Euro und im Jahr 2023 bis zu 10 Millionen Euro zur Verfügung. Niedersachsen erhält einen Gesamtanteil i.H.v. 1.251.744,78 Euro (2,50349 %). Die Länder erbrachten gleichzeitig einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investition eines Landes.

Ziel des Förderprogramms ist es, die jederzeit geforderten Kernkapazitäten sowie eine schnelle Reaktionsfähigkeit gesetzlich benannter Flug- und Seehäfen, die zur Umsetzung der IGV bestimmt wurden, bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite weiter zu stärken. Das heißt im Wesentlichen um Leben und Lebensgrundlagen zu retten, die durch die grenzüberschreitende Verbreitung von Krankheiten und andere Gesundheitsrisiken gefährdet sind, und um Eingriffe im Handel und Reisen möglichst weitgehend zu vermeiden. In Niedersachsen gilt das für den Seehafen am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, der entsprechend aus der TGr. 69 gefördert wird.

Zu Titelgruppe 78

1. Epidemiologisches Krebsregister Niedersachsen (EKN)

Mit der seit 01.01.2013 geltenden Neufassung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN vom 07.12.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 78

2012, Nds. GVBl. S. 550) ist das bisher geltende Melderecht in eine allgemeine Meldepflicht für onkologische Diagnosen und Hirntumore für alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte umgewandelt worden. Die aktuell geltende Fassung des GEKN, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 340) beinhaltet die Veränderungen durch die Errichtung des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen zum 01.12.2017.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GEKN erfolgt wie bisher durch die Vertrauensstelle (im NLGA) und die Registerstelle (bei OFFIS CARE GmbH).

Hier sind insbesondere die Personal- und Sachkosten der Registerstelle sowie weitere Betriebskosten des EKN veranschlagt.

Die Kosten der beim NLGA angesiedelten Vertrauensstelle nach dem GEKN sind unter Kapitel 05 42 veranschlagt. Dort stehen nach aktualisierten Berechnungen Mittel in Höhe von insgesamt 2.346.000 EUR zur Verfügung, die sich wie folgt zusammensetzen:

Aufwandsentschädigungen für Meldungen an das EKN: 350.000 EUR

Personalausgaben für die Vertrauensstelle des EKN: 1.489.000 EUR

Sachkosten für die Vertrauensstelle des EKN: 507.000 EUR

2. Kinderkrebsregister Mainz

Der Anteil des Landes Niedersachsen am Deutschen Kinderkrebsregister Mainz (lt. Bund-Länder-Vereinbarung vom 09./10.06.1999) ist mit 35.000 EUR p.a. veranschlagt.

3. Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)

Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Krebsplans sollten durch das am 09.04.2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (BGBl. I S. 617) bundesweit die Krebsfrüherkennung, die onkologischen Versorgungsstrukturen, die Qualitätssicherung, die effiziente Behandlung sowie die Patientenorientierung gestärkt und weiterentwickelt werden. Neben neuen Krebsfrüherkennungsprogrammen ist eine flächendeckende klinische Krebsregistrierung zur Erfassung der Qualität der onkologischen Versorgung vorgesehen. Gemäß § 65c SGB V müssen die Länder flächendeckend klinische Krebsregister einrichten, neue Kooperationsstrukturen bilden und Datenströme zum Zweck der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung entwickeln. Die landesrechtliche Grundlage wurde hierfür mit dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 340) geschaffen. Die aktuelle Fassung des GKKN, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2024 (Nds. GVBl. Nr. 21) beinhaltet die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen der Meldevergütung für unauffällige Nachsorgemeldungen.

Das zum 01.12.2017 errichtete Klinische Krebsregister Niedersachsen (KKN) nimmt diese Aufgabe als Anstalt des öffentlichen Rechts wahr und hat am 01.07.2018 mit dem Echtbetrieb begonnen. Nach Erfüllung der vom GKV-Spitzenverband vorgegebenen umfangreichen Förderkriterien zum 31.12.2020 ist die Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung des KKN dauerhaft gesichert. Die Krankenkassen zahlen eine fallbezogene Krebsregisterpauschale einmalig für jede registrierte Neuerkrankung, deren Gesamtumfang rd. 90 % der Betriebskosten des KKN abdecken soll. Die Übernahme der Kosten durch das Land ergibt aus § 6 des „Gesetzes über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen“ (GAnstKKN) vom 25. Sept. 2017 (Nds. GVBl. S. 349). Hiernach übernimmt das Land die Kosten, soweit sie nicht durch die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 SGB V, Gebühreneinnahmen, die Erstattung von Auslagen und Zuschüsse Dritter gedeckt sind.

Für die klinische Krebsregistrierung fallen folgende Kosten an:

-laufende Betriebskosten (Länderanteil i.H.v. ca. 10 %) sowie nicht erstattete Meldevergütungen und Krebsregisterpauschalen (u.a. Beihilfeanteil)

-jährliche Kosten für landesbezogene Auswertungen und Lieferung der Daten an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) sowie den Abgleich mit Daten durch die in 2020 neu eingerichtete Klinische Landesauswertungsstelle (KLast).

Zu Titelgruppe 79/80

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der Prävention und Partizipation bei psychischen Störungen

Rechtliche Grundlage:

a) Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Unterstützung im Bereich gemeindenaher Psychiatrie, Partizipation und Dialog (Nds. Mbl. 2021, S. 1732).

b) und c) und d) nach den §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	819	760	1120	1017	1080	1080	1080	1030	1030
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1080	1 080	1 080	1 030	1030

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 79/80

Beginn der Förderung: zu a) 1991 / zu b) 2004 / zu c) 2011 / zu d) 2016

Befristung:

x]Nein [X] Ja, zu a) bis 2026 zu c) voraussichtlich bis 2026 und zu d) bis 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

a) Die Gefördert werden Maßnahmen der gemeindenahen Unterstützung und Förderung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die nicht in stationären Einrichtungen leben, und deren Angehörigen. Eingeschlossen sind andere Erkrankungen des Zentralnervensystems und Angehörige von Kindern mit Autismusspektrumsstörung. Ausdrücklich einbezogen sind auch Betroffene mit Zuwanderungsbiografie und deren Angehörige. Ziel ist die Wiedereingliederung und Teilhabe. Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig oder als mildtätig anerkannte Vereine (e. V.), Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige Träger. Mit der Neufassung der Richtlinie 2022 wurden Initiativen der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen von Menschen mit psychischen Erkrankungen zur Stärkung von Partizipation und Trialog als mögliche Zuwendungsempfänger aufgenommen. In Niedersachsen hat sich die Zahl der Angebote für psychisch Kranke seit Beginn der Förderung im Jahre 1991 kontinuierlich erhöht und gefestigt. Es ist inzwischen eine Angebotsstruktur entstanden, die ohne die Fördermittel nicht aufrechterhalten werden kann. Die Angebote der Vereine und Gruppen haben sich als wesentliches Element der niedrigschwelligen Hilfe für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen herausgestellt.

b) Für die Förderung ambulanter gerontopsychiatrischer Kompetenzzentren besteht ein erhebliches Interesse des Landes. Seit 2019 sind die Kompetenzzentren auch die Landesfachstellen für Demenz, die im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie in jedem Bundesland etabliert wurden. In Anbetracht der demografischen Entwicklung ist die ambulante Versorgung psychisch kranker alter Menschen zu stärken. Kernaufgabe der beiden gerontopsychiatrischen Kompetenzzentren sind die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung und Vernetzung der gerontopsychiatrischen Versorgungsstrukturen. Hierzu ist neben der ambulanten gerontopsychiatrischen Pflege insbesondere der Transfer des Fachwissens zu begrüßen, z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Schulungen, Supervisionen, Beratungen von Angehörigen und Einrichtungen, von regional tätigen ambulanten gerontopsychiatrischen Zentren als Kompetenzzentren für das Land. Eine wichtige Aufgabe ist auch die Implementierung einer flächendeckenden, qualitätsgesicherten gerontopsychiatrischen Fachberatung.

c) Für die Förderung von Projekten zur Prävention von Kindesmissbrauch (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen) besteht ein erhebliches Landesinteresse.

d) An der Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens besteht ein erhebliches Landesinteresse.

Zielgruppe: Vereine und Verbände und andere gemeinnützige Träger, die Hilfen für psychisch Kranke anbieten.

Durchschnittliche Förderhöhe: zu a) 2549 EUR

Zu 547 79

Titel ohne Ansatz für die Abgeltung von Aufwendungen und Kosten, die das Land für Sachverständigenleistungen und Gutachten nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (§ 5 KastrG) zu erstatten hat.

Zu 684 80

Die Erhöhung des Ansatzes erfolgt aus Mitteln, die bisher in 685 79 veranschlagt waren.

Zu 685 79

In diesem Titel erfolgte bisher die Förderung von Aktivitäten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), Landesverband Niedersachsen e.V. Hier sind seit längerem keine Anträge gestellt worden. Deshalb wird der Ansatz für 2024 auf 0 Euro gesetzt.

Zu 686 79

Projekte zur Prävention von Kindesmissbrauch und sexueller Gewalt (Präventionsmaßnahmen für noch nicht straffällig gewordene Pädophile und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens bei Jugendlichen). Für deren Fortsetzung bis 2027 ist in 2024 die nachstehende Verpflichtungsermächtigung in Ansatz gebracht. Die in 2025 ausgebrachter VE dient der Fortsetzung eines ergänzenden Projektes bis Ende 2027.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	97	110	—	207
2026	—	110	90	200
2027	—	110	90	200
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	97	330	180	607

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 80

Projekte und Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt gegen Frauen und zur Prävention und Behandlung dysregulierten Sexualverhaltens. Die 2025 in Ansatz gebrachte VE dient der Projektfortführung bis Ende 2027.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	95	—	—	95
2026	—	—	190	190
2027	—	—	190	190
2028	—	—	190	190
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	95	—	570	665

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 81		Landespsychiatrieplan <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 685 11.</i>	(750) (—)	(415)	(415)	(—)	(368)
547 81-6	314	Umsetzung des Landespsychiatrieplans	750 —	265	265	—	236
684 81-3	314	Förderung der Verzahnung der Kinder-/ Jugendpsychiatrie mit der Jugendhilfe	—	—	—	—	—
685 81-0	314	Zuschüsse für Projekte i.R.d. Umsetzung des Landespsychiatrieplans	—	150	150	—	132
TGr. 84		Regionale Gesundheitszentren <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.688)
547 84-0	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 84-4	314	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 84-1	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 84-8	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 84-0	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemein- den und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 84-0	314	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	2.688
893 84-6	314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 90 bis 92		Kooperation der norddeutschen Länder durch gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.</i>	(—)	(2.188)	(1.496)	(+692)	(1.327)
632 90-2	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Arzneimitteluntersuchungsinstitut der norddeutschen Länder	—	648	623	+25	455
632 91-0	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an das Norddeutsche Zentrum zur Weiterent- wicklung der Pflege	—	70	70	—	70
632 92-9	314	Zuweisungen des Landes Niedersachsen an die Einr. f. Forschung u. Beratung a. d. Gebiet d. Schifffahrtsmedizin der nordd. Länder	—	106	106	—	105
682 90-0	314	Zuführungen an die Kliniken der Universität Göttingen für den Betrieb eines Giftinfor- mationszentrums für Norddeutschland	—	1.364	697	+667	697

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81

Die Ansätze dienen insbesondere der Umsetzung des nds. Landespsychiatrieplans (LPPN) und dem Betrieb der Landesstelle Psychiatriekoordination Niedersachsen (LSPK), die durch Umsetzungen innerhalb der Titelgruppe weiter finanziert wird. Die aus dem LPPN abzuleitenden Maßnahmen müssen mit den örtlichen und überörtlichen Akteuren, den Fachverbänden und Verbänden der Betroffenen abgestimmt und die einzelnen Maßnahmen und Projekte koordiniert werden. Dafür bedarf es einer landeseinheitlichen Koordinierungsstelle, die sicherstellt, dass die Weiterentwicklungs- und Veränderungsprozesse nachhaltig zur Qualitätsentwicklung beitragen und dass zugleich eine flächendeckende Versorgungsstruktur optimiert und gesichert wird.

Zu 547 81

Grundlage für eine optimierte Planung und Steuerung bei der Umsetzung des LPPN sind relevante Daten, die Aufschluss über den Istzustand und die Weiterentwicklung geben können. Die Erhebung und regelmäßige Auswertung sollen über entsprechende Programme erfolgen. Aufgrund des erhöhten Bedarfs sind zur Verstärkung ab 2022 Mittel i.H.v. 90.000EUR zulasten 68581 umgesetzt worden.

Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Verpflichtungsermächtigung für Vertragsabschlüsse zur Verstetigung der Landesstelle Psychiatriekoordination (LSPK) und der Landespsychiatrieberaterstattung (LPBE) i.H.v. 735.000 EUR (mit gleichhohen Ablaufbeträgen in 2023, 2024 und 2025) in Ansatz gebracht worden. Für die weitere Fortführung der LSPK und der LPBE ist im Haushaltsjahr 2025 eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 750.000 EUR (mit gleichhohen Ablaufbeträgen in 2026, 2027 und 2028) ausgebracht worden.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	245	—	—	245
2026	—	—	250	250
2027	—	—	250	250
2028	—	—	250	250
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	245	—	750	995

Zu 685 81

Bezeichnung des Förderprogramms:

Neue Einzelprojekte i.R.d. Umsetzung des LPPN.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	226	287	39	132	150	150	150	150	150
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					150	150	150	150	150

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2019

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel ist es, in Niedersachsen eine Versorgung für psychisch kranke Menschen zu implementieren, die integrativ und sektorübergreifend ist.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 685 81Zielgruppe:

Personen mit psychischen Erkrankungen, deren Angehörige und die im psychiatrischen Versorgungssystem Beschäftigten.

Durchschnittliche Förderhöhe: 90.000EUR

Zu Titelgruppe 84

Die TGr. 84 dient der Abwicklung der bisherigen Förderung, die bis Ende 2023 bewilligt worden ist. Ab 2024 wird die Förderung der Regionalen Gesundheitszentren bei 5054 TGr. 71 veranschlagt (s. Erläuterung zu 5054 – 633 71).

Zu Titelgruppe 90 bis 92

Die norddeutschen Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nehmen auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens ihre Aufgaben gemeinsam wahr.

Die Ratifizierung des entsprechenden Staatsvertrages erfolgte durch Gesetz vom 01.10.1995, die Ratifizierung des Zweiten Änderungsvertrages hierzu durch Gesetz vom 14.02.2002.

Zu 632 90

Veranschlagt sind Zuweisungen an das gemeinsame Arzneimitteluntersuchungsinstitut „Institut für angewandte und pharmazeutische Analytik GmbH“ – InphA GmbH in Bremen. Die Untersuchungskapazitäten stehen der Arzneimittelüberwachung (Staatl. Gewerbeaufsichtsämter, Apothekerkammer) zur Verfügung.

Die Gebühreneinnahmen des Landes Niedersachsen für Dienstleistungen nach den Aufwandsmitteilungen der InphA GmbH werden bei 261 90 vereinnahmt.

Ansatzsteigerung ab 2024 nach Anpassung der Länderbeiträge durch Änderung des Abkommens zur Zusammenarbeit der Länder auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchungen.

Zu 682 90

Veranschlagt sind Zuschüsse für das in Niedersachsen betriebene gemeinsame Informationszentrum für Vergiftungen (GIZ-Nord).

Die Anteile der übrigen Trägerländer Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein werden bei Titel 232 90 vereinnahmt. Die Ansatzserhöhung stellt zum einen den Anteil Niedersachsen an zusätzlichen Personalkosten dar, damit neben den Tarifierhöhungen insbesondere alle Beratungsbedarfe sowie die Besetzung des Gift-Notdienstes über 24 Stunden gesichert werden können. Zum anderen dient sie der Finanzierung des Mehraufwandes, der dem GIZ-Nord durch die neuen Melde- und Berichtspflichten nach Änderung des Chemikaliengesetzes entstehen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0540 Gesundheitsverwaltung und Gesundheitswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 97		Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen zur Einführung und zum Betrieb von IVENA Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(340)
547 97-2	314	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 97-6	314	Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	340
684 97-0	314	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0540					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		880	830	+50	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.046	1.838	+208	
		Summe der Einnahmen		2.926	2.668	+258	
		4 Personalausgaben	—	128	106	+22	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	750	3.658	3.006	+652	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	5.643	26.391	24.514	+1.877	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	1.430	2.702	2.660	+42	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	6.393	32.879	30.286	+2.593	
		Zuschuss	1.430	29.953	27.618	+2.335	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 97

Die Ansätze der TGr. 97 dienen der nicht-investiven Förderung von IVENA. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur investiven und nicht-investiven Förderung der Anschaffung von Informationstechnik zur Nutzung des webbasierten Notfallmanagementsystems für Krankenhäuser (Interdisziplinärer Versorgungsnachweis – IVENA) vom 22.11.19 (Nds. MBl. 47/2019, S. 1664), geändert durch Erl. vom 21.01.2022 (Nds. MBl.4/2022, S. 149) lief zum 31.12.2023 aus. Deshalb ist die TGr. 97 künftig wegfallend.

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen erfolgte aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
233 11-4	312	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 1,2 und 3 KHG		2.099	1.385	+714	2.570
234 11-0	821	Sonstige Zuweisungen vom Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (5052-632 11)		—	27.449	-27.449	—
333 11-9	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 und 6 sowie (3) KHG		46.795	39.310	+7.485	38.959
333 74-7	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte		—	80.000	-80.000	50.672
333 77-1	312	Zuweisungen der Landkreise und kreisfreien Städte - Verbesserung der Krankenhausstruktur		4.214	1.811	+2.403	—
333 93-3	311	Zuweisung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung		10.525	10.525	—	10.524
A U S G A B E N							
547 14-3	312	Veranstaltungen und Sitzungen der Krankenhausplanung <i>Übertragbar.</i>	—	5	8	-3	1
884 11-5	312	Zuführung an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren (5054)	— 1.080.000	193.000	21.540	+171.460	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Krankenhausplanung und -finanzierung im Rahmen der Krankenhausreform <i>Übertragbar.</i>	(750) (—)	(1.669)	(595)	(+1.074)	(—)
428 61-6	312	Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	373	—	+373	—
526 61-8	314	Sachverständigenleistungen im Rahmen der Krankenhausplanung	250 —	250	250	—	—
538 61-6	312	Implementierung und Betrieb von IT-Tools zur Umsetzung der Krankenhausreform	500 —	1.000	345	+655	—
547 61-5	312	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	46	—	+46	—
TGr. 67/68		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) Nr. 1 bis 3 KHG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Überzahlungen aus Vorjahren bei den Titelgruppen 67/68, 72, 73/ und 74/75 sind abweichend von § 35 Abs. 1 LHO durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	(—)	(8.620)	(7.840)	(+780)	(4.816)
682 68-7	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 682 68, 683 67, 684 67, 682 72, 683 72, 684 72, 891 72, 892 72, 893 72, 891 73, 892 73 und 893 73.</i>	—	560	510	+50	1.092

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 233 11, 333 11, 333 74 und 333 77

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376) sind die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG (s. Ausgabe-TGr. 74/75 und 77) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Finanzierungsmittel für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG (s. Ausgabe-TGr. 67/68 und 73) zu 66 2/3 v.H. vom Land und zu 33 1/3 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

In die Ansätze werden auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet.

2025	In Tsd. Euro
Beitrag für 2025	2.873
Ausgleichsbetrag für 2023	-774
Summe=Ansatz 2025	2.099

Zu 234 11

Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen (von Kap. 5052 Titel 632 11) an den Landeshaushalt. Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem hier aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag im Haushaltsjahr 2021 beim kommunalen Anteil an der Krankenhausfinanzierung (0540-333 70 und -333 74) verrechnet.

Zu 333 11

2025	In Tsd. Euro
Beitrag für 2025	42.268
Ausgleichsbetrag für 2023	+4.527
Summe=Ansatz 2025	46.795

Zu 333 74

Der kommunale Einnahmetitel 333 74 für die Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG wird zukünftig im Sondervermögen 5054 veranschlagt. Hier werden zukünftig die Ansätze der Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet. Danach ist der Einnahmetitel wegfallend.

Zu 333 77

2025	In Tsd. Euro
Beitrag für 2025	0
Ausgleichsbetrag für 2023	4.214
Summe=Ansatz 2025	4.214

Zu 333 93

Vergl. Erläuterungen zu Ausgabe-TGr. 93-95.

Die Aufwendungen des Sondervermögens nach § 9 Abs. 1 KHG zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung, sind ab 2020 nach der Auflösung des Sondervermögens 5052 aus der Ausgabe-TGr. 93-95 zu zahlen und nach § 8 Abs. 1 Nr.1 NKHG zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

In den Ansatz werden auch Ausgleichszahlungen für das vorvergangene Jahr nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG einberechnet.

Zu 547 14

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 KHG i.V.m. § 4 Abs. 1 S.1 NKHG wurde vom MS ein Planungsausschuss eingerichtet, über den die Mitwirkung der unmittelbar an der Krankenhausversorgung Beteiligten gewährleistet wird. Es finden drei Sitzungen im Jahr statt. Der Ansatz dient zur Begleichung der Aufwendungen für die Durchführung der Sitzungen des Planungsausschusses.

Zu 884 11

Zuführung von jährlich 45 Mio. Euro an das Sondervermögen 5054 für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG. Vergl. TGr. 74 bei Kapitel 5054.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	45.000	—	45.000
2026	—	45.000	—	45.000
2027	—	45.000	—	45.000
2028	—	45.000	—	45.000
2029 ff.	—	900.000	—	900.000
Summe	—	1.080.000	—	1.080.000

Zu 526 61

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKHG können zur Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes externe Sachverständige hinzugezogen werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 526 61

Gemäß § 5 Abs. 4 NKHG sind im Rahmen der Bedarfsanalyse und der Krankenhausanalyse auch die voraussichtlichen Entwicklungen des Bedarfs und der Krankenhausversorgung darzustellen. Als weitere Planungskriterien sollen die Entwicklung der Fallzahlen und Inzidenzen, der Verweildauer sowie der ambulanten medizinischen Versorgung und sektoren-übergreifenden Versorgungsangebote sowie die demografische Entwicklung berücksichtigt werden. Für derart umfangreiche Analysen sollen externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Der Ansatz 2025 dient insbesondere der Aktualisierung der Bedarfsprognose auf die Vorgaben des Bundes.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	250	250
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	250	250

Zu 538 61

Durch Einführung eines elektronischen Systems sollen die Krankenhäuser künftig Anträge für die Umsetzung der Krankenhausreform auf elektronischem Wege an das Land übermitteln können. Außerdem bildet diese Anwendung die Grundlage für die Prüfung der Angaben und Auswertung dieser Anträge. In 2025 werden insbesondere die Anpassung des IT-Tools an die Vorgaben des Bundes und die Erweiterung um weitere Datenbanken vorbereitet.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	500	500
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	500	500

Zu Titelgruppen 67/68 bis 77 und 93/95

Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs nach dem KHG, im Einzelnen für:	2025 in Tsd. EUR
1. Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (Miete, Pacht usw.) nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG (Tgr. 67/68)	8.620
2. Schuldendienst für Darlehen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Tgr. 93/95)	26.313
3. die Erleichterung der Schließung und zur Umstellung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 KHG i. V. m. § 8 NKHG (Tgr. 72 bzw. Kapitel 5054 Tgr. 72);	0
4. die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und kleine Baumaßnahmen nach § 9 Abs. 3 KHG (Tgr. 73)	126.806
5. Investitionsprogramme nach § 6 KHG ab 2008 (vgl. Erl. zu Tgr. 74/75 bzw. Kapitel 5054 – Tgr. 74)	305.000
6. Strukturmaßnahmen nach dem KHS (Tgr. 77)	0
Summe	466.739

Die Fördermittel nach dem KHG werden gem. § 8 NKHG vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen (vgl. Erläuterungen zu den Einnahme – Titeln 23311, 33311, 33374, 33377 und 33398).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
683 67-5	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	6.750	6.140	+610	2.508
684 67-1	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	1.310	1.190	+120	1.217
TGr. 72		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) 5 u. 6 KHG <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.250)
682 72-5	312	Zuschüsse für lfd. Zwecke an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
683 72-1	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
684 72-8	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	2.250
891 72-3	312	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
892 72-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
893 72-6	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 73		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Vgl. Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67/68</i>	(—)	(126.806)	(120.547)	(+6.259)	(128.786)
891 73-1	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	50.623	48.219	+2.404	57.795
892 73-8	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	25.560	24.109	+1.451	28.076
893 73-4	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 682 68.</i>	—	50.623	48.219	+2.404	42.915
TGr. 74/75		Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 67/68</i>	(—) (920.000)	(—)	(210.000)	(-210.000)	(155.316)
891 75-8	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 891 75, 892 74, 893 74, 891 77, 892 77 und 893 77.</i>	— 416.000	—	64.000	-64.000	48.855
892 74-6	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	— 168.000	—	32.000	-32.000	17.033

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Förderung der Umstrukturierung von Krankenhäusern auf andere Aufgaben nach § 9 (2) 5 und 6 KHG i.V.m. § 8 NKHG. Leertitel der Tgr. dienen der haushalterischen Abbildung und Abwicklung von zukünftigen Schließungsförderungen.

Mittel für diesen Zweck sind auch bei 5054 TGr. 72 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 73

Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 KHG i.V.m. § 11 NKHG (Pauschale Förderung). Die Pauschale Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale nach der Zahl der Planbetten und der teilstationären Plätze, deren Höhe nach Fachrichtungen differenzieren kann, einer Leistungspauschale, die insbesondere die Zahl der stationär behandelten Personen und den Werteverzehr des Anlagevermögens berücksichtigt und einem Zuschlag zur Förderung der für Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1a KHG notwendigen Investitionen. Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 3 KHG sind nach § 8 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 66 2/3 v. H. vom Land und zu 33 1/3 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Zu Titelgruppe 74/75

- Investitionsprogramme -

Die Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 Abs. 3 KHG erfasst werden – s. TGr. 73) nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme nach § 9 KHG wird ab dem Jahr 2025 im Sondervermögen 5054 - TGr. 74 erfasst.

Die Restmittel des Jahres 2024 werden 2025 in des Sondervermögen 5054 TGr. 74 überführt. Diese Verbuchung wird als Ausgabe aus dem Kernhaushalt gewertet und die dazugehörige Ausgleichszahlung nach § 8 Abs. 2 S. 5 NKHG 2026 bei 0541 - 333 74 verrechnet.

Die Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Mittel für die Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG sind ebenfalls im Sondervermögen 5054 - TGr. 62 veranschlagt.

Zu 891 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	120.800	19.200	—	140.000
2026	98.000	42.000	—	140.000
2027	6.000	134.000	—	140.000
2028	—	92.000	—	92.000
2029 ff.	—	128.800	—	128.800
Summe	224.800	416.000	—	640.800

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
893 74-2	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	— 336.000	—	114.000	-114.000	89.429
TGr. 77		Verbesserung der Krankenhausstruktur <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.537)
661 77-9	312	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst -	—	—	—	—	—
682 77-6	312	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 77-4	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	10.267
892 77-0	312	Zuschüsse für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	—
893 77-7	312	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu 891 75.</i>	—	—	—	—	270
TGr. 93 bis 95		Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung <i>Übertragbar.</i>	(—)	(26.313)	(26.313)	(—)	(26.313)
661 93-0	312	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	4.086	4.086	—	3.766
661 94-9	312	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	1.710	1.710	—	1.578
661 95-7	312	Finanzierung von Zinsleistungen für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	3.077	3.077	—	2.836
662 94-5	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	3.087	3.087	—	3.219
662 95-3	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	6.275	6.275	—	6.516
663 93-3	312	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	8.078	8.078	—	8.397

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	20.400	9.600	—	30.000
2026	9.000	21.000	—	30.000
2027	3.000	27.000	—	30.000
2028	—	46.000	—	46.000
2029 ff.	—	64.400	—	64.400
Summe	32.400	168.000	—	200.400

Zu 893 74

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	40.800	19.200	—	60.000
2026	18.000	42.000	—	60.000
2027	6.000	54.000	—	60.000
2028	—	92.000	—	92.000
2029 ff.	—	128.800	—	128.800
Summe	64.800	336.000	—	400.800

Zu Titelgruppe 77

Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung in Niedersachsen. Die Titelgruppe dient zur Abwicklung der Fördermaßnahmen i.H.v. insgesamt 94 Mio EUR. An der Aufbringung der Mittel beteiligen sich der Bund und das Land Niedersachsen mit jeweils rund 47 Mio. EUR. Der Landesanteil wird nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NKHG vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 376) zu 60 v.H. vom Land und zu 40 v.H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgebracht (vgl. Einnahmetitel 333 77). Der Bundesanteil wird im Sondervermögen in Kapitel 5053 veranschlagt und bewirtschaftet.

Zu Titelgruppe 93 bis 95

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung wurde ein Sondervermögen eingerichtet, dass der Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Strukturwandels im Krankenhauswesen diene. Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und ab 2020 der Schuldendienst für die Darlehen in Tgr. 93/95 haushalterisch neu verortet und bewirtschaftet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0541 Krankenhauswesen, Krankenhausfinanzierung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0541					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.099	28.834	-26.735	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		61.534	131.646	-70.112	
		Summe der Einnahmen		63.633	160.480	-96.847	
		4 Personalausgaben	—	373	—	+373	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	750	1.301	603	+698	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	34.933	34.153	+780	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	319.806	352.087	-32.281	
			2.000.000				
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	750	356.413	386.843	-30.430	
			2.000.000				
		Zuschuss		292.780	226.363	+66.417	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
111 01-2	314	Gebühren, sonstige Entgelte <i>Vgl. K-Vermerk zu 514 11.</i>		1.800	1.800	—	2.104
119 01-3	314	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	0
119 02-1	314	Einnahmen aus Veröffentlichungen		2	2	—	0
119 03-0	314	Einnahmen aus Nebentätigkeiten		9	9	—	7
119 05-6	314	Einnahmen aus der Erstattung von Ausgaben für Laborverbrauchsmaterialien für mikrobiologische Untersuchungen für die JVA'en		150	150	—	150
119 41-2	314	Einnahmen aus der Rückzahlung von Überzahlungen		2	—	+2	3
119 61-7	314	Einnahmen aus den Gebühren und tariflichen Entgelten für die Ausrichtung von Ringversuchen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		300	300	—	341
119 67-6	314	Einnahmen aus der Erstattung für Aus- und Fortbildungskosten <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 67.</i>		200	200	—	128
132 01-0	314	Einnahmen aus der Veräußerung beweglicher Sachen		1	1	—	0
282 63-1	314	Einnahmen aus Erstattungen Dritter <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		1.000	400	+600	2.288
282 65-8	314	Erstattung von Personal- und Sachkosten vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>		97	97	—	98
A U S G A B E N							
422 01-8	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	—	13.775	12.886	+889	434
427 01-0	314	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	2	-2	—
428 01-6	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	10.970
428 04-0	314	Entgelte für Auszubildende	—	90	90	—	53
428 06-7	314	Mehrarbeits- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Überstunden	—	160	160	—	150
443 01-5	314	Fürsorgeleistungen	—	5	5	—	2
453 01-0	314	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	—	—	—	—
511 01-0	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 01, 514 01, 514 12, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 519 02, 521 01, 525 01, 526 01, 527 01, 527 02, 531 01, 541 11, 546 01 und 547 11.</i>	—	651	741	-90	588
514 01-0	314	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	9	9	—	9

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0542

Allgemeine Erläuterungen:
Sitz des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes:
Hannover mit Standort Aurich.

Hauptsächliche Rechtsgrundlagen des NLGA:

- Entscheidung des Europ. Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epid. Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft,
- Entscheidung der Kommission vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten,
- EU-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80778/EWG),
- EU-Richtlinie vom 08.12.1975 über die Qualität der Badegewässer,
- Richtlinie 2006/7 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG.
- Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadegewVO -) vom 10. April 2008
- Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits – und des Sozialrechts (ZustVO-GuS) vom 1. Dezember 2004
- Infektionsschutzgesetz,
- Krebsregistergesetze des Bundes und des Landes,
- Trinkwasserverordnung,
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Aufbau des NLGA:

Das NLGA ist eine Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (§ 2 NGöGD, Nds. GVBl. S.178) und unmittelbar dem MS unterstellt.

Die Bereitstellung von Laborleistungen zur Unterstützung von Seuchenabwehrmaßnahmen leitet sich aus § 9 Nr. 2 NGöGD ab.

Es hat intensive Kooperationsbeziehungen zu den kommunalen Gesundheitsämtern und anderen Einrichtungen des ÖGD (MS, übrige Ressorts und Fachbehörden), die das NLGA als zentrale Kompetenzbehörde für bevölkerungsmedizinische Problemstellungen und Serviceleistungen zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben hinzuziehen.

Die Aufgaben des NLGA liegen in

- der Bereitstellung qualitätsgesicherter Laborleistungen für die Seuchenabwehrmaßnahmen der kommunalen Gesundheitsämter und des übrigen öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer, nicht übertragbarer und umweltbedingter Krankheiten auf der Basis von Untersuchungsergebnissen eines eigenen qualitätsgesicherten Laborbetriebs,
- der Bündelung eines breiten epidemiologischen Sachverstands und einer hohen Beratungs- und Unterstützungskompetenz für den ÖGD,
- der Aufbereitung eigener und fremder Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Belastungen in Form von problem- und handlungsorientierten Auswertungen,
- der Sicherstellung der modernen "Public Health" - Aufgaben (z. B. Gesundheitsberichterstattung),
- der ständigen Beratung und Unterstützung der Kooperationspartner des NLGA durch den Einsatz moderner epidemiologischer Verfahren und Datensysteme,
- der Gewährleistung einer kompetenten und handlungsorientiert ausgerichteten Infrastruktur für Präventionsaufgaben und zur Abwehr epidemiologischer Krisenfälle – "Task Force"- (Teil der "Seuchenfeuerwehr" des Landes) durch Einrichtung eines Zentrums für Gesundheits- und Infektionsschutz (ZGI),
- Erfassung von virologisch zu untersuchenden Atemwegsinfektionen bei Patienten in ärztlichen Praxen sowie von klinisch erfassten Atemwegsinfektionen bei Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen als Instrument zur Früherkennung und Warnung bei Influenzawellen auch im Hinblick einer möglichen Pandemie (wirksame Surveillancemaßnahme auf Länderebene).

Zur Erlangung eigener epidemiologischer Erkenntnisse werden für die bevölkerungsmedizinisch relevanten Aufgabengebiete Untersuchungs-labors betrieben, in denen Proben im Auftrag der Gesundheitsämter und einer Reihe von Krankenhäusern und anderen Auftraggebern untersucht werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Daten anderer Quellen epidemiologisch aufbereitet und bilden die fachliche Basis der Beratung und Unterstützung des ÖGD und anderer Kooperationspartner sowie der Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte und weiteren Informationsmaßnahmen (z. B. über das Internet).

Darüber hinaus führt das NLGA epidemiologische Sonderuntersuchungen und - z. T. drittmittelfinanzierte - Projekte durch.

Zu 111 01

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Die Gebühren und tarifliche Entgelte für die Ausrichtung von Ringversuchen werden bei Titel 119 61 vereinnahmt.

Zu 119 03

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Material des Landes oder der Arbeitskraft anderer Landesbediensteter in Ausübung einer Nebentätigkeit ist ein Nutzungsentgelt gem. § 12 Abs. 1 NNVO an das Land abzuführen.

Zu 119 05

Das NLGA führt für die Justizvollzugsanstalten mikrobiologische Untersuchungen, insbesondere HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogen-screening, durch.

Zu 119 61

Gebühren und Auslagen werden für bakteriologische, serologische und virologische Untersuchungen im Rahmen der Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien erhoben.

Die Untersuchungen werden nach der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6.12.2001 (Nds. GVBl. S. 736) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 282 65

Zur Vereinnahmung der Personal- und Sachkostenerstattung vom Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 422 01

Das Personalkostenbudget (PKB) des Kapitels 0542 wird hier zentral veranschlagt.
Die Nachweisung der Istaussgaben erfolgt entsprechend der Zweckbestimmung bei den Einzeltiteln des im Haushaltsgesetz festgelegten Deckungskreises des PKB.

Zu 428 04

Für 5 Auszubildende im Labor- und Verwaltungsdienst.

Zu 428 06

Für Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen aus Anlass des regelmäßigen Sonn- und Feiertagsdienstes.
Für Maßnahmen zur Früherkennung von Infektionskrankheiten, zur Risikobewertung und zur fachlichen Unterstützung des Managements von besonderen gesundheitlichen Gefahrensituationen (ZGI) ist eine 24-stündige Erreichbarkeit des Fachpersonals erforderlich.

Zu 511 01

Der Ansatz beinhaltet auch Sachkosten für Personalverstärkungen aus dem von Bund und Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Zu 514 01

	1000 EU
1. Betriebsstoffe	6
2. Unterhaltung und Instandsetzung	2
3. Kraftfahrzeugsteuer	1
Zusammen	9

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 1. 1. 2023	Soll 2024	Für 2025 erforderlich
Pkw	5	5	5

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
514 11-7	314	Laborbedarf, Röntgen- und Photobedarf <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zu 50 v. H. der Mehr-Einnahmen bei 111 01.</i>	—	2.300	2.300	—	1.928
514 12-5	314	Impfstoffe, Verbandsstoffe, Arznei- und Heilmittel u.ä. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	30	24	+6	34
514 13-3	314	Laborbedarf für umweltmedizinische und toxikologische Analytik <i>Übertragbar.</i>	—	70	70	—	70
517 01-9	314	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	730	530	+200	734
518 01-5	314	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	108	—	+108	104
518 02-3	314	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	19	19	—	16
519 01-1	314	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	39	39	—	80
519 02-0	314	Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	80	165	-85	80
521 01-6	314	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie der Grünanlagen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	2	2	—	3
525 01-1	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	30	30	—	52
526 01-8	314	Ausgaben für Sachverständige <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	70	78	-8	67
526 02-6	314	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	5	5	—	0
527 01-4	314	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	47	47	—	39
527 02-2	314	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	1	1	—	2
529 11-4	314	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes	—	—	—	—	1
531 01-1	314	Veröffentlichungen und Dokumentationen <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i> *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	30	45	-15	10
541 11-4	314	Kosten für Veranstaltungen und dgl. <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	5	—	+5	—
546 01-9	314	Sonstige Ausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 511 01.</i>	—	26	30	-4	16
546 09-4	314	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 11

Untersuchungen im Bereich der Virologie ("Virologische Surveillance" durch Untersuchungen respiratorischer Erreger), der Mikrobiologie (u. a. HIV, Hepatitis A, B und C sowie Drogenscreening für die JVA'en) sowie bei den Wasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).

Die Ausgaben für die "Einrichtung von Ringversuchen" werden bei 547 61 veranschlagt.

Erhöhung des Ansatzes wegen Mehrbedarf an Laborverbrauchsmaterialien für Sequenzierungen und Anstieg der Kosten.

Zu 518 01

Veranschlagt sind die Kosten für den Mietvertrag Sutelstraße. In 2024 wurden diese Kosten bei Titel 511 01 veranschlagt.

Zu 518 02

Veranschlagt sind die Kosten für das Leasing von Dienst-Kfz.

Zu 526 01

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Akkreditierung im Bereich Qualitätsmanagement der Labore und die dazugehörigen Audits (externe Kontrolle durch Sachverständige) durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (bis 2011 durch die Staatliche Anerkennungsstelle Hannover (AKS)).

Zu 527 01

Die Reisekostenvergütungen für Dienstreisen zur Durchführung gebührenpflichtiger Untersuchungen werden neben den Gebühren wieder eingezogen und bei Titel 111 01 vereinnahmt.

Zu 529 11

Ausgaben sind bei Kapitel 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 541 11

Ausrichtung von Workshops des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), Ausgaben im Rahmen von Geschäftsstellentätigkeit für Arbeitskreise und Veranstaltungen mit externen Gästen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 546 12

Finanzierung noch nicht näher zu bezeichnender Mehrausgaben aus dem vom Bund mit den Ländern abgeschlossenen Pakt zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD). Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den niedersächsischen Anteil an der erhöhten Umsatzsteuerumlage für den Pakt für den ÖGD im Einzelplan 13.

Anteilige Verlagerung von Titel 0501 – 546 12 zur Anpassung an die bedarfsgerechte Verwendung der Mittel.

Zu 547 11

Kosten für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutz, Brandschutz und Sicherungsdienst.

	1000 EUR
1. Betriebsarzt	9
2. Sicherheitsingenieur	9
3. Kosten- und Leistungsrechnung, geplante Neustrukturierung	5
4. Sicherungsdienst - Zentrale / Pförtnerdienst	50
Zusammen	73

Zu 547 12

Meldehonorare nach der Neufassung des Gesetzes über das epidemiologische Krebsregister Nds. (GEKN) vom 07.12.2012 (GVBl. Nr. 31/2012, S. 550ff.).

Die Aufwendungen für die beim NLGA angesiedelte Vertrauensstelle nach dem GEKN sind in den Haushaltsmitteln des Kapitels 0542 enthalten (z.B. Titel 518 01).

Mittel für die Kostenerstattungen zum Betrieb der Registerstelle des EKN durch die damit beliehene Institut OFFIS CARE GmbH sind im Kapitel 0540 TGr. 78 veranschlagt.

Zu 547 13

Nach § 36 Abs. 4 des am 01. 01. 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1 045) haben Personen, die in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler oder eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss sich das Zeugnis auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von einer Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Die Kosten für die Röntgenuntersuchungen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG sind nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 IfSG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

Die Vorschrift erfasst die im Grenzdurchgangslager Friedland aufzunehmenden Spätaussiedler aus dem Zuwanderungsbereich der ehemaligen Sowjetunion.

Da Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind und die übrigen Untersuchungskosten sowie die Zeugniskosten nicht von den mittellosen Spätaussiedlern getragen werden können, steht das Land – ressortzuständig das MS – in der Kostenverpflichtung sowie in der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Zur Umsetzung der Untersuchungspflichten werden Dienstleistungen Dritter (Vergabe der Untersuchungsleistungen einschl. Zeugniserteilung an ein geeignetes medizinisches Dienstleistungsunternehmen) in Anspruch genommen.

Zu 684 11

	1000 EUR
1. Deutscher Verein für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V.	1
1. Deutscher Verein zur Bekämpfung der Viruskrankheiten e.V.	4
Zusammen	5

Zu 812 11

	1000 EUR
Neubeschaffung	
1 MALDI TOF	250
Ersatzbeschaffung	
1 NipponGenetics Qsep 400	75
1 Molekularbiologischer Arbeitsplatz	20
Ergänzungsbeschaffung	
1 Eppendorf Mastercycler X50t	25
Zusammen	370

Zu 981 11

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 61

Das NLGA (Standort Aurich) führt seit mehreren Jahren Ringversuche für die externe Qualitätskontrolle von Laboratorien durch. Die Teilnahme ist für alle Laboratorien, die gem. § 15 Abs. 4 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV) Trinkwasseruntersuchungen durchführen, verpflichtend. Das NLGA ist hierbei die einzige Institution in Deutschland, die diese Versuche auf dem Gebiet der Mikrobiologie anbietet.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 61

	1000 EUR
Neubeschaffung:	
1 Filtrationsanlage inkl. Pumpe	10
Ersatzbeschaffung:	
1 Pipettierroboter	25
Zusammen	35

Zu Titelgruppe 63

Für die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten, die von Dritten finanziert werden (z. Zt. Erstattung von Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) für die Untersuchungen im Rahmen der Qualitätssicherung bei koloskopisch tätigen Arztpraxen). Erhöhung des Ansatzes aufgrund Ist-Einnahmen bei dem korrespondierenden Einnahmetitel 282 63.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 65		Tätigkeiten gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinischen Krebsregister Niedersachsen (KKN) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 282 65.</i>	(—)	(75)	(70)	(+5)	(43)
429 65-9	314	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	75	70	+5	43
547 65-1	314	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 67		Aus- und Fortbildung im Gesundheitsdienst <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 67.</i>	(—)	(150)	(211)	(-61)	(78)
427 67-2	314	Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	40	52	-12	18
511 67-3	314	Fortbildungsbedarf sowie sonstige Sachkosten	—	82	114	-32	55
525 67-4	314	Aus- und Fortbildung von Fachkräften des Gesundheitsdienstes	—	10	20	-10	1
531 67-4	314	Veröffentlichungen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	3	5	-2	—
538 67-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	15	20	-5	3
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik <i>Übertragbar.</i>	(—)	(669)	(523)	(+146)	(494)
511 99-1	314	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	80	75	+5	51
525 99-2	314	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	2	5	-3	—
527 99-5	314	Reisekostenvergütungen	—	—	—	—	—
538 98-9	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	264	139	+125	181
538 99-7	314	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	194	184	+10	238
812 98-3	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an IT.N)	—	129	100	+29	11
812 99-1	314	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Aufträge an Dritte)	—	—	20	-20	12

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Gem. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinischen Krebsregister (KKN) werden hier die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachkosten des NLGA veranschlagt. Diese Kosten werden vom KKN erstattet (s. h. Titel 282 65-8).

Zu Titelgruppe 67

Das NLGA führt Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte des ÖGD und anderer Kooperationspartner durch. Die Kosten hierfür werden über die Titelgruppe 67 abgewickelt, erzielte Einnahmen bei Titel 119 67 verbucht.

Zu Titelgruppe 98/99

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Datenverarbeitungsverfahren und -anlagen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Schulungen der Bediensteten.

Zu 511 99

		1000 EUR
Geschäftsbedarf, Toner, Instandhaltung		80
Zusammen		80

Zu 538 98

Kosten für die Lieferung und den Austausch von Komponenten sowie Serviceleistungen des IT.N wie die DV-Systembetreuung, zu den vom MI für den IT.N. vorgegebenen Konditionen.
Die Ansatzserhöhung beruht auf der Weiterführung der i.R.d. ÖGD-Paktes für Digitalisierung etablierten Softwaresystems (Cloudspeicher IT. Box, Hosting-Landesmaßnahmen).

Zu 538 99

Erwerb und Weiterentwicklung von Programmen, Verfahrens- und Programmpflege. Inanspruchnahme von Dienstleistungen Außenstehender (ohne IT.N) z.B. für das LIMS.
Ansatzserhöhung wegen gestiegener Wartungs- und Lizenzkosten für Fachanwendungen.

Zu 812 98

		1000 EUR
Hardware		129

Der Titel beinhaltet neben den notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen insbesondere die Kosten für den EDV-technischen Ausbau der zukunftsweisenden Technologie DANN-Sequenzierung.
Erhöhung des Ansatzes für die Beschaffung von speziellen Servern, die für die NiC-Migration notwendig sind.

Zu 812 99

Umschichtung des Ansatzes zur bedarfsgerechteren Bewirtschaftung bei 81298.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0542					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.465	2.463	+2	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.097	497	+600	
		Summe der Einnahmen		3.562	2.960	+602	
		4 Personalausgaben	—	15.116	13.636	+1.480	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	6.844	6.338	+506	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6	6	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	534	574	-40	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	618	619	-1	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	23.118	21.173	+1.945	
		Zuschuss		19.556	18.213	+1.343	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0543 Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Zuweisungen an Kommunen zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 63.</i>	(—)	(59.850)	(50.580)	(+9.270)	(41.670)
525 61-9	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 61-9	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	—	—	—	—
538 61-3	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 61-2	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-6	311	Zuweisungen an Kommunen für Personal	—	59.850	50.580	+9.270	41.670
TGr. 63		Umsetzung des Pakts für den ÖGD durch das Land <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>	(—)	(950)	(1.700)	(-750)	(674)
525 63-5	311	Aus- und Fortbildungen	—	—	—	—	—
531 63-5	311	Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	250	1.000	-750	—
538 63-0	311	Datenverarbeitung und -infrastruktur	—	—	—	—	—
547 63-9	311	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
685 63-2	311	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	700	700	—	674
812 63-4	311	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 0543							
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	250	1.000	-750	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	60.550	51.280	+9.270	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	60.800	52.280	+8.520	
		Zuschuss		60.800	52.280	+8.520	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0543

Das Kapitel 0543 dient der Umsetzung der Förderbereiche (insbesondere Personalaufbau, Fort- und Weiterbildung sowie Attraktivitätssteigerung) des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 2021 beim Land und den Kommunen. Es wird vom Bund durch eine Erhöhung des nds. Umsatzsteueranteils finanziert; der Epl. 05 erhält diese Mittel aus dem Nds. Gesamthaushalt. Die Haushaltsmittel aus dem Pakt ÖGD, die der Geschäftsbereich des Epl. 05 direkt erhält, sind bei Kap. 0501 (Ministerium), Kap. 0520 (Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) und Kap. 0542 (Landesgesundheitsamt) veranschlagt. Die einmaligen Mittel für die technische Modernisierung der Gesundheitsämter werden bei Kap. 0540 – TGr. 61 bewirtschaftet.

Zu 633 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	16.889	28.710	41.670	50.580	59.850	64.800	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					41.670	50.580	59.850	64.800	0
Sonstige									
Zuschuss					41.670	50.580	59.850	64.800	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021, insbes. für die Einstellung von unbefristetem Personal.

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis Ende 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Vorrangig zum Personalaufbau und Attraktivitätssteigerung des ÖGD

Zielgruppe: Kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Durchschnittliche Förderhöhe: Die Verteilung der Finanzhilfen wird in § 3 des nds. Gesetz zur Umsetzung des Paktes für den ÖGD geregelt. Sie hängt von den zugewiesenen Finanzmitteln und der Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Kommunen ab und ist nicht vorab quantifizierbar.

Zu 531 63

Zum Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst gehört eine Imagekampagne, um den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlich zu machen. Die Konkretisierung der Umsetzung wurde zwischen den Ländern vereinbart.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)

Rechtliche Grundlage: Pakt für den ÖGD gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 29.09.2020, Beschluss der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30.12.2020, Länderabkommen vom 09.02.1971 über die Einrichtung und Finanzierung der AÖGW.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	435	666	700	700	700	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					700	700	700	0	0
Sonstige									
Zuschuss					700	700	700	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Befristung:

Nein Ja, zunächst bis Ende 2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Unterstützung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Zielgruppe: Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Durchschnittliche Förderhöhe: 700.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		1	1	—	0
119 41-0	263	Rückzahlung von Überzahlungen		400	400	—	295
119 62-3	219	Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	166
119 63-1	219	Einnahmen nach der Nds. Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII - KJHG - <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		25	15	+10	34
233 70-1	266	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Begleitung der moderierten Vergleichsringe der IBN <i>Vgl. K-Vermerk zu 546 70.</i>		—	—	—	60
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(4.535)	(4.385)	(+150)	(5.047)
119 66-6	263	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen		150	—	+150	270
231 66-0	263	Zuweisungen vom Bund		4.385	4.385	—	4.777
A U S G A B E N							
632 11-8	266	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hamburg für die gemeinsame zentrale Adoptionsstelle	—	440	420	+20	395
632 12-6	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an länderübergreifende Kontrollinstitutionen des Jugendmedienschutzes	—	111	97	+14	90
671 11-3	263	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Landesstelle Jugendschutz; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen	—	500	500	—	500
684 12-6	263	Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes; Offensive kinder- und familienfreundliches Niedersachsen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 12 und Ausgabetitelgruppe 64.</i>	—	265	265	—	265
684 13-4	263	Zuschüsse für landesverbandliche Erziehungsberatung und Pflegeelternberatung	—	14	14	—	14
684 14-2	262	Zuschüsse an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. zur Durchführung des Jugendgerichtstags	—	4	4	—	—
684 15-0	261	Zuschüsse an die Internationale Jugendbegegnungsstätte Auschwitz	—	12	5	+7	5
684 16-9	266	Zuschüsse an die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.	—	42	38	+4	35
685 11-4	266	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	16	16	—	15

ERLÄUTERUNGEN

Zu 233 70

Erstattung der Kommunen für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Erläuterung zur Ausgabeteilgruppe 66.

Zu 632 11

Kostenbeitrag an das Land Hamburg für die Unterhaltung der gemeinsamen zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Hamburg gem. Art. 8 des Abkommens über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (Nds. GVBl. 2008 S. 319).

Zu 632 12

Anteile des Landes Niedersachsen für:

- den ständigen Vertreter der obersten Landesjugendbehörden bei der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle "jugendschutz.net"; Ländervereinbarung vom 01.04.2003
- Unterhaltungssoftwareselbstkontrolle (USK); Ländervereinbarung vom 01.04.2003

	1000 EUR
1. FSK	36,5
2. jugendschutz.net	59,5
3. USK	15,0
Zusammen	111,0

Zu 671 11

Die Landesstelle Jugendschutz (LJS) ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Sie nimmt Landesaufgaben i. S. des § 14 i. V. m. § 82 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 SGB VIII wahr. Aufgrund des abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 14. 10. 1994 werden die Verwaltungsausgaben erstattet.

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	265	265	265	265	265	265	265	265	265
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					265	265	265	265	265

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

seit vielen Jahren

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Landesgeschäftsstelle ist ein zentraler Partner in der Entwicklung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes für das Land Niedersachsen. Sie regt zu kinderfreundlichen behördlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen an, organisiert Tagungen, Kongresse und

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Bildungsangebote und führt selbst Projekte zur Entwicklung und Umsetzung des Kinderschutzes durch. Darüber hinaus entwickelt sie Konzepte, z. B. zur frühzeitigen Erkennung von Kindeswohlgefährdung, zur Förderung der Entwicklungspotentiale von Kindern und Jugendlichen, zur Verbesserung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern. Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter Gewalt zu schützen, unterstützt die Landesgeschäftsstelle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Organisationsentwicklung. Sie bietet die Erarbeitung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten an.

Für die fast 60 Ortsverbände in Niedersachsen übernimmt sie Koordinations-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und organisiert die verbandsinternen Strukturen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren, Mitarbeitende von Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ortsverbände des DKSB, Landesverband Niedersachsen.

Durchschnittliche Förderhöhe:

265.000 EUR

Zu 684 13

Die Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung wird mit 4.000 EUR und der Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien mit 10.000 EUR gefördert.

Zu 684 15

Gefördert werden die Kosten für pädagogisches Personal i. H. v. 250.000 EUR. Davon trägt der Bund 125.000 EUR. Die Aufteilung des Betrages auf die Länder erfolgt nach Königsteiner Schlüssel.

Zu 684 16

Die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsfragen e.V. wird seit 2005 auf der Grundlage des Beschlusses der Jugendministerkonferenz vom 22./23. Mai 2003 nach dem Königsteiner Schlüssel durch alle 16 Bundesländer finanziert.

Zu 685 11

	EUR
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg	2.500
Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden	1.400
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe in Hannover	4.000
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge in Frankfurt	200
Deutscher Jugendhilfepreis – (Hermine-Albers-Preis)	1.400
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)	5.300
Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen	1.200
Zusammen	<u>16.000</u>

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Aus- und Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.</i>	(—)	(41)	(41)	(—)	(206)
427 62-0	219	Entschädigungen an nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	20	20	—	68
527 62-4	219	Reisekostenvergütungen	—	14	14	—	3
547 62-5	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	7	7	—	134
TGr. 63		Kosten der Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII - KJHG - Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 63.</i>	(—)	(25)	(15)	(+10)	(23)
412 63-0	219	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	23	13	+10	22
527 63-2	219	Reisekosten	—	1	1	—	—
546 63-7	219	Rückzahlungen	—	—	—	—	—
547 63-3	219	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1	1	—	1
TGr. 64		Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 12.</i>	(—)	(4.019)	(4.019)	(—)	(3.079)
547 64-1	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	219
684 64-9	263	Zuschüsse für präventive Maßnahmen	—	688	688	—	585
685 64-5	263	Zuschüsse für Kinderschutzzentren, Beratungsstellen, Koordinierungszentren Kinderschutz und Kinderschutzbambulanzen	—	3.331	3.331	—	2.275
TGr. 66		Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i>	(—)	(4.535)	(4.385)	(+150)	(5.047)
547 66-8	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	240	240	—	390
631 66-9	263	Rückzahlungen an den Bund	—	—	—	—	275
633 66-1	263	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln	—	4.088	3.938	+150	4.291
686 66-8	263	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	207	207	—	90
TGr. 67/68		Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz <i>Übertragbar.</i>	(—)	(92.000)	(92.000)	(—)	(76.663)
633 67-0	265	Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe	—	91.000	91.000	—	75.517

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Sachaufwand für die Aus- und Fortbildung gem. §85 Abs. 2 SGB VIII. Zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben dürfen die bei Titel 119 62 vereinnahmten Teilnehmerbeiträge verausgabt werden.

Zu Titelgruppe 63

Das Land Niedersachsen hat die Geschäftsführung für die Schiedsstelle gem. Nds. Verordnung nach § 78 g SGB VIII vom 22. 3. 2000, GVBl. S. 54 (Leistungen und Entgelte in Einrichtungen der Jugendhilfe) übernommen. Die Geschäftsstelle wird beim LS -Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie - geführt. Die mit der Führung der Geschäftsstelle entstehenden Personal- und Sachkosten werden vollständig aus Gebühreneinnahmen (vgl. Titel 119 63) gedeckt.

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

- 1) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- 2) Zuschüsse für Kinderschutzzentren
- 3) Zuschüsse für Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4) Zuschüsse für Koordinierungszentren Kinderschutz
- 5) Zuschüsse für Kinderschutzzentren

Rechtliche Grundlage:

Zu 1), 2) 4) und 5) § 12 AG SGB VIII, §§ 23 und 44 LHO

Zu 3) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom 22.02.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 100)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 684 64 und 685 64)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.392	2.447	2.723	3.079	4.019	4.019	3.894	3.894	3.894
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					4.019	4.019	3.894	3.894	3.894

Ergänzende Förderung der TGr. 64 in Höhe von 50.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Die Erhöhung des Ansatzes dient der Förderung der Kinderschutzzentren, der forensischen Kinderschutzzentren in der MHH und weiterer Kinderschutzzentren in Göttingen und Rotenburg, der Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission Kinderschutz sowie der Durchführung weiterer präventiver Projekte.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1) und 2) 1991, 3) 2019, 4) 2007, 5) 2011/2022

Befristung:

Nein, zu 1) 2) 4) und 5) Ja, bis 2029 zu 3)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Zielsetzung der Förderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII sind verschiedenste präventive Modellmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention. Diese beziehen sich auf die Handlungsfelder u. a. im Bereich Suchtprävention, Gewalt und Aggression, Jugendmedienschutz und Stärkung der Medienkompetenz. Gefördert wird u. a. das Medienkompetenzprojekt „Elterntalk“.
2. Die Kinderschutzzentren bieten Beratungsangebote mit Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote für Kinder mit Gewalterfahrung an. Mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln wird insbesondere die Beratung von Fachkräften und Institutionen zu Fragen des Kinderschutzes, die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Institutionen, Fortbildungsveranstaltungen, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Außerdem entwickeln die Kinderschutz-Zentren fachlich-innovative Ansätze und Modellvorhaben für die landesweite Beratungs- und Präventionsarbeit, wie z.B. das Gemeinschaftsprojekt „Social Media Projekt #hilfefürdich“. Bei einigen Kinderschutz-Zentren ergänzen Notruf- und Krisenintervention dieses Angebot.
3. Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen landesweit ein umfangreiches niedrigschwelliges Beratungsangebot mit der Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung, die von Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind. Darüber hinaus werden sie landesweit zu diesem Thema präventiv tätig.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 64

4. Zum Schutz von Kindern vor Gewalt werden die Koordinierungszentren Kinderschutz in den Städten Lüneburg und Oldenburg sowie bei der Landeshauptstadt und Region Hannover gefördert.
5. Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Niedergelassene und klinische Ärzte werden bei der Diagnose von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch unterstützt.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Eltern, Erzieher, Multiplikatoren

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 47.500 EUR zu 2) 220.000 EUR zu 3) 41.800 EUR zu 4) 30.000 EUR zu 5) 125.000 EUR

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gewährung von Zuwendungen aus der „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ (Bundesmittel des BMFSFJ)

Rechtliche Grundlage:

- § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkinder (Erl. d. Ms v. 16.11.2022 – 306-51019/9-7, Nds. MBl S. 1625)
- Richtlinie Frühe Hilfen-

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 66 und 686 66)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	3.966	5.171	6.711	5.047	4.385	4.535	4.535	4.535	4.535
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.385	4.535	4.535	4.535	4.535
Sonstige									
Zuschuss					4.385	4.535	4.535	4.535	4.535

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2012

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck der Förderung ist eine landesweite bedarfsgerechte Versorgung durch Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich sowie die flächendeckende Unterstützung von Netzwerken Frühe Hilfen. Zielsetzung ist der kontinuierliche präventive Ausbau des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern.

Zielgruppe:

Kinder von 0-3 Jahren und deren Eltern.

Durchschnittliche Förderhöhe:

61.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67/68

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere im Rahmen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu 633 67

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach dem Siebten Kapitel, Dritter Abschnitt SGB VIII (insbesondere gem. § 89 d Abs. 1 SGB VIII – unbegleitete ausländische Minderjährige).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
633 68-8	265	Erstattung von Verwaltungskosten an Kommunen	—	1.000	1.000	—	1.146
TGr. 69		Kinder- und Jugendkommission <i>Übertragbar.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(5)
531 69-9	263	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	15	15	—	1
547 69-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	5	5	—	4
TGr. 70		Maßnahmen im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII <i>Übertragbar.</i>	(217) (50)	(295)	(275)	(+20)	(367)
531 70-2	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	33	30	+3	34
546 70-0	266	Kosten der integrierten Berichterstattung (IBN) <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 70.</i>	117 —	39	39	—	99
547 70-6	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	100 50	183	166	+17	234
684 70-3	266	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	40	40	—	—
TGr. 71		Landesjugendhilfeausschuss <i>Übertragbar.</i>	(—)	(22)	(22)	(—)	(9)
531 71-0	266	Veröffentlichungen, Dokumentationen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	—	7	7	—	—
547 71-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	15	15	—	9
TGr. 72		Förderung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII <i>Übertragbar.</i>	(363) (220)	(1.331)	(1.210)	(+121)	(415)
547 72-2	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
684 72-0	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	363 220	1.331	1.210	+121	415

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 68

Aufgrund der Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. Teil I 2015 Nr. 42, S.1802) wurde eine Änderung des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe– mit dem Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018, S. 113) beschlossen.

Das Land Niedersachsen zahlt nach § 16b Nds. AG SGB VIII und der hierauf beruhenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der kommunalen Spitzenverbände über die Höhe der Verwaltungskostenpauschale für zugewiesene unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche vom 28.09.2018 eine einmalige Verwaltungskostenpauschale an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 2.000 EUR für jeden zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Zu Titelgruppe 69

Der Landtag hat am 19.06.2018 die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendkommission verabschiedet (Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission).

Zu Titelgruppe 70

Veranschlagt sind Ausgaben im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung (§§ 80, 82 SGB VIII), der Qualitätsentwicklung (§ 79 SGB VIII) und der EU-Jugendstrategie.

Ergänzende Förderung in Höhe von 97.000 Euro aus Kap. 0573 TGR. 90 für die integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Zu 546 70

Veranschlagt sind die Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung der moderierten Vergleichsringe sowie für die Beschaffung und Aufbereitung der Sozialstrukturdaten im Rahmen der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	39	39
2027	—	—	39	39
2028	—	—	39	39
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	117	117

Zu 547 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	50	—	50
2026	—	—	100	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50	100	150

Zu Titelgruppe 71

Sachaufwand des Landesjugendhilfeausschusses z.B. für die Durchführung der Sitzungen des Landeshilfejugendausschusses und seiner Unterausschüsse, Honorarzählungen an externe Fachkräfte und Sachverständige, Kosten für Klausurtagungen, Sitzungsgelder und Entschädigungszahlungen, wie z.B. Reisekostenvergütung oder Verdienstausschlag (Erl.d.MS v. 28.03.2022– 305.3-51023/4-, Nds. MBl. Nr. 23/2022, S. 713).

Zu Titelgruppe 72

In Ausführung des § 9a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs –Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. S. 1810) geändert worden ist, fördert das Land nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) Ombudsstellen. Nach dem § 16e des Nds. AG SGB VIII werden in vier festgelegten Versorgungsbereichen jeweils für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Ombudsstelle gefördert. Daneben erfolgt die Förderung einer überregionalen Ombudsstelle.

Mögliche Empfänger sind juristische Personen. Die Höhe der notwendigen und damit vom Land zu fördernden Personal- und Sachkosten, die zu berücksichtigen sind, bemisst sich nach der Tabelle der standardisierten Personalkostensätze des Landes Niedersachsen. Die überregionale Ombudsstelle wird neben den allgemeinen Aufgaben weitere Aufgaben als landesweite koordinierende Stelle übernehmen. Daher ist von einem höherem Personal- und Sachkostenbedarf auszugehen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.100	110	—	1.210
2026	1.100	110	121	1.331
2027	—	—	121	121
2028	—	—	121	121
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.200	220	363	2.783

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0572 Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0572					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		576	416	+160	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.385	4.385	—	
		Summe der Einnahmen		4.961	4.801	+160	
		4 Personalausgaben	—	43	33	+10	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	217 50	560	540	+20	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	363 220	103.089	102.773	+316	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	580 270	103.692	103.346	+346	
		Zuschuss		98.731	98.545	+186	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N							
119 01-5	261	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	4
119 41-4	261	Rückzahlung von Überzahlungen		200	400	-200	59
119 75-9	262	Rückflüsse aus nicht in Anspruch genommenen oder nicht zweckentspr. verwendeten Zuwendungen des Landes (einschl. Zinsen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		50	50	—	34
231 95-8	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95.</i>		80	80	—	77
231 96-6	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		5	5	—	—
231 97-4	261	Bundeszubeisungen für die Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97.</i>		50	50	—	—
282 91-9	261	Zuschüsse des deutsch-französischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches und der Begegnung von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		45	45	—	76
282 92-7	261	Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerkes zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		75	75	—	22
282 94-3	261	Zuschüsse des Deutsch-Griechischen Jugendwerkes zur Förderung des Austausches von Jugendlichen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 94.</i>		20	20	—	5
A U S G A B E N							
547 11-4	261	Ausgaben des Landesbeirats für Jugendarbeit und seiner Mitglieder	—	1	1	—	0
684 11-1	266	Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut	—	50	45	+5	44
684 12-0	261	Zuschüsse gem. §§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetz an anerkannte Träger der Jugendarbeit <i>Übertragbar.</i>	—	8.259	7.979	+280	7.760
684 13-8	261	Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG	—	296	296	—	296
684 14-6	261	Förderung der politischen Jugendbildung	—	20	20	—	—
684 15-4	261	Zuschüsse zur Förderung von Beteiligungs-Workshops im Rahmen des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona	—	—	—	—	413

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 11

Veranschlagt sind Mittel gem. §§ 15 und 16 Jugendförderungsgesetz zu den Aufwendungen des Landesbeirats für Jugendarbeit (Erl. d. MS v. 28.03.2022; Nds. MBl. Nr. 23/2022, S. 713).

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Rechtliche Grundlage:
Beschluss der Jugendministerkonferenz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	44	44	44	45	45	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					45	50	50	50	50

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

ca. 1990

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) untersucht die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Familien sowie darauf bezogene öffentliche Angebote zu ihrer Unterstützung und Förderung. Der institutionell geförderte Etat wird überwiegend aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Beteiligung der Länder an der Finanzierung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, also im Rahmen einer Kostenumlage.

Zielgruppe:

Fachkräfte der Jugendhilfe

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

Zu 684 12

Gemäß § 6 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes sind Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten/-innen sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 JFG veranschlagt. Zuschüsse werden für 74 Jugendbildungsreferenten/-innen (51 Vollzeitstellen) gewährt.

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

Rechtliche Grundlage:
§ 7 (4) Jugendförderungsgesetz

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz *	296	296	296	296	296	296	296	296	296
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					296	296	296	296	296

* Ergänzende Förderung in Höhe von 168.000 EUR aus TGr. 93.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1948

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Im Landesjugendring Niedersachsen haben sich 19 Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Arbeitsgemeinschaften) zusammenschlossen. Dahinter stehen über 80 eigenständige Jugendverbände mit rund 500.000 Mitgliedern. Der Landesjugendring nimmt Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit im Interesse des Landes wahr, unterstützt seine Mitglieder und ist Informations- und Servicestelle für die Jugendarbeit in Niedersachsen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

464.000 EUR

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesjugendringes Niedersachsen e. V.

	Betrag für 2025 EUR	Betrag für 2024 EUR	Istergebnis für 2023 EUR
Ausgaben	630.395	607.445	562.005
Einnahmen	29.965	29.965	46.038
Fehlbetrag	600.430	577.480	515.967

	2025 EUR
a) Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	
b) das Land mit Zuwendungen gem. § 7 (4) JFG (Titel 684 13 und TGr. 93)	523.557
Zuschuss gem. § 6 (1) i.V.m. § 9 (2) JFG (Titel 684 12)	76.873
c) den Bund mit	
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	
e) Private	
Zusammen	600.430

Zu 684 14

Ergänzende Förderung in Höhe von 180.000 EUR aus Kapitel 0573 TGr. 93.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	4	5	6	7	8
1000 EUR			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Förderung von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 75.</i>	(—)	(1.690)	(1.665)	(+25)	(1.665)
547 61-0	261	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	12	12	—	38
633 61-4	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	153	153	—	75
684 61-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	1.525	1.500	+25	1.552
TGr. 62		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.941)
633 62-2	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	437
684 62-6	261	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
686 62-9	261	Zuschüsse an Sonstige aus Bundesmitteln	—	—	—	—	1.504
TGr. 71		Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgergesellschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 71, Ausgabeteilgruppe 73 und Ausgabeteilgruppe 74.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(1.398)	(1.398)	(—)	(1.463)
547 71-8	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	125	125	—	127
633 71-1	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	320	320	—	278
684 71-5	236	Zuschüsse an Sonstige	—	953	953	—	1.058
TGr. 73		Beratung und Unterstützung generationenübergreifender Zusammenarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 71.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(2.492)	(2.552)	(-60)	(2.602)
526 73-7	235	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	50
547 73-4	235	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	47	47	—	45
633 73-8	235	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	1.628	1.628	—	1.822

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

	1000 EUR
Vorgesehen sind Zuwendungen zur Förderung	
- von auf Landesebene tätigen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 Jugendförderungsgesetz (JFG), insbesondere zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausfall für die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit für besondere Einzelvorhaben für den Verband Niedersächsischer Jugendredakteure e. V. für die Förderung der Ehrenamtlichkeit	1204
- von regionalen und örtlichen Trägern der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG, insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und die JULEICA	124
- von internationalen Begegnungen gem. §§ 12 und 13 JFG	50
- von sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit, insbesondere zur Integration von jungen Geflüchteten	237
- eines Freiwilligen Sozialen Jahrs Politik	75
Zusammen	1690

25.000 EUR mehr zur Steigerung der Platzzahl im FSJ Politik um 5 Plätze.
Zusätzliche Förderungen erfolgen aus den Titelgruppen 90 (Spielbankabgabe) und 93 (Konzessionsabgabe).

Zu Titelgruppe 62

Für diesen Förderzweck werden keine Mittel mehr veranschlagt.

Zu Titelgruppe 71

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuwendungen zur Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements (u.a. Freiwilligenagenturen)

Rechtliche Grundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements – Erl. d. MS v. 10.11.2021; (Nds.MBl. S. 1733) i.d.F.v. 28.06.2023 (Nds. MBl. S. 466).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 71 und 684 71)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.187	1.469	1.422	1.336	1.273	1.273	1.273	1.273	1.273
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.273	1.273	1.273	1.273	1.273

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2002

Befristung:

Nein Ja bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt sind wichtige gesellschaftliche Kräfte, die eine wesentliche Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft bilden. Zum Auf- und Ausbau der erforderlichen Infrastruktur mit den Handlungsschwerpunkten Information – Beratung – Vernetzung, Förderung neuer Formen des Engagements, Qualifizierung, sowie Anerkennungskultur werden im Rahmen der Richtlinie folgende Projekte Bürgerschaftlichen Engagements gefördert: a) Freiwilligenagenturen, b) Freiwilligenakademie Nds., c) LAGFA Nds., d) Engagementlotsinnen und Engagementlotsen, e) Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Außerdem erhält die Geschäftsstelle des LV der Tafeln in Nds. und Bremen eine Förderung (f).

Zielgruppe:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

a) 18.800 EUR b) 93.200 EUR c) 92.000 EUR d) 51.000 EUR e) 97.000 EUR f) 50.000 EUR

Zu 547 71

Veranschlagt sind Mittel vor allem für den Betrieb des Freiwilligen Servers, den Kompetenznachweis sowie den Niedersachsen-Ring.

Zu Titelgruppe 73

Bezeichnung der Förderprogramme:

1. Seit 2014 werden „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ in Landkreisen/kreisfreien Städten/Landeshauptstadt Hannover/ Stadt Göttingen/Region Hannover gefördert.
Für die Koordinierung der Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sollen bis zu 47 „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“ gefördert werden. Das Duo-Programm wird weitergeführt, dessen Koordinierung erfolgt durch die Freiwilligenakademie Niedersachsen.
2. Niedersachsenbüro „Neues Wohnen im Alter“
3. Landesinitiative Niedersachsen generationengerechter Alltag (LINGA)
4. Landesagentur Generationendialog Niedersachsen
5. Landesseniorenrat Niedersachsen e.V., Seniorenkonferenzen

Rechtliche Grundlage:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Nds. – Erl. d. MS v. 01.12.2021 (Nds. MBl. S. 1867),
2. bis 5. §§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur Titel 633 73, 684 73 und 686 73)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	2.299	2.574	2.558	2.557	2.505	2.445	2.445	2.445	2.445
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.505	2.445	2.445	2.445	2.445

60.000 EUR weniger ab 2025 nach Beendigung der Förderung zur Gründung von Sozialgenossenschaften.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.2014 (zu 1.)

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2026 (zu 1.)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

1. Mit der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur wurden die Seniorenservicebüros mit den Pflegestützpunkten zu „Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen“ zusammengeführt. Diese Stützpunkte sind neutrale Anlaufstellen, die Informationen aus einer Hand zur Verfügung stellen. Sie bilden die Vielfalt der Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen und ihr familiäres und soziales Umfeld innerhalb des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ab und bieten ratsuchenden Menschen auch zu Fragen der Pflege Orientierung. Ziel der Landesförderung ist es, Potentiale älterer Menschen zu stärken und zu nutzen, ihre Selbstständigkeit und Lebensqualität zu bewahren und zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt im Bereich der Digitalisierung. Für das DUO-Programm werden Mittel im Rahmen der Weiterentwicklung der seniorenpolitischen Infrastruktur der Freiwilligenakademie Niedersachsen für die Organisation der Schulungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Förderung soll dazu beitragen, dass älteren Menschen in den Kommunen und Landkreisen ein bedarfsgerechtes Wohnangebot und ein qualifiziertes breit gefächertes Beratungsangebot zu allen Fragen rund um das Wohnen im Alter zur Verfügung stehen.
3. Die Förderung der LINGA soll dazu beitragen, generationengerechte Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln sowie die Netzwerkarbeit in den Zukunftsfeldern Mobilität, Energie, Klimawandel, Gesundheit und Ernährung und Demografischem Wandel zu stärken.
4. Mit der Förderung der Landesagentur Generationendialog als landesweite Informations-, Beratungs- und Vernetzungsstelle wird die Organisation und Durchführung von generationenrelevanten Projekten und Veranstaltungen unterstützt.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

5. Veranschlagt sind Mittel für Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle des Landessenorenrats Niedersachsen e.V., für Betreuung, Schulung und Informationen der Mitgliedsverbände (kommunalen Seniorenvertretungen) und für die Durchführung von Seniorenkonferenzen.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

1. 38.700 EUR für die „Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen“
2. 2.500 EUR pro Qualifizierungskurs für die Freiwilligenakademie für DUO
2. 177.000 EUR
3. 110.000 EUR
4. 80.000 EUR
5. 70.000 EUR für Landessenorenrat und 20.000 EUR für Seniorenkonferenzen

Zu 547 73

Veranschlagt sind Mittel u.a. für den Betrieb des Seniorenservers.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 73-1	235	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	757	817	-60	686
686 73-4	235	Zuschüsse an Seniorenvertretungen	—	60	60	—	—
TGr. 74		Kontakt- und Informationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>	(—)	(1.319)	(1.319)	(—)	(1.298)
633 74-6	236	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 74-0	236	Zuschüsse an Sonstige	—	1.319	1.319	—	1.298
TGr. 75		Förderung von Projekten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 75.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—) (18.860)	(15.178)	(15.178)	(—)	(22.031)
547 75-0	262	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	100	100	—	—
633 75-4	262	Zuweisungen an Gemeinden	— 10.360	8.288	8.288	—	11.340
684 75-8	262	Zuschüsse an Sonstige	— 8.500	6.790	6.790	—	10.691
TGr. 76		Umsetzung der Ergebnisse der Enquetekommission Ehrenamt für Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des MS	(—)	(—)	(—)	(—)	(104)
633 76-2	219	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	104
684 76-6	219	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 84		Förderung von Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter <i>Übertragbar.</i>	(—)	(2.000)	(2.000)	(—)	(2.000)
633 84-3	262	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	576	576	—	720
684 84-7	262	Zuschüsse an Sonstige	—	1.424	1.424	—	1.280

ERLÄUTERUNGEN

Zu 686 73

Die Mittel für Seniorenvertretungen waren bis HJ 2023 bei Titel 684 73 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 74

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse an die Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen (SHK)

Rechtliche Grundlage:

Nicht veröffentlichte Fördergrundsätze vom 08.12.1997 i.d.F. vom 08.03.2005 – Eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Selbsthilfestruktur Niedersachsens ist in Vorbereitung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.300	1.247	1.215	1.298	1.319	1.319	1.319	1.319	1.319
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.319	1.319	1.319	1.319	1.319

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das erhebliche Landesinteresse an der Förderung von Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen (SHK) sowie des Selbsthilfe-Büros Niedersachsen ist darin begründet, Menschen „vor Ort“ im Rahmen der Selbsthilfestruktur mit dem konkreten Angebot der Selbsthilfekontakt- und -beratungsstellen in herausfordernden Lebenssituationen bedarfsgerecht, zeitnah und niederschwellig zu helfen und dadurch deren Eigenverantwortung sowie Selbstkompetenz nachhaltig zu stärken und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Verbindliche Strukturen und ein lösungsorientierter Ansatz sind erforderlich. Hierdurch wird bereits frühzeitig eine Hilfestellung ermöglicht und es kann zudem eine geringere Belastung der sozialen Strukturen erwartet werden.

Zielgruppe:

Bürgerinnen und Bürger

Durchschnittliche Förderhöhe:

31.000 EUR

Zu Titelgruppe 75

Bezeichnung des Förderprogramms:

Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

- a) Förderung von Jugendwerkstätten
- b) Förderung von „Pro-Aktiv-Centren“ (PACE)
- c) Zuschüsse für präventive Maßnahmen
- d) Förderung der LAG Jugendsozialarbeit (Fortbildung von Fachkräften für Jugendwerkstätten und PACE)

Rechtliche Grundlage:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 75

§ 12 AG SGB VIII und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren vom 01.07.2022, Nds. MBl. 9/2022, S. 284

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(Subventionsrelevant sind nur die Titel 633 75 und 684 75.)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	17.575	13.182	9.704	22.031	15.078	15.078	15.078	15.078	15.078
Korrespondierende Einnahmen aus EU					*	*	*	*	*
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					15.078	15.078	15.078	15.078	15.078

*Die Höhe der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in der EU-Förderperiode 2022 – 2028 beträgt 77,41 Mio. EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.07.2015

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist ein besonderer politischer Handlungsschwerpunkt der Landesregierung. Die rund 100 Jugendwerkstätten leisten dazu einen wesentlichen Beitrag, in dem sie durch berufliche und allgemeine Bildung sowie durch soziale Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Beruf fördern. Sie kooperieren eng mit den insgesamt 44 in Nds. eingerichteten Pro-Aktiv-Centren, die durch gezielte sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen und flankierende Maßnahmen, insbesondere in Kooperation mit Schulen, bei der beruflichen Eingliederung helfen.

Die Projekte dienen der Einwerbung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), die im Einzelplan 08 bei Kapitel 50 87 im Sondervermögen Zweckgebundene Einnahmen veranschlagt sind.

Zielgruppe:

Individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen unter 27 Jahren.

Durchschnittliche Förderhöhe:

ca. 165.000 EUR je Jugendwerkstatt (Landes- und ESF-Mittel)

ca. 230.000 EUR je PACE (Landes- und ESF-Mittel)

Zu 633 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.500	8.288	—	9.788
2026	—	2.072	—	2.072
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.500	10.360	—	11.860

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.000	6.790	—	7.790
2026	—	1.710	—	1.710
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.000	8.500	—	9.500

Zu Titelgruppe 76

Für diesen Förderzweck sind seit HJ 2024 keine Mittel mehr veranschlagt.

Zu Titelgruppe 84

Bezeichnung des Förderprogramms:

Ambulante Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger

Rechtliche Grundlage:

§ 12 AG SGB VIII und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 30.11.2020, Nds. MBl. Nr. 56/2020 S. 1616)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	2.000	2.000	1.999	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

*ergänzende Förderung in Höhe von 366.500 EUR aus TGr. 90

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1985

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2025

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Durch ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige soll weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem Jugendgerichtsgesetz verzichtet werden können. Die finanziellen Leistungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch Zuwendungen ergänzt.

Zielgruppe:

Junge Straffällige

Durchschnittliche Förderhöhe:

41.500 EUR (einschl. Spielbankabgabe)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 90		Verwendung des Landesanteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend v. §61 Abs.1 u. §63 Abs.3 LHO dürfen Fach-Veröffentlichungen f. Zwecke der Jugendhilfe unentgeltlich abgegeben werden.</i> <i>Die Ausgaben dürfen den festgelegten Betrag von 792.500 EUR nicht überschreiten.</i>	(291) (—)	(793)	(793)	(—)	(758)
547 90-4	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	51	51	—	5
633 90-8	266	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	115	115	—	90
684 90-1	266	Zuschüsse an Sonstige	291 —	627	627	—	663
883 90-4	266	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 90-0	266	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 91		Verwendung der Zuschüsse des DFJW zur Förderung der Begegnung von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 91.</i>	(—)	(45)	(45)	(—)	(76)
633 91-6	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	7	7	—	26
684 91-0	261	Zuschüsse an andere Träger	—	38	38	—	50
TGr. 92		Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 92.</i>	(—)	(75)	(75)	(—)	(15)
547 92-0	261	Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschüsse an das DPJW	—	—	—	—	-1
633 92-4	261	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	45	45	—	10
684 92-8	261	Zuschüsse an Sonstige	—	30	30	—	6

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Zur Verwendung des zweckgebundenen Anteils an dem Aufkommen der Spielbankabgabe gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 605 ff).

Veranschlagt ist hier der Anteil für den Geschäftsbereich des MS zugunsten der Kinder- und Jugendhilfe in Höhe von 814.250 EUR. Davon wird ein Betrag in Höhe von 21.750 EUR ab dem Haushaltsjahr 2006 bei Kapitel 07 74 TGr. 90 für pädagogische Sondermaßnahmen in Kindertagesstätten ausgebracht.

Zuwendungen sind vorgesehen u. a. zur Förderung

	1000 EUR
von Maßnahmen im Bereich "Gewalt" einschl. FAN-Projekte – Umsetzung des "Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit"	76
von Maßnahmen im Bereich der Kinderpolitik; u.a.: „Kinder-haben-Rechte-Preis“	48,5
der Weiterentwicklung und Steuerung in der Kinder- und Jugendhilfe (Integrierte Berichterstattung Niedersachsen)	97
der sozialpädagogischen Betreuung jugendlicher Straftäter - (TGr. 84)	366,5
von Trägern der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz - (TGr. 61)	50
von Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	154,5
Zusammen	792,5

Zu 684 90

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	—	—	—	—
2026	—	—	97	97
2027	—	—	97	97
2028	—	—	97	97
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	291	291

Zu Titelgruppe 91

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des Deutsch-Französischen Jugendwerks (Mittel aus dem Gemeinschaftsfonds der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Regierungsabkommen über die Errichtung eines Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. 7. 1963 (BGBl. II S. 1613)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	24	0	40	76	45	45	45	45	45
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					45	45	45	45	45
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1963

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 91

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Franzosen.

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.025 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse, die von den Trägern an das Deutsch-Französische Jugendwerk zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden.

Die Zuschüsse zur Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schüler beider Länder sind bei Kap. 07 07 TGr. 80 veranschlagt.

Zu Titelgruppe 92

Bezeichnung des Förderprogramms:

Verwendung der Zuschüsse des deutsch-polnischen Jugendwerks (Mittel der Organisation)

Rechtliche Grundlage:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 17. 6. 1991

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	19	15	75	75	75	75	75
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					75	75	75	75	75
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1991

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung des gegenseitigen Kennenlernens und der Verständigung der jungen Deutschen und jungen Polen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.303 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7	8
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 93		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gem. § 14 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 NGlüSpG <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe von 3.022.500 EUR geleistet werden.</i>	(—)	(3.023)	(3.023)	(—)	(2.976)
547 93-9	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	50	50	—	16
633 93-2	266	Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden	—	96	96	—	—
684 93-6	266	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Sonstige	—	1.836	1.836	—	2.304
883 93-9	266	Zuweisungen an Gemeinden	—	518	518	—	—
893 93-4	266	Zuschüsse an Sonstige	—	523	523	—	656
TGr. 94		Förderung des Deutsch-Griechischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 94.</i>	(—)	(20)	(20)	(—)	(5)
633 94-0	261	Sonstige Zuweisung an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
684 94-4	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	20	20	—	5
TGr. 95		Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95.</i>	(—)	(80)	(80)	(—)	(77)
633 95-9	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	30	30	—	48
684 95-2	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	50	50	—	29
TGr. 96		Förderung des Deutsch-Tschechischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 96.</i>	(—)	(5)	(5)	(—)	(—)
633 96-7	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5	5	—	—
684 96-0	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 97		Förderung des Deutsch-Russischen Jugendaustausches <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97.</i>	(—)	(50)	(50)	(—)	(—)
633 97-5	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	25	25	—	—
684 97-9	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	—	25	25	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 93

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 NGLüSpG festgelegte Anteil der Glücksspielabgabe für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports beträgt 3.313.750 EUR. Der für Zwecke der Jugendarbeit festgelegte Anteil beträgt 2.973.750 EUR. Der auf den Schulsport entfallende Anteil der Glücksspielabgabe ist bei Kapitel 07 07 TGr. 84 veranschlagt.

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Der Anteil für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beläuft sich auf 48.750 EUR.

Für familienbezogene Maßnahmen sind Anteile i. H. v. 780.000 EUR bei Kapitel 05 74 TGr. 61 und für frauenbezogene Maßnahmen i. H. v. 390.000 EUR bei Kap. 05 11 TGr. 61 ausgebracht.

Aus den hier veranschlagten Mitteln für Zwecke der Jugendarbeit sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sollen gefördert werden:

	1000 EUR
– Verwaltungskosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit gem. § 7 Abs. 4 JFG (Titel 684 13) und der Betrieb des Jugendservers	168
– auf Landesebene tätige Träger der Jugendarbeit gem. §§ 10, 12 und 13 JFG (TGr. 61), u. a. für Bildungsmaßnahmen, Verdienstausschlag	1.464,75
– regionale und örtliche Träger der Jugendarbeit gem. §§ 12 und 13 JFG (TGr. 61) u. a. Für JULEICA, Aus- und Fortbildung Jugendleiter, internationale Begegnungen	111,6
– Sonstige Maßnahmen der Jugendarbeit (TGr. 61)	380
– verbandliche Bildungsstätten anerkannter Träger der Jugendarbeit gem. § 11 JFG	50
– Jugendherbergen gem. §§ 12 und 13 JFG	300
– Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Freizeit- und zentralen Tagungsstätten gem. §§ 12 und 13 JFG einschließlich entsprechend genutzter Schullandheime	76,15
– Vorhaben der politischen Jugendbildung	180
– Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes (Kap. 05 72 TGr. 64)	50
– Fachkräfteportal	5
– familienbezogene Maßnahmen (Kap. 05 74 TGr. 61)	237
Zusammen	3022,5

Zu Titelgruppe 94

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Griechischen Jugendaustausches

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	5	20	20	20	20	20
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					20	20	20	20	20
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2023

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 94

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
5.500 EUR

Zu Titelgruppe 95

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch-Israelischen Jugendaustauschs (Bundesmittel des "Koordinierungszentrums Deutsch-Israelischer Jugendaustausch" – ConAct)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplans des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	116	113	77	80	80	80	80	80
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					80	80	80	80	80
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
 Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:
 Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Langjähriges Förderprogramm. Seit 2003 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2002 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:
 Nein Ja, bis

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:
Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:
6.765 EUR
Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch zurück zu überweisen.

Zu Titelgruppe 96

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung des Deutsch – Tschechischen Jugendaustauschs (Bundesmittel der Koordinierungsstelle TANDEM in Bayern)

Rechtliche Grundlage:
Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 96

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	4	4	0	0	5	5	5	5	5
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					5	5	5	5	5
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Langjähriges Förderprogramm. Seit 2004 werden die Mittel in den Landeshaushalt vereinnahmt, bis 2003 wurden die Zahlungen über die Bundeskasse abgewickelt.

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

2.753 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Koordinierungsstelle TANDEM zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Koordinierungsstelle TANDEM zurück zu überweisen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 97

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung des Deutsch – Russischen Jugendaustausches (Bundesmittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH)

Rechtliche Grundlage:

Nr. III 3.4.1 des Kinder- und Jugendplanes des Bundes

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	5	6	0	0	50	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					50	50	50	50	50
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

2008

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der persönlichen Begegnung junger Menschen, gemeinsames Lernen und Arbeiten, Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über die nationalen Grenzen hinaus ermöglichen.

Zielgruppe:

Kinder- und Jugendliche

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.162 EUR

Nicht in Anspruch genommene oder nicht zweckentsprechend verwandte Zuschüsse, die von den Trägern an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurückgezahlt werden müssen, sind nach Vereinnahmung wieder zu verwenden bzw. an die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zurück zu überweisen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0573 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0573					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		255	455	-200	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		275	275	—	
		Summe der Einnahmen		530	730	-200	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	386	386	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	291 18.860	35.367	35.117	+250	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.041	1.041	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	291 18.860	36.794	36.544	+250	
		Zuschuss		36.264	35.814	+450	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-9	263	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	3
119 41-8	263	Rückzahlung von Überzahlungen		180	180	—	932
Titelgruppe(n)							
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle		(159.550)	(141.980)	(+17.570)	(135.401)
231 72-2	237	Erstattungen durch den Bund für Leistungen an die Berechtigten		137.550	119.980	+17.570	113.090
233 72-5	237	Erstattungen von Kommunen aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 72.</i>		22.000	22.000	—	22.311
A U S G A B E N							
547 11-8	237	Maßnahmen der Fachaufsicht in den Bereichen Unterhaltsvorschussgesetz, Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz <i>Übertragbar.</i>	—	55	162	-107	35
684 11-5	263	Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten durch das Land <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 684 11 und 684 13.</i>	—	1.278	1.278	—	1.278
684 12-3	236	Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden	—	250	250	—	250
684 13-1	236	Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 684 11.</i>	—	427	427	—	426
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Verwendung der Mittel aus der Glücksspielabgabe gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG, Anteil für die Förderung von familienbezogenen Maßnahmen <i>Übertragbar.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Ausgaben dürfen in Höhe des gesetzlichen Anteils an der Glücksspielabgabe geleistet werden.</i>	(—)	(780)	(780)	(—)	(619)
547 61-4	236	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
684 61-1	236	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	780	780	—	633
893 61-0	236	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	-14
Titelgruppe(n)							
TGr. 62		Maßnahmen zur Stärkung der aktiven Vaterrolle und zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	(—)	(—)	(100)	(-100)	(51)
547 62-2	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	20	-20	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 233 72

Die Kommunen führen 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen an das Land ab. Diesen Betrag leitet das Land weiter an den Bund (Titel 05 74 – 631 72).

Zu 547 11

Maßnahmen der Fachaufsicht im BEEG und UVG, sowie Umsetzung des EESSI-Verfahrens (Electronic Exchange of Social Security Information) für den Datenaustausch zwischen den Leistungsträgern im Inland und EU-Ausland.

Zu 684 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuschüsse zur Förderung von Familienbildungsstätten in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:

§ 12 Nds. AGSGB VIII und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienbildungsstätten (RL Familienbildungsstätten), Erl. d. MS v. 19.04.2024, Nds. MBl. Nr. 198/2024

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2025 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.270	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278	1.278
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					1.278	1.278	1.278	1.278	1.278

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

01.01.1972

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2029

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das Land gewährt Zuwendungen für Familienbildungsstätten, die Aufgaben besonderer öffentlicher Verantwortung für die Erziehung in Familien i. S. von § 16 SGB VIII erfüllen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung der 24 Familienbildungsstätten und zur Weiterentwicklung von Angeboten, u. a. zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, werden Zuwendungen des Landes zur Deckung von Personalausgaben der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte gewährt.

Zielgruppe:

Familien

Durchschnittliche Förderhöhe:

53.250 EUR

Zu 684 12

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 12

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	237	229	247	250	250	250	250	250	250
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					250	250	250	250	250

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1998

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Förderung der niedersächsischen Familienverbände sowie der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

Zielgruppe:

Niedersächsische Familienverbände

Durchschnittliche Förderhöhe:

50.000 EUR

Zu 684 13

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Maßnahmen der Familienerholung:

- 1) Familienerholungsurlaube
- 2) Familienfreizeiten

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlaube und Familienfreizeiten (RL Familienerholung), Erl. d. MS v. 13.10.2021 (Nds. MBl. Nr. 43/2021, S. 1618)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	380	355	397	426	427	427	427	427	427
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					427	427	427	427	427

Umgesetzt von 0574 – TGr. 63 (Titel 684 63)

*Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 763.000 EUR.

Empfänger:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 13

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

1961

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zentrales politisches Anliegen der Landesregierung ist, Familien in ihrer aktiven Lebensphase zu unterstützen. Ein gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist nicht nur für die Erholung wichtig, sondern dient auch dem Zusammenhalt der Familie, der Vertiefung der Bindungen zwischen den Familienmitgliedern und ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens. Familienfreizeiten beinhalten pädagogische Angebote zu Ehe-, Familien- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge: Eltern erhalten nicht nur die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern Zeit zu verbringen, sondern durch den Austausch über Erziehungs- und Lebenssituationen und die dadurch gemachte Erfahrung, die alltäglichen Herausforderungen besser bewältigen zu können. Die Lebenssituation einer Vielzahl junger oder kinderreicher Familien, die stetig steigende Anzahl der Alleinerziehenden sowie die Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien begründen unverändert sowohl den Bedarf als auch das erhebliche Interesse des Landes, die Familienerholung zu fördern.

Zielgruppe:

einkommensschwächere Familien und Familien in belastenden Familiensituationen

Durchschnittliche Förderhöhe:

zu 1) 708 EUR je Familie

zu 2) 144 EUR je Familie

Zu Titelgruppe 61

Der gem. § 14 Abs. 3 Nr. 4 NGLüSpG festgelegte Anteil für familien- und frauenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes beträgt 1.218.750 EUR. Glücksspielabgabemittel sind für den Kinder- und Jugendschutz bei Kapitel 05 73 TGr. 93 i. H. v. jeweils 48.750 EUR und für frauenbezogene Maßnahmen bei Kap. 05 11 TGr. 61 i. H. v. 390.000 EUR ausgebracht.

Im Rahmen der familienbezogenen Maßnahmen sollen gefördert werden:

	1000 EUR
1. Nachbarschaftliche Treffpunkte (Verstärkung der TGr. 64)	204
2. Maßnahmen der Familienerholung (Verstärkung des Titels 684 13)	763
3. Investitionen Familienerholung	48
4. sonstige familienpolitische Maßnahmen	2
Zusammen	1.017

Der den Ansatz von 780.000 EUR übersteigende Betrag von 237.000 EUR wird aus Kap. 05 73 TGr. 93 finanziert.

Zu Titelgruppe 62

Ansätze umgesetzt zu 0574 – TGr. 65/66.

Einzelplan 05 **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**
Kapitel 0574 **Familie**

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
684 62-0	291	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	80	-80	51
TGr. 64		Förderung von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen Treffpunkten Übertragbar.	(—)	(360)	(360)	(—)	(334)
547 64-9	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	10	10	—	—
684 64-6	263	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	350	350	—	334
TGr. 65/66		Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und der Partnerschaftlichkeit in der Familie Übertragbar.	(—)	(5.126)	(5.026)	(+100)	(5.004)
547 65-7	263	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	2
633 65-0	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen	—	4.730	4.730	—	4.754
633 66-9	263	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	—	20	—	+20	—
681 65-5	263	Leistungen an Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) *** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.	—	36	36	—	25
684 65-4	263	Zuschüsse zur Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen	—	260	260	—	223
684 66-2	263	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Partnerschaftlichkeit in der Familie	—	80	—	+80	—
TGr. 72		Unterhaltsvorschüsse und -ausfälle Übertragbar.	(—)	(297.100)	(261.960)	(+35.140)	(248.492)
631 72-0	237	Erstattungen an den Bund aus Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 233 72.</i>	—	22.000	22.000	—	22.311
633 72-3	237	Erstattungen an Kommunen für Leistungen an die Berechtigten	—	275.100	239.960	+35.140	226.181

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen zur Stärkung des Miteinanders der Generationen und des nachbarschaftlichen Zusammenlebens (RL Mehrgenerationen), RdErl. d. MS v. 27.11.2019 (Nds. MBl. Nr. 48/2019, S. 1770), geändert durch RdErl. d. MS v. 8.10.2020 (Nds. MBl. Nr. 48/2020, S. 1164), Neufassung RL für 01.01.2025 – 31.12.2030 in Bearbeitung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

(subventionsrelevant ist nur der Titel 684 64)

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz*	326	327	322	334	350	350	350	350	350
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					350	350	350	350	350

* Jährliche ergänzende Förderung aus TGr. 61 in Höhe von 204.000 EUR.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Mehrgenerationenhäuser: 2003, Mütterzentren: 1981

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024. (Neufassung RL für 01.01.2025 – 31.12.2030 in Bearbeitung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Gewährt werden Zuwendungen zur Einrichtung und zum Betrieb von Mehrgenerationenhäusern und nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten von Eltern (früher: Mütterzentren) um den Austausch und die gegenseitige Unterstützung von Jung und Alt zu unterstützen. Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, von durch Mütter und Väter selbstorganisierter Treffpunkte, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung dieser Einrichtungen in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune bzw. in den Sozialraum.

Zielgruppe:

Träger von Mehrgenerationenhäusern und von nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkten

Durchschnittliche Förderhöhe:

5.000 EUR je Mehrgenerationenhaus, 6.000 EUR je nachbarschaftlichen und familienorientierten Treffpunkt

Zu Titelgruppe 65/66

Zusammenführung der Titelgruppen 62 und 65 zur neuen Titelgruppe 65/66.

Zu 633 65, 633 66, 684 65 und 684 66

Bezeichnung des Förderprogramms:

Förderung familienfreundlicher Infrastrukturen und familienfreundlicher Impulse

Rechtliche Grundlage:

§§ 23 und 44 LHO und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung), Erl. d. MS v. 7.2.2020 (Nds. MBl. 2020, S. 291), Neufassung RL für 01.01.2025 – 31.12.2030 in Bearbeitung

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 65, 633 66, 684 65 und 684 66

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz*	7.183	5.684	5.390	5.028	5.070	5.090	5.090	5.090	5.090
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					5.070	5.090	5.090	5.090	5.090

*In die Ist- und Sollbeträge wurden die Beträge der ab Haushaltsjahr 2025 zur neuen TGr. 65/66 umgesetzten TGr. 62 einbezogen.

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2011

Befristung:

Nein Ja, bis 31.12.2024 (Neufassung RL für 01.01.2025 – 31.12.2030 in Bearbeitung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien sind die Grundlage für das Funktionieren der Gesellschaft. Das Land hat deswegen ein erhebliches Interesse an der Förderung von Familien durch kinder- und familienfreundliche Strukturen. Nach der RL Familienförderung erfolgt die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Angebote der Elternbildung, der Familienbildung und der Bildung/Erziehung von Kindern mit begleitender Elternarbeit, der Vernetzung der Angebotsstruktur, der Erziehungsverantwortung, der Stärkung benachteiligter Kinder, der Betrieb von Familienbüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot. Darüber hinaus werden im Rahmen des Ansatzes Maßnahmen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII, wie Internetportal, Informationsveranstaltungen und -angebote zur Aufrechterhaltung, Verbesserung und Koordinierung Familien unterstützender Strukturen sowie flächendeckende oder Modellprojekte für besonders belastete Familien gefördert.

Zielgruppe:

Eltern, Multiplikatoren und Einrichtungen im Bereich der Familienpolitik

Durchschnittliche Förderhöhe:

89.107 EUR

Zu 681 65

Bezeichnung des Förderprogramms: Gewährung von Leistungen für Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Rechtliche Grundlage: § 53 LHO i. V. m. der Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) vom 17.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 49/2022, S. 1693)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	27	27	20	25	36	36	36	36	36
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					36	36	36	36	36

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.2009

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 681 65

Befristung:

Nein

Ja, bis 31.12.2027

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Familien mit Mehrlingen (ab Drillinge) sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Ziel der Leistung (500 EUR je Kind) ist es, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

Zielgruppe: Familie mit Mehrlingen (ab Drillinge)

Durchschnittliche Förderhöhe: 500 EUR

Zu 631 72

Der Bund erhält 40 v. H. der Rückzahlungen von Unterhaltspflichtigen. Die Kommunen führen diesen Betrag an das Land ab (Titel 05 74 – 233 72).

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0574 Familie

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0574					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		185	185	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		159.550	141.980	+17.570	
		Summe der Einnahmen		159.735	142.165	+17.570	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	65	192	-127	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	305.311	270.151	+35.160	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	305.376	270.343	+35.033	
		Zuschuss		145.641	128.178	+17.463	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 05					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		21.168	21.709	-541	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.716.414	2.331.373	+385.041	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		61.554	131.666	-70.112	
		Summe der Einnahmen		2.799.136	2.484.748	+314.388	
		4 Personalausgaben	—	143.176	130.777	+12.399	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	2.145 1.718	49.719	48.036	+1.683	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	143.842 49.713	6.822.099	6.233.079	+589.020	
		7 Baumaßnahmen	1.100	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.220 2.002.320	401.983	432.290	-30.307	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-14.078	-14.040	-38	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	149.307 2.053.751	7.402.899	6.830.142	+572.757	
		Zuschuss		4.603.763	4.345.394	+258.369	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)“
- Kapitel 50 51 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
EINNAHMEN						
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.500	3.200	-700	1.633
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.250	2.250	—	1.338
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		68.000	65.000	+3.000	68.365
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		200	200	—	254
119 11-5	Rückzahlung widerrufenen Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.500	2.500	—	2.006
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		1.000	1.000	—	939
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		4.000	100	+3.900	4.246
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		15	15	—	11
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		3.000	3.000	—	2.951
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		550	550	—	469
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	3.666
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	157.331
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 154 i.V.m. § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 412), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung der Dienststellen des Landes, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Erhöhung der Beträge der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2021 gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV.

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12 und 232 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2023 betrug 167.907.200 EUR.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		(—)	(—)	(—)	(161)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb"		—	—	—	161
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten		—	—	—	—
A U S G A B E N						
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	13.095	12.681	+414	12.923
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	10.000	23.465	20.000	+3.465	20.307
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16, 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	6.000	37.000	34.725	+2.275	30.216
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	2.500	9.000	9.000	—	8.428
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	1.760
684 15-7	Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
684 16-5	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01,</i>	—	1.455	1.409	+46	1.827

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die Richtlinie des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung. Die dritte Tranche wurde 2022 angefordert.

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	2025
	1 000 EUR
Der dem Land gem. § 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe	
= 82 v..H. von 72.750.000 EUR	59 655
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	7 065
sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	4 000
und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01 betragen:	200
Zusammen	70 920

Zu 634 11

Gem. § 160 Abs. 6 i.V.m. § 36 SchwbAV sind 18 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

18 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 72.750.000 EUR im HJ 2025 ergeben 13.095.000 EUR.

Zu 682 11

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	2.467	—	—	2.467
2026	987	—	5.000	5.987
2027	—	—	2.500	2.500
2028	—	—	2.500	2.500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.454	—	10.000	13.454

Zu 684 11 und 863 12

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	3.000	—	—	3.000
2026	500	—	3.000	3.500
2027	—	—	2.500	2.500
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.500	—	6.000	9.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.500	—	—	1.500
2026	500	—	1.000	1.500
2027	—	—	1.000	1.000
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	2.000	—	2.500	4.500

Zu 684 14

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
noch 684 16-5	<i>119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>					
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV	—	—	—	—	—
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	—
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger)	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	—	—	—	—	167.907
<u>Abschluss Kapitel 5051</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			84.015	77.815	+6.200	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			84.015	77.815	+6.200	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		18.500	84.015	77.815	+6.200	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		18.500	84.015	77.815	+6.200	
		—				

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 16

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl I S. 1387) ist u.a. § 185a in das SGB IX eingefügt worden. Danach sind ab dem 01.01.2022 „Einheitliche Ansprechstellen“ einzurichten. Die Beauftragung muss durch das Integrationsamt erfolgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Absenkung des Anführungsanteils an den Ausgleichsfonds des Bundes von bisher 20 v.H. auf 18 v.H. (s. § 36 SchwbAV).

–
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.326	—	—	1.326
2026	—	—	—	—
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	1.326	—	—	1.326

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zur
Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen
- Kapitel 50 52 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		—	—	—	—
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	27.450
A U S G A B E N						
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	—	—	—	—	—
632 11-8	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt (0541-234 11)	—	—	27.449	-27.449	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	27.450
Titelgruppe(n)						
TGr. 61/62	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/62, Ausgabeteilgruppe 63/64 und Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63/64	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
662 63-7	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
TGr. 65/66	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5052

Künftig wegfallend.

Das Sondervermögen diente der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert wurden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und der Schuldendienst für die Darlehen in Kap. 0541 Tgr. 93 -95 haushalterisch neu verortet.

Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem nicht verbrauchten und aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag in 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Zu 632 11

Dieser Titel dient der Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen an den Landeshaushalt (0541-234 11). Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem hier aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag im Haushaltsjahr 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5052					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	27.449	-27.449	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	27.449	-27.449	
	Zuschuss		—	27.449	-27.449	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -
- Kapitel 50 53 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5053 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur <i>Vgl. K-Vermerk zu 661 01, 682 01, 891 01, 892 01 und 893 01.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 661 01, 682 01, 891 01, 892 01 und 893 01.</i>		—	—	—	32.495
A U S G A B E N						
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	10.267
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	270
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	21.959
Abschluss Kapitel 5053						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5053

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886) zuletzt geändert durch Art. 2a des G. vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 2397). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. In einem Nachverteilungsverfahren hat der Bund 2018 weitere Fördermittel i.H.v. 5,171 Mio. EUR gewährt. Die Summe dieser Mittel wurde hier im Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund geleisteten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0541, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0541 – TGr. 77.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens

- Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus
von regionalen Gesundheitszentren -
- Kapitel 50 54 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 11-6	Rückzahlungen von Fördermitteln <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01.</i>		—	—	—	—
331 11-5	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	102.485
332 11-1	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab 2019		—	—	—	18.400
333 12-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	14.935
333 13-4	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	—	1.453
333 15-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	—	—
333 72-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		—	5.760	-5.760	—
333 74-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		124.127	—	+124.127	—
334 11-4	Zuweisungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie		—	—	—	—
359 11-7	Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Förderung Regionaler Gesundheitszentren sowie bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		10.000	21.540	-11.540	—
359 12-5	Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		183.000	—	+183.000	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		—	—	—	295.139
A U S G A B E N						
631 01-1	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	—	—	—	175

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5054

Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren nach:

a) § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 12a KHG eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 11.12.2018, BGBl. I S. 2394 f.). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich (bei 331 11) und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. TGr. 61).

b) § 14a KHG (in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2208). Der Bund stellte für das Zukunftsprogramm für Krankenhäuser in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 300 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. TGr. 63). Die Mittel sind 2021 bei 331 11 vereinnahmt worden.

c) § 12 NKHG Förderung von regionalen Gesundheitszentren, von Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern sowie nach § 9 (1) KHG von Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern – jeweils ab 2024.

d) § 9 (1) KHG Förderung von Investitionen in Krankenhäusern durch Verlagerung aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541-TGr. 74/75) ab 2025, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Die Ansätze sind bei Ausgabe-TGr. 74 und die Einnahmen bei 333 74 (Kommunalanteil) und 359 12 (Landesanteil) veranschlagt.

Zu 333 13

Zuweisung des Bundes auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) für Förderungen nach § 14a KHG.

Zu 333 15

Finanzierungsanteil der Kommunen in 2021 und 2022 für Maßnahmen nach § 14a KHG.

Zu 333 74

Finanzierungsanteil der Kommunen für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG ab dem Jahr 2025.

Zu 334 11

Finanzierungsanteil des Landes an der Bundesförderung „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ für den Förderbereich Hochschulkliniken.

Zu 359 12

Finanzierungsanteil des Landes für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG ab dem Jahr 2025. Zusätzlich werden in 2025 einmalig die Ende 2024 gebundenen, aber nicht verausgabten Haushaltsmittel aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541 TGr. 74/75) zur weiteren Bewirtschaftung in dieses Sondervermögen überführt.

Die Vereinnahmung des kommunalen Anteiles in den Landeshaushalt erfolgt entsprechend § 8 (2) Satz 5 NKHG als Ausgleichsbetrag im Einnahmetitel 0541-333 74 im Haushaltsjahr 2026. Nach § 8 (2) Satz 3 NKHG wird das für Gesundheit zuständige Ministerium diesen Ausgleichsbetrag bis zum 1. Oktober 2025 mit dem Gesamtbetrag bekannt geben, den die Landkreise und kreisfreien Städte für 2026 voraussichtlich aufzubringen haben.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
981 11-0	Abführung an das Sondervermögen für Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (Kapitel 5063 - Titel 359 01)	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	388.117
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 11 und 361 01.</i>	(—)	(27.600)	(64.400)	(-36.800)	(—)
891 61-7	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	11.040	25.760	-14.720	—
892 61-3	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	5.520	12.880	-7.360	—
893 61-0	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	11.040	25.760	-14.720	—
TGr. 62	Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 12 und 361 01.</i>	(—)	(4.133)	(4.133)	(—)	(33.124)
891 62-5	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	1.653	1.653	—	33.124
892 62-1	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	827	827	—	—
893 62-8	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	1.653	1.653	—	—
TGr. 63	Maßnahmen nach § 14a KHG Krankenhauszukunfts fonds Übertragbar.	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.995)
682 63-5	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	8.915
683 63-1	Zuschüsse an private Krankenanstalten	—	—	—	—	1.003
684 63-8	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	1.077
891 63-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 63-0	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 63-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 71	Maßnahmen zur Förderung Regionaler Gesundheitszentren Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	(—)	(10.000)	(10.000)	(—)	(—)
633 71-5	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	10.000	10.000	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 11

Förderungen der Hochschulkliniken aus dem Bundesförderprogramm „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“; gem. § 14a (2) Satz 2f. KHG werden i.H.v. bis zu 10% des in 2020 vereinnahmten Landesanteils zur Kofinanzierung (77,2 Mio. EUR) an das MWK abgeführt.

Zu 891 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	11.040	—	—	11.040
2026	3.640	—	—	3.640
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	14.680	—	—	14.680

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	5.520	—	—	5.520
2026	1.840	—	—	1.840
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	7.360	—	—	7.360

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	11.040	—	—	11.040
2026	3.640	—	—	3.640
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	14.680	—	—	14.680

Zu 682 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	33.299	111.150	8.915	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 63

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Zu 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	3.000	71.434	1.003	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Zu 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 63

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	10.562	118.201	1.077	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Zu Titelgruppe 71

Die Förderung der regionalen Gesundheitszentren (RGZ) war bis 2023 bei Kapitel 0540 TGr. 84 veranschlagt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung zum Aufbau regionaler Gesundheitszentren (RGZ) im Sinne des § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	10.000	10.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	
Sonstige									
Zuschuss					10.000	10.000	0	0	

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, den Aufbau von RGZ in Niedersachsen modellhaft zu erproben. RGZ können insbesondere an Krankenhausstandorten, die nicht mehr dauerhaft betrieben werden können, auch zukünftig eine flächendeckende Grundversorgung sicherstellen. RGZ sollen als neue Versorgungsform interdisziplinäre und sektorenübergreifende Kooperationsformen ermöglichen und ambulante und stationäre Elemente unter einem Dach vereinen. Der Ausbau von Interdisziplinarität, Interprofessionalität und Intersektoralität zur Sicherung einer zukunftsfähigen Versorgung soll konstitutiv für RGZ sein. Die modellhafte Erprobung eines solchen Angebots an ersten Modellstandorten soll die Grundlage für eine mögliche Umsetzung an weiteren geeigneten Standorten liefern. Die Erprobung dient explizit der Förderung unterschiedlicher Varianten von RGZ mit verschiedenem Angebotsspektrum, um daraus Erfahrungen für die weitere Umsetzung unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Voraussetzungen gewinnen zu können.

Zielgruppe: Krankenhausträger (öffentlich-rechtliche, freigemeinnützige sowie private Träger) von Krankenhausstandorten, die langfristig wirtschaftlich nicht tragfähig sind und die eine Umwandlung des Standorts in ein RGZ anstreben.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 71-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 71-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 71-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 71-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 71-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 72	Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 72, 359 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(17.300)	(-17.300)	(—)
682 72-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser	—	—	3.500	-3.500	—
683 72-0	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	—	1.650	-1.650	—
684 72-7	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	3.500	-3.500	—
891 72-2	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	3.500	-3.500	—
892 72-9	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	—	1.650	-1.650	—
893 72-5	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	3.500	-3.500	—
TGr. 74	Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 74, 359 12 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(305.000)	(—)	(+305.000)	(—)
891 74-9	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	122.000	—	+122.000	—
892 74-5	Zuschüsse für private Krankenanstalten	—	61.000	—	+61.000	—
893 74-1	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	122.000	—	+122.000	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 682 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0	0	0	0
Zuschuss					2.333	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Bei Druckerstellung noch nicht bekannt.

Zu 683 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.650	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					550	0			
Zuschuss					1100	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 72

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Bei Druckerstellung noch nicht bekannt.

Zu 684 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0			
Zuschuss					2.233	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Bei Druckerstellung noch nicht bekannt.

Zu 891 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 72

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0			
Zuschuss					2.233	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Bei Druckerstellung noch nicht bekannt.

Zu 892 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.650	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					550	0			
Zuschuss					1.100	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 72

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je Planbett

Zu 893 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Bei Druckerstellung noch nicht bekannt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 (3) KHG erfasst werden – s. Kapitel 0541 TGr. 73) nach § 9 (1) Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme (IPR) nach § 9 KHG in Verbindung mit § 10 NKHG. Die Aufwendungen nach § 9 (1) KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 (1) Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Verpflichtungen dürfen bis zur Höhe der bei Kapitel 0541 Titel 884 11 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie in Höhe der Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 Satz 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Errichtung dieses Sondervermögens eingegangen werden. Die Ablaufbeträge der Verpflichtungen dürfen den auf die Titelgruppe entfallenden Anteil des Bestandes des Sondervermögens nicht überschreiten.

Die nachstehenden Erläuterungen sind unverbindlich:

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 Anspruch genommenen VE	in 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 zu erteilenden Bescheide	Gesamtbelastung
2025	102.000	200.000	—	302.000
2026	45.000	192.500	67.500	305.000
2027	15.000	52.500	90.000	157.500
2028	—	22.500	45.000	67.500
2029 ff.	—	—	22.500	22.500
Summe	162.000	467.500	225.000	854.500

Die gesamte Förderung von Krankenhausinvestitionsvorhaben nach § 9 (1) KHG wird aus dem Kapitel 0541 des Kernhaushaltes in die TGr. 74 dieses Sondervermögen verlagert.

Nach § 4 NKHG berät der bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium gebildete Planungsausschuss das Ministerium unter anderem bei der Aufstellung des IPR. Das IPR für Krankenhausinvestitionsvorhaben nach § 9 (1) KHG wird nach § 9 NKHG jeweils für ein Haushaltsjahr von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Vor dem Beschluss ist dem Nds. Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das IPR wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die notwendige Transparenz über die jährlichen Krankenhausinvestitionsvorhaben ist somit gewährleistet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5054					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		317.127	27.300	+289.827	
	Summe der Einnahmen		317.127	27.300	+289.827	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	10.000	18.650	-8.650	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	336.733	77.183	+259.550	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	346.733	95.833	+250.900	
	Zuschuss		29.606	68.533	-38.927	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020 -
- Kapitel 50 55 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 11-0	Rückzahlungen von Fördermitteln		—	—	—	95
291 11-7	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.		—	—	—	268.069
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
631 01-5	Erstattungen an den Bund Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11.	—	—	—	—	95
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	86
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Ausgleichszahlungen bis 30.09.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 61-6	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 61-2	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
683 61-9	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 61-0	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
892 61-7	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
893 61-3	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 62	Ausgleichszahlungen ab 18.11.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 62-4	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 62-0	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5055

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 11.12.2020 um das Kapitel 5055 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die gewährten Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Krankenhausgesetz (KHG) für die Sonderbelastung durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zusätzlich geschaffene Intensivbetten in den niedersächsischen Krankenhäusern bewirtschaftet.

Das Sondervermögen wurde im Dezember 2020 außerplanmäßig im Haushaltsführungssystem eingerichtet und seit 2021 hier haushalterisch abgebildet.

Zu 631 01

Das Abrechnungsverfahren für die Ausgleichszahlungen des „Altverfahrens“ nach § 21 II KHG und der zusätzlichen intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nach § 21 V KHG ist zwischen den Krankenhäusern und dem MS abgeschlossen.

Der Restbestand (nicht verwendete Bundesfördermittel) befindet sich im Bestandstitel des SV 5055-361 01 und ist entsprechend den sukzessive ermittelten Abrechnungsergebnissen aus dem (2022 außerplanmäßig eingerichteten) Fachtitel 63101 dem Bund weiterhin zu erstatten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 62-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63	Versorgungsaufschläge ab dem 01.11.2021 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(124)
681 63-2	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 63-9	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
683 63-5	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	124
TGr. 64	Umsetzung der Bundesförderung nach § 26f II KHG in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(267.859)
681 64-0	Zuschüsse Ausgleichszahlungen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	115.749
682 64-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	59.096
683 64-3	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	93.013
<u>Abschluss Kapitel 5055</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von technischen und prozessualen
Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD mit Bundesmitteln -
Kapitel 50 56 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-8	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	2.202
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	21.226
A U S G A B E N						
631 01-9	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	19.789
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Förderung von technischen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-5	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 61-2	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-9	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 61-1	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 61-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 61-7	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 62	Förderung von prozessualen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.640)
547 62-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.338
633 62-3	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 62-0	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-7	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5056

Das Kapitel 5056 dient der Umsetzung des Förderbereiches Digitalisierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 29.09.2020 beim Land und den Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Hier werden Teil B und C der Verwaltungsvereinbarung haushalterisch umgesetzt (Teil A enthält allgemeine bzw. übergreifende Vereinbarungen).

Ziel der Förderung ist eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD (im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften). Die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder soll verbessert werden.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für beide Förderteile der Verwaltungsvereinbarung nach der Antragsbewilligung durch einen Projektträger, durch die KfW im Namen des Bundes.

Teil B der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019. Hieraus erhält Niedersachsen einmalig in 2021 genau 6.106.964,50 EUR - im Wesentlichen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen.

Diese Finanzhilfen können rückwirkend für ab 29.09.2020 (Beschlussfassung des Paktes für den ÖGD) begonnene Maßnahmen und Projekte sowie bis zum 31.12.2022 zu verwendet werden.

Teil C der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt für die Projektförderung bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Mio. Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 22. April 2022 den Förderleitfaden zur „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ veröffentlicht. Förderinhalte und -höhe werden durch die verschiedenen Förderaufrufe konkretisiert.

Die haushalterische Umsetzung erfolgt dann außer- bzw. überplanmäßig. Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes bzw. des NLGA, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen

Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 62-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	559
892 62-9	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 62-5	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	1.744
Abschluss Kapitel 5056						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen				—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 05

**Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung**

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0501 Ministerium

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
357,39	347,33	303,64

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,30 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 5 zum Stellenplan)
- 2) 3,20 dürfen nur für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 1,20 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 14 zum Stellenplan)
- 3) 2,50 dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" in Anspruch genommen werden
- 4) 1,00 befristet bis 31.12.2027 für Vorsitz Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- 5) 5,00 für Pakt ÖGD (davon 5,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 3, 9, 10, 11 zum Stellenplan)
- 6) 2,00 befristet bis 31.12.2025 für BTHG (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
- 7) 1,00 befristet bis 31.12.2028 für UVG (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 7 zum Stellenplan)
- 8) 14,00 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 12 zum Stellenplan)
- 9) 0,75 befristet bis 30.06.2027 für Projektgruppe Krankenhausreform (davon 0,75 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 19 zum Stellenplan)
- 11) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für OZG/DVN
- 12) 1,00 befristet bis 31.12.2026 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 13 zum Stellenplan)
- 13) 2,00 befristet bis 31.03.2029 für Fachministerkonferenzen (davon 2,00 im Stellenbereich, vgl. HVe Nrn. 15, 16 zum Stellenplan)
- 14) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für Krankenhauszukunfts fonds (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)
- 15) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für Umsetzung Krankenhausreform des Bundes (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 17 zum Stellenplan)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
Vorsitz Länderausschuss für Arbeits-	1,00	- sonstige (Einsparung anteilig BV Planstelle AL Z)	0,69
schutz und Sicherheitstechnik		Summe Abgang	0,69
UVG	1,00		
Krankenhausaufsicht	2,00		
Krankenhausfinanzierung	1,00		
Maßregelvollzug	1,00		
Projektgruppe Krankhausreform	0,75		
Zentrale Dienste	1,00		
IT etc.	1,00		
Organisationsmanagement	1,00		
Business Continuity Management (BCM)	1,00		
- Verlagerung	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	10,75		
Bleibt Zugang	10,06		

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 4 (1,00 befristet bis 31.12.2027 für Vorsitz Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) wurde neu ausgebracht.

Der HV Nr. 7 (1,00 befristet bis 31.12.2028 für UVG (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 7 zum Stellenplan)) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Der HV Nr. 9 (0,75 befristet bis 30.06.2027 für Projektgruppe Krankenhausreform (davon 0,75 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 19 zum Stellenplan)) wurde neu ausgebracht.

Der HV Nr. 12 (1,00 befristet bis 31.12.2024 für für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 13 zum Stellenplan)) wurde angepasst.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
28.911	26.047	22.807

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0501 Ministerium

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte ¹⁴⁾				
Feste Gehälter:				
B 9 ¹⁾	1	1	1	Staatssekretär/-in
B 6	6	5	5	Ministerialdirigent/-in
B 3	6	6	4	Leitende Ministerialrätin/Leitender Ministerialrat
B 2	19	18	15	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ^{12) 19)}	25	23	19	Ministerialrat/-rätin
A 15 ³⁾	31	31	25	Direktor/-in
A 14 ^{9) 15)}	29	26	18	Oberrat/-rätin
A 13	3	3	2	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2
A 13 ^{5) 6) 13) 16) 17)}	74	72	60	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ^{4) 7) 10) 18)}	68	65	50	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11 ¹¹⁾	25	26	16	Amtfrau/Amtmann
A 10	5	5	5	Oberinspektor/-in
A 9	2	2	2	Amtsinspektor/-in
	<u>294</u>	<u>283</u>	<u>222</u>	Zusammen
Leerstellen: ⁸⁾				
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 11	1	1	1	Amtfrau/Amtmann
	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	Zusammen

¹⁾ Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu BesGr. B 9 der Anlage 2 zum NBesG.

³⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD

⁴⁾ 1 Stelle (für Marktüberwachung ortsbewegliche Druckgeräte-VO) darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden

⁵⁾ 1 (1) Stelle darf nur für Personalratsätigkeit in Anspruch genommen werden

⁶⁾ 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2025

⁷⁾ 1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2028

⁸⁾ 2 (2) kw für gem. § 62/§ 64 NBG beurlaubte Beamtinnen und Beamte

⁹⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD

¹⁰⁾ 2 Stellen für den Pakt ÖGD

¹¹⁾ 1 Stelle für den Pakt ÖGD

¹²⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD

¹³⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026

¹⁴⁾ 1,2 Stellen dürfen für die Geschäftsführung der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden

¹⁵⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.03.2029

¹⁶⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.03.2029

¹⁷⁾ 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2025

¹⁸⁾ 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden

¹⁹⁾ 1 (0) kw mit Ablauf des 30.06.2027, die Stelle darf nur zu 0,75 v. H. in Anspruch genommen werden

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0501 Ministerium

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen
Bes.-Gr. B 6 (Ministerialdirigent/-in)	1	ohne BV und Budget	Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1
Bes.-Gr. B 2 (Ministerialrat/-rätin)	1	Nachholung Verlagerung von Kapitel 0801		
Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat/-rätin)	2	davon 1 kw mit Ablauf 30.06.2027, Inanspruch- nahme zu 0,75 v. H.		
Bes.-Gr. A 14 (Oberrat/-rätin)	3			
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Ober- amtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2)	2			
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	3	davon 1 kw mit Ablauf 31.12.2028		
			Summe Abgang	<u>1</u>
Summe Zugang	<u>12</u>			
Bleibt Zugang	11			

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0501 Ministerium

Erläuterungen zum Stellenplan

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	<u>0</u>
Summe Zugang	<u>0</u>		
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 2) (0 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2023) entfällt.

Der HV Nr. 7) (1 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2028) wurde neu ausgebracht.

Der HV Nr. 13) (1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2024) wurde angepasst.

Der HV Nr. 19) (1 (0) kw mit Ablauf des 30.06.2027, die Stelle darf nur zu 0,75 v. H. in Anspruch genommen werden) wurde neu ausgebracht.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
14,50	14,50	11,46

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE	0,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
		- sonstige	0,00
		Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
1.086	1.021	821

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0512 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 2	1	1	1	Ministerialrat/-rätin
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	1	1	0	Ministerialrat/-rätin
A 14	1	1	0	Oberrat/-rätin
A 13	11	11	10	Oberamtsrätin/Oberamtsrat
	14	14	11	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	0
Summe Zugang	0		
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
818,86	809,86	771,66

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

2)	7,35 dürfen nur für Personalratstätigkeiten verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich; vgl. HV Nr. 9 zum Stellenplan)
3)	0,80 dürfen nur für die Schwerbehindertenvertrauensperson verwendet werden
4)	10,00 dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden (davon 4,00 im Stellenbereich, vgl. HV Nr. 8 im Stellenplan). Die Geschäftsführung für die Stiftung "Familie in Not" liegt im MS
5)	16,50 befristet bis 12/2025 für die Umsetzung des BTHG (davon 16,50 im Stellenbereich)
8)	2,50 befristet bis 12/2026 für Pakt ÖGD (davon 2,00 im Stellenbereich)
9)	2,00 befristet bis 12/2027 für die Zusammenführung Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII (davon 2,00 im Stellenbereich)
10)	1,00 befristet bis 12/2025 für Steuerung OZG-Umsetzung SGB IX/XII (davon 1,00 im Stellenbereich)
11)	4,00 befristet bis 12/2025 für Umsetzung OZG im Bereich Gesundheit, IfSG, TrinkwVO (davon 4,00 im Stellenbereich)
12)	2,00 befristet bis 12/2027 für Sachbearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
- Heimaufsicht über die Eingliederungshilfeeinrichtungen	2,00	- sonstige	0,00
- Koordination der Integrationsfachdienste	1,00		
- Sachbearbeitung Kinderschutz	1,00		
- Sachbearbeitung Krankenbehandlung- abrechnungen	1,00		
- Sachbearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV, 2 befristet bis 31.12.2027	2,00		
- Sachbearbeitung Schulgeldfreiheit Gesundheitsfachberufe	1,00		
- Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse	1,00		
- Verlagerung	0,00	- Vollzug HV Nr. 6 (OZG/DVN)	1,00
	0,00		
	0,00	Summe Abgang	1,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	9,00		
Bleibt Zugang	8,00		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 6) (1,00 befristet bis 12/2024 für OZG/DVN (davon 1,00 im Stellenbereich)) wurde vollzogen.

Änderung HV Nr. 2) (7,65 dürfen nur für Personalratstätigkeiten verwendet werden (davon 1,00 im Stellenbereich))

Zugang HV Nr. 12) (2,00 befristet bis 12/2027 für Sachbearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
54.272	50.110	47.155

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0520 Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Beamtinnen und Beamte ⁸⁾				
Feste Gehälter:				
B 4	1	1	1	Präsident/-in des LS
B 2	1	1	1	Abteilungsdirektor/-in des LS
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	9	9	7	Leitende/-r Direktor/-in
A 15	31	31	14	Direktorin/Direktor
A 14 ^{7) 15)}	12	12	11	Oberrätin/Oberrat
A 13	1	1	1	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2
A 13 ¹¹⁾	25	25	25	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ^{10) 12)}	56	57	49	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11 ^{4) 13) 18)}	113	110	94	Amtfrau/Amtmann
A 10 ^{9) 14) 20)}	83	81	78	Oberinspektor/-in
A 9	27	27	26	Inspektor/-in
A 9 ^{3) 19)}	19	19	19	Amtsinspektor/-in
A 8	15	15	6	Hauptsekretär/-in
A 7	6	6	0	Obersekretär/-in
	<u>399</u>	<u>395</u>	<u>332</u>	Zusammen
Leerstellen: ¹⁾				
A 13	1	1	1	Rätin/Rat
A 11	0	0	1	Amtfrau/Amtmann
A 10	0	0	0	Oberinspektor/-in
A 9	0	0	0	Inspektor/-in
A 9	0	0	1	Amtsinspektor/-in
A 7	0	0	0	Obersekretär/-in
	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>3</u>	Zusammen
<p>^{*)} Allgemeiner Haushaltsvermerk</p> <p>¹⁾ 1 (1) kw</p> <p>³⁾ 7 Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 9 Anl. 1 NBesG.</p> <p>⁴⁾ 2 (2) kw mit Ablauf des 31.12.2026, Pakt ÖGD</p> <p>⁷⁾ 1 Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden (Verlagerung eines Planstellenanteils von 0,5 nach Epl. 11).</p> <p>⁸⁾ 4 Stellen dürfen für die Amtsgeschäfte der Stiftung "Familie in Not" in Anspruch genommen werden. Die Geschäftsführung der Stiftung liegt im MS.</p> <p>⁹⁾ 1 (1) Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.</p> <p>¹⁰⁾ Die für das Informationssicherheitsmanagement ausgebrachte Stelle darf nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden.</p> <p>¹¹⁾ 1 (1) Stelle für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025</p> <p>¹²⁾ 3 (3) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025</p> <p>¹³⁾ 7 (7) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025</p> <p>¹⁴⁾ 4 (4) Stellen für die Umsetzung des BTHG kw mit Ablauf des 31.12.2025</p> <p>¹⁵⁾ 1 (1) Stelle für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII kw mit Ablauf des 31.12.2027</p> <p>¹⁶⁾ 2 (2) Stellen für die Zusammenführung der Leistungssysteme SGB IX und SGB VIII, davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2027</p> <p>¹⁷⁾ 2 (2) Stellen für die Steuerung/Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025</p> <p>¹⁸⁾ 3 (3) Stellen für die Umsetzung OZG kw mit Ablauf des 31.12.2025</p> <p>¹⁹⁾ 3 (3) ku nach Bes.-Gr. A 8</p> <p>²⁰⁾ 2 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2027, Bearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV</p>				

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	9	9
A 15	17	16
A 14	12	12
A 13	1	1
Insgesamt	40	39

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	0	0
A 13	25	25
A 12	56	57
A 11	113	110
A 10	83	81
A 9	27	27
Insgesamt	304	300

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	7	7
A 9	12	12
A 8	15	15
A 7	6	6
A 6	0	0
Insgesamt	40	40

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	2 neu zum 01.01.2025, Heim- aufsicht Eingliederungshilfe	Bes.-Gr. A 12 (Amträtin/Amtsrat)	1 Vollzug HV Nr. 2)
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1 neu zum 01.01.2025, Koordi- nation Integrationsfachdienste		
A 10 (Oberinspktor-in)	2 neu zum 01.01.2025, Erstan- träge SGB XIV, kw 31.12.2027		
Summe Zugang	<u>5</u>	Summe Abgang	<u>1</u>
Bleibt Zugang	4		

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Vollzug HV Nr. 2) (1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2024)

Zugang HV Nr. 20) (2 (0) kw mit Ablauf des 31.12.2027, Bearbeitung Erstanträge nach dem SGB XIV)

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>0</u>
Bleibt Zugang	0		

Leerstellen:

Für 1 (1) gem. §§ 62 bzw. 64 NBG beurlaubte Beamte

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 1) (1 (6) kw)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 2	2	2	1	Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche Direktorin/Ärztlicher Direktor
Aufsteigende Gehälter:				
A 16	6	6	1	Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	15	15	2	Direktor/-in
A 14	23	23	0	Oberrat/-rätin
A 13 ¹²⁾	9	9	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	4	4	2	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12	2	2	0	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11 ^{7) 14)}	0	0	0	Amtfrau/Amtmann, Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher
A 10	4	4	0	Oberinspektor/-in, Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher
A 9	1	1	0	Inspektor/-in
A 9 ³⁾	6	6	2	Pflegevorsteher/Oberin
A 9 ¹⁷⁾	50	50	2	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in, Amtsinspektor/-in
A 8 ¹⁸⁾	63	63	6	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in
A 7 ^{4) 19)}	36	37	7	Stationspfleger/-schwester
A 7	40	40	0	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in, Oberwerkmeister/-in
	261	262	24	Zusammen
Leerstellen:				
	0	0	0	Zusammen

³⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 6 zur Bes.-Gr. A 9 der Anlage 1 zum NBesG.
⁴⁾ Die Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gemäß Fußnote 7 zur Bes.-Gr. A 7 der Anlage 1 zum NBesG.
⁷⁾ 0 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Stellenzulage gemäß Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 11 der Anlage 1 zum NBesG.
¹²⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
¹⁴⁾ 0 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
¹⁷⁾ 1 (2) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
¹⁸⁾ 1 (1) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.
¹⁹⁾ 8 (9) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	2	2
A 16 + Z	0	0
A 16	6	6
A 15	15	15
A 14	23	23
A 13	9	9
Insgesamt	55	55

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13 + Z	0	0
A 13	4	4
A 12	2	2
A 11	0	0
A 10	0	0
A 9	1	1
Insgesamt	7	7

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9 + Z	0	0
A 9	1	1
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	0	0
Insgesamt	2	2

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Feuerwehr/ Technischer Dienst	
	§ 5 Nr. 1a VO	
	2025	2024
A 9 + Z	0	0
A 9	2	2
A 8	16	16
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	19	19

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Bes.-Gr. A 7 (Stationspfleger/ schwester)	1 Teilvollzug HV Nr. 19 (Übernahme auf eine freie Planstelle des MRVZN)
Summe Zugang	<u>0</u>	Summe Abgang	<u>1</u>

Bleibt Abgang 1

Sonstige Veränderungen:
 - HV Nr. 19 (9 (9) kw mit Ausscheiden der Stelleninhab.) wurde wegen Teilvollzug angepasst.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0521 Maßregelvollzug mit Maßregelvollzugszentrum Nds. - Landesbetrieb -

Erläuterungen zum Stellenplan

Die ausgebrachten Stellen verteilen sich auf:

Bes.-Gr.	Stellenbezeichnung	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	Beamte der veräußerten LKH	Zusammen
B 2	Verwaltungsdirektor/-in, Ärztliche(r) Direktor/-in	2	-	2
A 16	Leitende(r) Direktor/-in	6	-	6
A 15	Direktor/-in	15	-	15
A 14	Oberrat/-rätin	23	-	23
A 13	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2	8	1	9
A 13	Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2	4	-	4
A 12	Amtsrat/-rätin	2	-	2
A 11	Amtmann/-männin/-frau, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	0	0	0
A 10	Oberinspektor/-in, Erste Oberin, Erster Pflegevorsteher	4	-	4
A 9	Inspektor/-in	1	-	1
A 9	Pflegevorsteher, Oberin - mit Amtszulage (Fußnote 6) -	6	-	6
A 9	Oberpfleger/-schwester, Betriebsinspektor/-in, Amtsinspektor/-in	49	1	50
A 8	Abteilungspfleger/-schwester, Hauptwerkmeister/-in, Hauptsekretär/-in	62	1	63
A 7	Stationspfleger/-schwester	28	8	36
A 7	Krankenpfleger/-schwester, Obersekretär/-in Oberwerkmeister/-in	40	-	40
	Insgesamt	250	11	261

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
340,97	340,97	319,40

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 4,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden.
- 2) 2,04 dürfen nur für Personalratstätigkeit-verwendet werden.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00		
	0,00		
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 2) (2,37 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
25.165	23.342	21.517

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
*) Allgemeiner Haushaltsvermerk				
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ¹¹⁾	4	4	4	2) 4 (4) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG. 3) 20 (20) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 Satz 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.
A 15 ²⁾	11	11	10	10) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines/-r Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine Angleichungszulage gem. der Entgeltordnung Lehrkräfte
A 14 ¹²⁾	66	66	62	
A 13 ^{3) 13) 14) 15)}	117	117	113	
A 13	1	1	1	Rätin/Rat, 1. EA der LG 2
A 13	2	2	2	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
A 12	2	2	1	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	1	1	1	Amtfrau/Amtmann
A 10 ¹⁰⁾	10	10	7	Lehrer/-in für Fachpraxis
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in
A 8	2	2	0	Hauptsekretär/-in
A 7	1	1	0	Obersekretär/-in
	218	218	202	Zusammen
11) 1 (0) ku nach BesGr. A 15 NBesG mit Ausscheiden des derzeitigen Leiters des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Oldenburg 12) 1 (0) Stelle wird (in Höhe von 11 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 13) 1 (0) Stelle wird (in Höhe von 2 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 14) ratstätigkeiten verwendet Personalratstätigkeit verwendet. 15) 1(0) Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet. 16) 1 (0) Stelle wird (in Höhe von 12 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.				

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0522 Landesbildungszentren für Hörgeschädigte

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	0	0
A 13	1	1
A 12	2	2
A 11	1	1
A 10	1	1
A 9	0	0
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	2	2
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	3	3

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
Summe Zugang	— 0	Summe Abgang	— 0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Wegfall HV Nr. 7) (0 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 7 zur BesGr.

A 12 Anl. 1 NBesG.)

Änderung HV Nr. 10) (Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eines/-r Lehrers/-in für Fachpraxis erhalten die Stelleninhaber/-innen als Tarifbeschäftigte eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endvergütung der EG 9b TV-L und dem Endgrundgehalt (zuzüglich des Familienzuschlages und etwaiger Amts- oder Stellenzulagen) einer Beamtin oder eines Beamten der BesGr. A 10 NBesG.)

Zugang HV Nr. 11) (1 (0) ku nach BesGr. A 15 NBesG mit Ausscheiden des derzeitigen Leiters des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte Oldenburg

Zugang HV Nr. 12) (1 (0) Stelle wird (in Höhe von 11 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet.)

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
175,91	175,91	156,41

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 1) 1,00 dürfen nur für Praktikantinnen/Praktikanten des Sozial- und Erziehungsdienstes - TV über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 09.12.2011 in der aktuellen Fassung - verwendet werden
- 2) 1,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden (davon 0,20 im Stellenbereich s. HV Nr. 12 zum Stellenplan)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
- Verlagerung	0,00		
	0,00		
	0,00	Summe Abgang	0,00
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	0,00		
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

Änderung HV Nr. 2) (2,50 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.)

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
12.767	11.997	10.482

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
*) Allgemeiner Haushaltsvermerk				
Planmäßige Beamtinnen und Beamte				
A 16	1	1	1	Aufsteigende Gehälter: Oberstudiendirektor/-in - als Leiter/-in eines Landesbildungszentrums für Blinde mit einer Schülerzahl von mehr als 150 -
A 15 ²⁾	6	6	5	Studiendirektorin/Studiendirektor
A 15	1	1	1	Direktorin/Direktor
A 14 ³⁾	20	20	20	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
A 13 ^{4) 10) 12)}	40	40	40	Studienrätin/Studienrat
A 13	3	3	3	Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde
A 10	2	2	2	Jugendleiter/-in
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in
A 8	1	1	1	Abteilungsschwester/Abteilungs- pfleger
A 7	1	1	1	Obersekretär/-in
	<u>76</u>	<u>76</u>	<u>75</u>	Zusammen
A 14	1	1	1	Leerstellen: ¹¹⁾ Oberstudienrat/-rätin
	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	Zusammen

- ²⁾ 2 (2) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur BesGr. A 15 der Anlage 1 zum NBesG.
- ³⁾ 8 (8) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage gem. Fußnote 4 zur BesGr. A 14 der Anlage 1 zum NBesG.
- ⁴⁾ 8 (8) Stellen dürfen gem. § 49 Abs. 3 S. 2 LHO mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, besetzt werden.
- ¹⁰⁾ 9 (9) Stelleninhaber/-innen erhalten als Taubblindenlehrer/-innen eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage gem. Fußnote 12 zur BesGr. A 13 der Anlage 1 zum NBesG.
- ¹¹⁾ 1 (1) kw.
- ¹²⁾ 1 (0) Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für Personalratstätigkeiten verwendet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B2	0	0
A 16+Z	0	0
A16	0	0
A 15	1	1
A 14	0	0
A 13	0	0
Insgesamt	1	1

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13+Z	0	0
A 13	0	0
A 12	0	0
A 11	0	0
A 10	1	1
A 9	0	0
Insgesamt	1	1

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allgemeine Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	1	1
A 6	0	0
Insgesamt	1	1

Erläuterungen zum Stellenplan

Folgende Lehrkräfte an der staatlich anerkannten privaten Schule für Taubblinde (Förderschule) im Deutschen Taubblindenwerk sind hier veranschlagt:

Bes.-Gr.	Stellenzahl		Stellenbezeichnung
	2025	2024	
A 15	2	2	Studiendirektor/-in
A 14	8	8	Oberstudienrat/-rätin
A 13	9	9	Studienrat/-rätin
A 13	1	1	mit dem Schwerpunkt Sehen
A 10	2	2	Jugendleiter/-in
	22	22	Zusammen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
		Summe Abgang	<u>0</u>
Summe Zugang	<u>0</u>		
Bleibt Zugang	0		

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 0523 Landesbildungszentrum für Blinde

Erläuterungen zum Stellenplan

Sonstige Veränderungen:

Wegfall HV Nr. 5) (0 (1) Stelleninhaber/-innen erhalten eine Amtszulage gem.

Fußnote 7 zur BesGr. A 12 der Anlage 1 zum NBesG.)

Wegfall HV Nr. 7) (0 (1) ku in Lehrer/-in an einer Förderschule mit dem
Schwerpunkt Sehen im Landesbildungszentrum für Blinde.) durch Vollzug

Zugang HV Nr. 12) (1 (0) Stelle wird (in Höhe von 20 v.H.) für
Personalratstätigkeit verwendet.)

Leerstellen

Zugang	Stellen	Abgang	Stellen
---------------	---------	---------------	---------

		Summe Abgang	<u>0</u>
--	--	--------------	----------

Summe Zugang	<u>0</u>
--------------	----------

Bleibt Zugang	0
---------------	---

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
178,86	180,86	169,36

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

- 3) 0,10 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
- 5) 1,00 darf nur für die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten verwendet werden
- 6) 10,00 für Pakt ÖGD
- 7) 18,50 befristet bis 31.12.2026 für Pakt ÖGD (davon 1 im Stellenbereich)
- 8) 1,00 befristet bis 31.12.2025 für Pakt ÖGD - Anwendungsbetreuung Digitale Verwaltung in Niedersachsen

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		Abgang	
- neue VZE		- Abgang nicht benötigter VZE	4,00
Abteilungsleitungen	2,00		
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	2,00	Summe Abgang	4,00
Bleibt Abgang	2,00		

Sonstige Veränderungen:

Der HV Nr. 1 (1,00 befristet bis 31.12.2024 für Arztstelle im Bereich Krankenhaushygiene) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist 2023
13.775	12.886	11.548

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Stellen

STELLENPLAN				Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl			Stellenbezeichnung
	2025	2024	Ist 2024	
Planmäßige Richter/-innen und Beamtinnen und Beamte				
Feste Gehälter:				
B 3	1	1	1	Präsident/-in des Landesgesundheitsamtes ¹⁾ 1 (1) kw mit Ablauf des 31.12.2026 ²⁾ 1 (0) Wandel nach A 15 mit Ausscheiden des Stelleninhabers
Aufsteigende Gehälter:				
A 16 ²⁾	3	1	1	Leitende/-r Direktor/-in
A 15	4	4	1	Direktor/-in
A 14	8	10		Oberrat/-rätin
A 13	5	6	1	Rat/Rätin, 2. EA der LG 2
A 13	2	2		Oberamtsrat/-rätin bzw. Rat/Rätin sofern nicht 2. EA der LG 2
A 12 ¹⁾	1	1	1	Amtsrat/Amtsärztin
A 11	1	1	1	Amtmann/Amtmännin/-frau
A 10	2	2	1	Oberinspektor/-in
A 8	1	1	1	Hauptsekretär/-in
	28	29	8	Zusammen

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 3 VO	
	2025	2024
B 2	0	0
A 16 + Z	0	0
A 16	3	1
A 15	4	4
A 14	8	10
A 13	5	6
Insgesamt	20	21

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 2 VO	
	2025	2024
A 13 + Z	0	0
A 13	2	2
A 12	1	1
A 11	1	1
A 10	2	2
A 9	0	0
Insgesamt	6	6

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon	
	Allg. Obergrenzen	
	§ 3 Nr. 1 VO	
	2025	2024
A 9 + Z	0	0
A 9	0	0
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	0	0
Insgesamt	1	1

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
 Kapitel 0542 Landesgesundheitsamt

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		Abgang	Stellen	
Bes.-Gr. A 16	2	neu zum 01.01.2025,	Bes.-Gr. A 14	2	Abgang nicht benötigter
Leitende/-r Direktor/-in		Umorganisation - zwei neue	Oberrat/-rätin		Planstellen
		Abteilungsleitungen	Bes.-Gr. A 13	1	Abgang nicht benötigter
Summe Zugang	<u>2</u>		Rat/Rätin 2. EA der LG 2	<u>3</u>	Planstellen
			Summe Abgang		
Bleibt Abgang	1				

Sonstige Veränderungen:

Zugang HV Nr. 2) (1 (0) Wandel nach A 15 mit Ausscheiden des Stelleninhab.) wurde neu aufgenommen.